

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

I.

Anlass

Die mit dem Entwurf des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vorgelegten Änderungen reihen sich in die fortlaufende inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung des Hamburger Kindertagesbetreuungssystems ein.

Es werden die erforderlichen Anpassungen an das durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geänderte SGB VIII nachvollzogen. Außerdem werden für wesentliche Themen rechtliche Rahmen gesetzt, um für mehr Rechtssicherheit und Verlässlichkeit im System zu sorgen. Dabei geht es insbesondere darum, die Rahmenbedingungen für die Kinder in den Kindertageseinrichtungen (Kitas) und ihre Familien zu verbessern, indem sie von intransparenten, von ihnen nicht gewünschten und unangemessenen Zuzahlungen freigehalten werden. Gleichzeitig werden die Mitarbeit und die Mitbestimmung der Eltern im Kita-System gestärkt.

Die nähere Ausgestaltung des Hamburger Kita-Gutscheinsystems erfolgt über den Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘, welcher zwischen der Sozialbehörde und den Kita-

Anbietern auf Landesebene vereinbart wurde. Der Landesrahmenvertrag wird nunmehr ebenso als Konstrukt im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) verankert wie die Überprüfung seiner Einhaltung im Zuge des Kita-Prüfverfahrens sowie der Umgang mit Pflichtverletzungen seitens der Kita-Träger.

Die nun sichtbar werdenden Folgen der Corona-Pandemie stellen einen weiteren bedeutsamen Anlass für die Anpassungen des KibeG dar.

II.

Wesentlicher Inhalt

Der Entwurf des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Hamburger Kindertagesbetreuungsgesetzes enthält folgende inhaltliche Eckpunkte:

1. Konkretisierung des Bildungsauftrags im Bereich der kindlichen Gesundheit
2. Regulierung und Begrenzung von elterlichen Zuzahlungen auf ein angemessenes Maß sowie Festlegung unzulässiger Zuzahlungen (siehe Drucksache 22/9311 sowie 22/15473)
3. Anpassung der Voraussetzungen zum Abschluss der Landesrahmenverträge
4. Gesetzliche Verankerung der Vertragskommission zum jeweiligen Landesrahmenvertrag

5. Gesetzliche Verankerung des in Hamburg etablierten Kita-Prüfverfahrens
6. Gesetzliche Verankerung von Gestaltungsrechten der Freien und Hansestadt Hamburg bei Pflichtverletzungen der freien Träger
7. Neuregelungen zu Besetzung und Wahlverfahren der Bezirkselfternausschüsse und des Landeselfternausschusses
8. Gesetzliche Verankerung des Sechs-Stunden-Betreuungsanspruchs für Kinder mit Behinderung und für von Behinderung bedrohte Kinder
9. Erweiterung der inhaltlichen und formalen Vorgaben zu Abschluss und Gestaltung des Betreuungsvertrags
10. Regelung zur vereinfachten Beitragsentlastung in besonderen Notlagen und Konkretisierung der Regelungen zur Beendigung der Kostenerstattung
11. Berücksichtigung des Wechselmodells bei der Berechnung des Familieneigenanteils
12. Verankerung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung des sogenannten XL-Gutscheins
13. Neuregelung zu räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen.

Darüber hinaus werden im gesamten Gesetz die Begrifflichkeiten vereinheitlicht, erforderliche Anpassungen an das Bundesrecht und redaktionelle Änderungen zur Klarstellung vorgenommen.

Zu den Eckpunkten im Einzelnen:

1. Konkretisierung des Bildungsauftrags im Bereich der kindlichen Gesundheit

Es hat sich gezeigt, dass die Corona-Pandemie viele Bereiche der kindlichen Gesundheit beeinflusst hat. Neben einem starken Anstieg psychischer Belastungen ist u.a. eine erhöhte Anzahl von Kindern mit Übergewicht und Bewegungsmangel zu verzeichnen.¹⁾ Der Eindruck bei den zahnärztlichen Reihenuntersuchungen in Hamburger Kitas legt zudem nahe, dass sich auch die Zahngesundheit verschlechtert hat. Diesbezüglich könnte auch ein Zusammenhang mit dem vermehrten Konsum von Süßigkeiten²⁾ hergestellt werden. Im KibeG wird hier mit einer Konkretisierung des Bildungsauftrags angesetzt (§ 2 Absatz 2 Nr. 5 KibeG). Die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins wird mit den Schwerpunkten Zahngesundheit, Bewegung und Ernährung als Teil des Bildungsauftrags ausdrücklich gesetzlich verankert, sodass den Kindern schon in der Kita Wege zu einer gesunden Lebensweise vermittelt werden.

Darüber hinaus werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu den zahnärztlichen Reihen-

untersuchungen verändert (§ 4 Absatz 3 KibeG). Künftig soll es auch für den zahnärztlichen Gesundheitsdienst möglich sein, nach einem auffälligen zahnärztlichen Befund die Erziehungsberechtigten direkt zu kontaktieren. So können die Erziehungsberechtigten bei Bedarf vom medizinischen Personal vertieft über das Untersuchungsergebnis informiert und über medizinisch notwendige Maßnahmen aufgeklärt werden. Bisher erfolgte die Kommunikation ausschließlich über die Kindertageseinrichtung durch die Weiterleitung entsprechend ausgefüllter Vorlagenschreiben des zahnärztlichen Dienstes.

Des Weiteren werden die Erziehungsberechtigten verpflichtet, auch bei der Aufnahme in die Kindertagespflege den Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes zu erbringen (§ 4 Absatz 1 Satz 3 KibeG). Die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder sind Bausteine für eine gesunde kindliche Entwicklung. Ergänzend zum Einladungsbescheid der Freien und Hansestadt Hamburg für die Kindervorsorgeuntersuchungen U6 und U7 und zur bereits normierten Nachweispflicht gegenüber dem Träger von Kindertageseinrichtungen wird durch die Einbeziehung der in Kindertagespflege betreuten Kinder eine weitere Möglichkeit geschaffen, die Personensorgeberechtigten bei Bedarf auf das Angebot und die Bedeutung der U-Untersuchungen hinzuweisen.

2. Regulierung und Begrenzung von elterlichen Zuzahlungen

Obwohl die Kindertageseinrichtungen in Hamburg über öffentliche Mittel finanziert werden, verlangen einige Träger von den Eltern hohe Zuzahlungen für zusätzliche Leistungen, z.B. für Musik- oder Sportangebote. Diese Zuzahlungen sollen künftig reguliert werden, um eine Benachteiligung von Familien mit geringerem Einkommen zu verhindern. Dies entspricht dem im Koalitionsvertrag festgelegten Ziel.³⁾ Zuzahlungen müssen angemessen sein und für bestimmte Leistungen, wie z.B. das Freihalten eines Platzes oder die Unterstützung eines Fördervereins, werden Zuzahlungen ausgeschlossen. Darüber hinaus sollen die Träger künftig gegenüber der zuständigen Behörde die Art und Höhe der von ihnen erhobenen Zuzahlungen anzeigen.

¹⁾ kabinett-auswirkungen-corona-kinder-jugendliche-data.pdf (bmfsfj.de)

²⁾ kabinett-auswirkungen-corona-kinder-jugendliche-data.pdf (bmfsfj.de), S. 2 unten.

³⁾ Zusammenhalt und Teilhabe: Koalitionsvertrag 2020 – hamburg.de

Die Einzelheiten zur Regulierung der Zuzahlungen sollen auf Ebene der Landesrahmenverträge geregelt werden (§ 18a KibeG). Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Verbände sind aufgefordert, sich innerhalb von sechs Monaten auf diese Regelungen zu den Zuzahlungen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird durch die Einführung einer Ermächtigungsgrundlage sichergestellt, dass der Senat die Einzelheiten zu den Zuzahlungen per Rechtsverordnung regeln kann.

Die Präses der zuständigen Behörde hatte die Präsidentin der Bürgerschaft mit Schreiben vom 28. Mai 2024 über die Absicht des Senats, die Zuzahlungen mit der vorliegenden Änderung des KibeG zu regulieren, bereits in Kenntnis gesetzt.

3. **Anpassung der Voraussetzungen zum Abschluss der Landesrahmenverträge**

Zur Ausgestaltung der beiden Landesrahmenverträge (Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ und Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen), die die Grundlagen zum einen für das Kita-Gutschein-System und zum anderen für die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen setzen und damit Wirkung für nahezu alle Kindertageseinrichtungen in Hamburg entfalten, ist es erforderlich, dass die jeweiligen Vertragspartner eine dauerhafte und nachhaltige Interessenvertretung der betroffenen Träger gewährleisten.

Die Hamburger Wohlfahrtsverbände stellen diese dauerhafte und nachhaltige Interessenvertretung und Fachexpertise im Hinblick auf ihre jahrelange, historisch gewachsene und an das Sozialstaatsprinzip geknüpfte Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung sicher und werden daher künftig konkret als Vertragspartner für die beiden Landesrahmenverträge im KibeG benannt. (§ 15 Absatz 1 KibeG). Die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH ist kein verbandlich organisierter Zusammenschluss und ist deshalb künftig nicht mehr Vertragspartner des jeweiligen Landesrahmenvertrags sein, bei den Verhandlungen aber vor dem Hintergrund ihres hohen Marktanteils einbezogen werden. Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer, in denen sich zum Beispiel auch privat-gewerbliche Träger zusammenschließen können, kommen als Vertragspartner nur in Betracht, wenn sie den Zweck der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen verfolgen und die Interessen ihrer Mitglieder bündeln und vertreten. Darüber hinaus soll mit entsprechenden Aufnahme Klauseln einer Beteiligung von Kleinstvereinigungen mit ihrer selekti-

ven Interessenwahrnehmung entgegengewirkt werden. Eine Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit einer Vereinigung sonstiger Leistungserbringer soll nur möglich sein, wenn Anhaltspunkte für die Dauerhaftigkeit ihres Zusammenschlusses und für eine nachhaltige Interessenvertretung vorliegen (§ 15 Absatz 2 KibeG).

4. **Gesetzliche Verankerung der Vertragskommission zum jeweiligen Landesrahmenvertrag**

Die Regelungen zur jeweiligen Vertragskommission waren bisher im Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ beziehungsweise im Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen verankert. Auf Grundlage dieser Regelungen hat sich in den letzten Jahren eine vertrauensvolle, konstruktive und effiziente Zusammenarbeit in den beiden Vertragskommissionen etabliert. Zur weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit werden die Regelungen zur Vertragskommission nun gesetzlich verankert (§ 15a KibeG). Wie bisher setzt sich die Vertragskommission aus den jeweiligen Vertragspartnern des Landesrahmenvertrags zusammen. Die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH wird Mitglied der Vertragskommission, erhält jedoch kein Stimmrecht, da es sich nicht um einen verbandlich organisierten Zusammenschluss handelt. Die Vertragskommission ist zuständig für die Auslegung des jeweiligen Landesrahmenvertrags und für die Vorbereitung von Vertragsänderungen und arbeitet nach dem Konsensprinzip. Die Berücksichtigung der individuellen Interessen von Trägern, die dem jeweiligen Landesrahmenvertrag beigetreten sind, wird durch die Einführung eines Anhörungsrechts sichergestellt.

5. **Kita-Prüfverfahren**

Das mit den Verbänden auf Ebene des Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ vereinbarte Kita-Prüfverfahren ist ein Erfolgsmodell. Bei der Durchführung der Prüfungen können nicht nur Mängel erkannt und auf ihre Behebung hingewirkt werden, es findet auch ein intensiver Austausch zwischen den einzelnen Kindertageseinrichtungen und der Sozialbehörde statt, sodass „auf kurzem Wege“ konkrete Fragen zu Qualitätssicherung, vertraglichen Vorgaben und Problemstellungen in der Kita erörtert werden können (vgl. Drucksache 22/13110). Zur Sicherung des langfristigen Erhalts soll das Kita-Prüfverfahren nun gesetzlich verankert werden (§ 19a KibeG). Neben den jetzt schon vereinbarten Prüfkriterien soll zukünftig auch die Einhaltung der Vorgaben zu den Zuzahlungen und zur

Frühförderung in der Kita überprüft werden. Die Einzelheiten des Prüfverfahrens sollen weiterhin mit den Verbänden auf Ebene des Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ ausgehandelt werden. Sollte es innerhalb von sechs Monaten nicht zu einer Einigung kommen, wird durch die Einführung einer Ermächtigungsgrundlage sichergestellt, dass der Senat die Einzelheiten zum Kita-Prüfverfahren per Rechtsverordnung regeln kann.

Zur Erleichterung der Durchführung des Kita-Prüfverfahrens werden gesetzliche Mitwirkungspflichten der Träger normiert. Damit wird den in der Praxis aufgetretenen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf den (Sozial-)Datenschutz begegnet.

6. **Pflichtverletzungen der Träger**

Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben sich über die beiden Landesrahmenverträge verpflichtet, die vereinbarten Qualitätsstandards einzuhalten. Im Gegenzug erhalten sie öffentliche Mittel. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet sicherzustellen, dass mit der Bereitstellung der Mittel auch die vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden. Öffentliche Mittel sind grundsätzlich zurückzufordern, wenn die mit der Auszahlung verbundenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Hier hat es in den letzten Jahren Rechtsunsicherheiten gegeben, sodass künftig das Recht auf Entgeltkürzung und ein Kündigungsrecht der Freien und Hansestadt Hamburg gesetzlich verankert werden (§ 19b KibeG). Bei Entgeltkürzungen für Zeiträume in der Vergangenheit wird für die Freie und Hansestadt Hamburg ein gesetzlicher Rückzahlungsanspruch normiert.

7. **Stärkung der Elternmitarbeit**

Der Landeselternausschuss möchte die Eltern besser über die Arbeit der Bezirksselternausschüsse und des Landeselternausschusses informieren. Das Interesse an der Mitarbeit in diesen Eltern gremien ist in den letzten Jahren gesunken. Um die wichtige Säule der Elternmitarbeit in der Kindertagesbetreuung zu stärken, soll die Zusammensetzung der Bezirksselternausschüsse verändert werden (§ 25 KibeG). Künftig sollen die Wahlen für den Bezirksselternausschuss innerhalb der gesamten Kindertageseinrichtung stattfinden, sodass allen Erziehungsberechtigten die Mitarbeit im Bezirksselternausschuss ermöglicht wird. Bisher konnten nur die in einer Kindertageseinrichtung gewählten Elternvertretungen ein Amt im Bezirksselternausschuss übernehmen. Durch diese Änderung wird die wichtige Arbeit der Bezirksselternausschüsse und des Landes-

elternausschusses über die abzuhaltenden Wahlen allen Erziehungsberechtigten besser bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die Amtszeit der Bezirksselternausschüsse und des Landeselternausschusses auf zwei Jahre erweitert und die Wahl zusätzlicher Stellvertretungen ermöglicht, um eine kontinuierliche Arbeit an den grundsätzlichen, bezirksübergreifenden Themen zu ermöglichen (§§ 25, 25a KibeG).

8. **Betreuungsanspruch für Kinder mit Behinderung und für von Behinderung bedrohte Kinder**

Das System der in Hamburg in die Kindertagesbetreuung integrierten Eingliederungshilfe ist ein erfolgreiches, bundesweit einzigartiges Angebot. Seit Etablierung dieses Systems im Jahre 2006 wird Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern ab dem dritten Geburtstag bis zur Einschulung grundsätzlich eine sechsstündige Betreuung in einer integrativen Kindertageseinrichtung gewährt. Diese sechs Stunden werden für erforderlich gehalten, um den Kindern eine umfassende Förderung mit therapeutischen und heilpädagogischen Leistungen zukommen zu lassen. Zusätzlich wird geprüft, ob ein darüber hinaus gehender Bedarf bei den betroffenen Kindern besteht. Wenn die sechs Stunden Betreuung nicht ausreichen, um das Kind optimal zu fördern, werden entsprechend mehr Stunden bewilligt. Gleichzeitig wird – wie bei Kindern ohne Behinderung – geprüft, ob beispielsweise auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern oder auf Grund eines dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs entsprechend mehr Stunden zu bewilligen sind. Mit der vorgelegten KibeG-Änderung wird der Anspruch auf die täglich sechsstündige Betreuung und Förderung künftig auch gesetzlich verankert (§ 6 Absatz 4 KibeG).

9. **Vorgaben zu Abschluss und Gestaltung des Betreuungsvertrags**

Zur Inanspruchnahme einer Betreuung schließen die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Kindertageseinrichtung. Mit der vorgelegten KibeG-Änderung werden die Vorgaben für die Kündigung konkretisiert und ergänzt, damit Eltern künftig besser auf sich ändernde Bedarfe reagieren können (§ 22a KibeG). Eine Kündigung ist schon vor Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes zulässig und die Kündigungsfrist wird in eine Zwölfwochenfrist umgewandelt. Ziel ist die Ermöglichung flexibler Kündigungszeitpunkte.

Zuzahlungsverträge dürfen nur geschlossen werden, wenn die Eltern dies wünschen und die Vorgaben zu den Zuzahlungen aus dem jeweiligen Landesrahmenvertrag eingehalten werden. Eine Kündigung der Zuzahlungsverträge kann immer gesondert erfolgen. Zudem wird eine umfassende Informations- und Beratungspflicht der Träger zu den Zuzahlungen eingeführt (§ 22b KibeG).

10. **Regelung zur Beitragsentlastung in besonderen Notlagen und Konkretisierung der Regelungen zur Beendigung der Kostenerstattung**

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Beitragsentlastungen auf Rechtsverordnungsebene eingeführt (§ 9 Absatz 2 Satz 4 KibeG). Während der Covid 19-Pandemie waren Familien stark belastet. Das Angebot der Kindertagesbetreuung stand nur sehr eingeschränkt zur Verfügung, dennoch mussten die Familieneigenanteile an die Träger geleistet werden. Eine finanzielle Entlastung der Familien konnte nur über zeitaufwändige Gesetzesänderungsverfahren erfolgen. In besonderen Notlagen von nationaler oder regional begrenzter Tragweite kann nun künftig eine zügige und effektive Umsetzung einer Beitragsentlastung oder -befreiung im Wege einer Rechtsverordnung erfolgen.

Wenn Kinder ihren Betreuungsplatz nicht mehr in Anspruch nehmen, muss auch die Förderung des Betreuungsplatzes mit öffentlichen Mitteln eingestellt werden. Für die Beendigung der Inanspruchnahme und der Kostenerstattung gibt es eine Vielzahl von Fallgestaltungen, z.B. Beendigung durch Schuleintritt, Umzug, Inobhutnahme oder andauernde Erkrankung. Vor diesem Hintergrund haben sich in den letzten Jahren differenziertere Auslegungen zur Beendigung der Kostenerstattung gebildet, die nun auch gesetzlich abgebildet werden (§ 14 KibeG).

11. **Berücksichtigung des Wechselmodells**

Seit vielen Jahren ist eine Pluralisierung der Lebensformen von Familien zu beobachten, worauf das Hamburger Kindertagesbetreuungssystem grundsätzlich gut ausgerichtet ist. Anpassungen des KibeG sind jedoch im Hinblick auf das vermehrt gelebte Wechselmodell erforderlich. In Fällen des Wechselmodells wird das Kind nach einer Trennung der Eltern abwechselnd und im wesentlich gleichen zeitlichen Umfang von beiden Elternteilen betreut. Die Berechnung des Familieneigenanteils war im KibeG bisher jedoch darauf ausgelegt, dass das geförderte Kind vorrangig in einem Haushalt lebt (Residenzmodell). Die Wechselmodellfälle wurden anhand der Vorgaben einer internen Verwaltungsvorschrift be-

rücksichtigt. Durch die vorgelegten Änderungen wird sich die Berechnung des Familieneigenanteils sowohl für das Residenzmodell als auch für das Wechselmodell aus dem KibeG ergeben (§ 9 KibeG). Im Fall des Wechselmodells werden zur Berechnung des Familieneigenanteils die Einkommen beider Personensorgeberechtigten zugrunde gelegt und es werden beide Personensorgeberechtigten zur Bestimmung der Familiengröße herangezogen, da das Kind in beiden Haushalten zu wesentlich gleichen Teilen lebt. Halbgeschwister in den Haushalten der Eltern werden bei der Familiengröße nicht berücksichtigt, da die Familiengröße im Vergleich zu den Fällen des Residenzmodells ansonsten unangemessen steigen und eine erhebliche Ungleichbehandlung entstehen würde. Die Geschwisterregelung beim Wechselmodell wird entsprechend unter Einbeziehung sämtlicher gemeinsamer Kinder der Personensorgeberechtigten des geförderten Kindes angewandt.

12. **Einführung des sogenannten XL-Gutscheins**

Um den Aufwand von Eltern und Verwaltung für Antragsstellung und -bearbeitung zu verringern, sollen mit Einführung des sogenannten XL-Gutscheins grundsätzlich alle Leistungen zur Erfüllung des fünfständigen beitragsfreien Rechtsanspruchs für einen Zeitraum vom ersten Geburtstag bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie vom dritten Geburtstag bis zum regelhaften Schuleintritt durchgehend bewilligt werden. Die Einführung des XL-Gutscheins wird voraussichtlich im Jahr 2025 erfolgen. Zur Implementierung der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sollen die im KibeG enthaltenen Vorgaben zur maximalen Bewilligungsdauer eines Kita-Gutscheins bzw. eines Bewilligungsbescheids geändert werden (§ 10 KibeG). Um das Fortbestehen der örtlichen Zuständigkeit sicherzustellen, soll darüber hinaus eine Rechtsgrundlage für einen automatisierten Datenabgleich mit dem Melderegister eingeführt werden. Zudem soll eine Ermächtigungsgrundlage in das KibeG aufgenommen werden, die es ermöglicht, einmal jährlich einen Datenabgleich mit Daten der Behörde für Schule und Berufsbildung vorzunehmen. Mit Hilfe dieses Datenabgleiches soll gewährleistet werden, dass die Kostenerstattung für die Kindertagesbetreuung mit dem (Vor-)Schuleintritt korrekt beendet wird. Ziel beider Datenabgleiche ist es sicherzustellen, dass die finanziellen Mittel für die Kindertagesbetreuung nur für tatsächlich noch in der Kita oder in Kindertagespflege betreute Kinder ausgegeben werden. Aus diesem Grund werden die Abgleiche zwar im

Zusammenhang mit dem XL-Gutschein eingeführt, sie sollen jedoch nicht nur bei Kindern mit einem Gutschein im Umfang von fünf Stunden täglich (allgemeiner Rechtsanspruch, für den der XL-Gutschein eingeführt wird), sondern auch bei Kindern mit Gutscheinen für eine darüberhinausgehende bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung durchgeführt werden.

13. Neuregelung zu räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen müssen das Wohl der von ihnen betreuten Kinder gewährleisten und entsprechende Mindestvoraussetzungen zum Erhalt der erforderlichen Betriebserlaubnis erfüllen. Kinder brauchen Zugang zu angemessener Bewegung, um ihre körperliche Gesundheit und Entwicklung zu fördern. Bewegung bietet Kindern die Möglichkeit, sich auszutoben, Stress abzubauen und ihre Kreativität zu entfalten. Dies umfasst insbesondere Bewegungsmöglichkeiten im Freien. Die Anforderung, für die Betreuung der Kinder eine hinreichende Außenspielfläche bereitzuhalten, soll ebenso gesetzlich verankert werden wie die Möglichkeit, für Kinder im Elementaralter alternativ eine geeignete andere Außenspielfläche wie einen öffentlichen Spielplatz mit zu nutzen. Letzteres trägt dem Umstand Rechnung, dass es Trägern in einem dicht besiedelten städtischen Raum nicht immer möglich ist, den erforderlichen Platz dafür über eigene und direkt angebundene Grundstücksflächen bereitzustellen.

Neben der Verankerung dieser inhaltlichen Neuerungen soll das KibeG an die durch das KJSG und das Gute-KiTa-Gesetz erfolgten Änderungen des SGB VIII angepasst werden. Dies betrifft insbesondere Formulierungsänderungen in den §§ 22 ff. SGB VIII, die sich auf die entsprechenden Regelungen im KibeG auswirken. Darüber hinaus soll mit dem vorgelegten Änderungsgesetz eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des SGB VIII erfolgen. Bisher wird im KibeG auf die Sorgeberechtigten Bezug genommen. Das SGB VIII verwendet jedoch die Begriffe „Personensorgeberechtigte“ und „Erziehungsberechtigte“, die in § 7 SGB VIII definiert werden. Diese Begrifflichkeiten sollen zur Vereinheitlichung künftig auch im KibeG verwendet werden. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind mit dieser Anpassung nicht verbunden.

Zudem sollen die Begriffe „Tageseinrichtung“ und „Tageseinrichtung für Kinder“ durch den Begriff „Kindertageseinrichtung“ ersetzt werden. Hierdurch erfolgt eine Abgrenzung zu anderen

Tageseinrichtungen, beispielsweise für pflegebedürftige Menschen, und gleichzeitig eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten im KibeG.

Der Entwurf enthält darüber hinaus einige redaktionelle Änderungen zur Klarstellung und Verdeutlichung des Gesetzestextes.

III.

Beteiligungsverfahren

1. Stellungnahme der Senatskordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Die Senatskordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen hat im Rahmen der Behördenabstimmung zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung genommen:

„Die Senatskordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen begrüßt die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Kinder in der Kindertagesbetreuung sowie den Ausbau qualitätssichernder Maßnahmen im Zuge der Änderungen des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes.“

Zu einzelnen Regelungen des Entwurfes:

§ 6

Die Regelung sieht gemäß Absatz 2 für jedes Kind ab der Geburt bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung vor. Die Regelung umfasst auch den Personenkreis der Kinder mit Behinderungen. Gemäß Absatz 4 haben Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung in einer für Frühförderung nach § 26 geeigneten integrativen Kindertageseinrichtung im Umfang von sechs Stunden täglich an fünf Wochentagen. Daraus ergibt sich, dass erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Kindern, die eine Behinderung haben, bis zum vollendeten dritten Lebensjahr außerhalb der Kita selbst für eine Frühförderung Sorge tragen müssen oder einrichtungsfremde Fachkräfte stundenweise zur Förderung in die Krippe kommen, welches unter Bindungsaspekten für Krippenkinder nicht förderlich ist. Dies stellt für viele Eltern eine außerordentliche und zusätzliche Belastung dar. Gerade in der sensiblen Entwicklungsphase von der Geburt bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist jedoch eine zügig beginnende, kontinuierliche und verlässliche Frühförderung von besonderer Bedeutung. Daher sollte die Frühförderung bereits ab Geburt bzw. mit der Aufnahme vor dem

vollendeten dritten Lebensjahr verlässlich in der Kita mit eigenem Personal stattfinden.

§ 7

Gemäß dieser Regelung hat ein Kind, welches die Förderung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, gegen die Freie und Hansestadt Hamburg einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn u.a. eine Bewilligung gemäß § 13 vorliegt. Bei Kindern mit Behinderungen ist es jedoch für ihre Entwicklung bedeutsam, unmittelbar nach der Feststellung eines Anspruchs gefördert zu werden. Es wird daher empfohlen, die bisherige Regelung „ein Anspruch auf Förderung...“ im Gesetz zu belassen oder einen zeitlichen Rahmen für Bewilligungen festzulegen.

§ 10

Gemäß Absatz 1 soll die Bewilligung längstens für die Dauer eines Jahres gewährt werden, wobei sie für eine täglich bis zu fünfständige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 25 Wochenstunden für eine längere Dauer gewährt werden kann. Diese Regelung umfasst nicht den Personenkreis der Kinder mit Behinderung, der nach Absatz 4 im Umfang von sechs Stunden täglich an fünf Wochentagen Kindertagespflege in Anspruch nehmen kann. Diese Regelung erschließt sich angesichts des hohen Begutachtungsaufwandes durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nicht. Ferner lassen sich bei schweren Behinderungen im Zeitraum von einem Jahr keine Veränderungen feststellen, die einen veränderten Förderbedarf zur Folge hätten. Es wird daher empfohlen, für diesen Personenkreis ebenfalls eine längere und flexiblere Bewilligungspraxis zu regeln.

§ 25

Gemäß Absatz 2 hat sich jeder Bezirkselfternausschuss eine Geschäftsordnung zu geben. Um die inhaltliche Elternarbeit zu stärken, wird empfohlen, von der Anforderung einer Geschäftsordnung abzusehen und eine niedrigschwellige Form der Arbeitsfähigkeit vorzusehen.“

Die Anregungen zu § 10 und zu § 25 KibeG wurden aufgegriffen, der Gesetzesentwurf wurde entsprechend angepasst.

Zur Anregung zu § 6 KibeG wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 26 KibeG erhalten in Hamburg Kinder mit (drohenden) Behinderungen zwischen drei Jahren und Einschulung über das Kita-Gutschein-system Leistungen der Frühförderung bzw. Ein-

gliederungshilfe in der Kita. Dazu zählen neben heilpädagogischen und therapeutischen Leistungen auch Leistungen zur Teilhabesicherung. Kindertageseinrichtungen, die die Leistungen der Frühförderung anbieten, müssen dabei entsprechend dem Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ besondere Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte und auch an die räumlichen Verhältnisse erfüllen.

Für Kinder unter drei Jahren werden Frühförderleistungen durch die (Interdisziplinären) Frühförderstellen bzw. Sozialpädiatrischen Zentren – vielfach in den Räumen der besuchten Kita – erbracht. Zur Sicherung des gesetzlichen Anspruchs auf einen Kita-Platz können auch für die Krippen zusätzliche Personalmittel gewährt werden, wenn im Zusammenfang mit der (drohenden) Behinderung eines Kindes ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht.

Dieses nach Alter gestufte Vorgehen, welches im Einzelfall einen Einrichtungswechsel mit drei Jahren erfordert, soll für alle Kinder von Geburt bis zur Einschulung vereinheitlicht werden. Dabei soll das bestehende System der Teilhabesicherung in Kitas auf betroffene Kinder unter drei Jahren ausgeweitet werden und die Leistungen der Frühförderung durch die (Interdisziplinären) Frühförderstellen bzw. Sozialpädiatrischen Zentren berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll eine Kostenbeteiligung der Krankenkassen für die derzeit im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 26 KibeG gewährten medizinisch-therapeutischen Leistungen erreicht werden. Bei der vorgesehenen Neuorganisation der Frühförderung handelt es sich um eine Maßnahme des Hamburger Landesaktionsplans 2023 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zur Anregung zu § 7 wird wie folgt Stellung genommen:

Für die erstmalige Bewilligung der Leistungen der Frühförderung gemäß § 26 KibeG ist zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen sowie des Förderbedarfs die Begutachtung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) notwendig. Auch bei einer Folgebewilligung kann eine Neubegutachtung notwendig sein um festzustellen, ob der beim Erstgutachten festgestellte Förderbedarf weiterhin in diesem Umfang besteht. Dies gilt z.B. bei Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind. Erst mit Vorliegen des Gutachtens liegt die Feststellung sowohl des Vorhandenseins des Anspruchs als auch des Umfangs der zu gewährenden Leistungen tatsächlich vor. Die Bewilligung erfolgt zum Datum des Gutachtens.

Unabhängig davon werden derzeit zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Bewilligungszeiträume, die auch die für die Begutachtung benötigten Zeiträume beinhalten, zu verkürzen:

Zum einen werden Personensorgeberechtigte durch die beteiligten Stellen der Verwaltung aber auch durch Kitas speziell bei Beantragung eines Kita-Gutscheins mit Eingliederungshilfe auf eine möglichst frühzeitige Antragstellung hingewiesen. Weiterhin erfolgt bei Folgeanträgen auf Eingliederungshilfe in der Kita nach § 26 KibeG, bei denen das Gutachten zum beantragten Bewilligungsbeginn noch nicht vorliegt, eine vorläufige Bewilligung anhand des letzten Gutachtens. Dadurch werden Unterbrechungen in der Frühförderung vermieden. Auch wird geprüft, unter welchen Voraussetzungen eine vorläufige Bewilligung auch bei Neuanträgen erfolgen kann. Nicht zuletzt zählt auch die systematische Evaluierung aller Prozesse im ÖGD im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zu diesen Maßnahmen. Ziel ist dabei die Etablierung eines Qualitätsmanagements für den ÖGD (siehe Drucksache 22/9605). In diesem Zusammenhang werden sukzessive Leistungsprozesse der bezirklichen Fachämter Gesundheit erfasst, beschrieben, standardisiert und bezirksübergreifend verbindlich festgelegt.

2. Verwaltungsexternes Beteiligungsverfahren

Entsprechend dem Senatsbeschluss vom 28. Mai 2024 hat die Sozialbehörde den Landesjugendhilfeausschuss (LJHA), den Landeselternausschuss (LEA) sowie die Vertragskommission des Landesrahmenvertrages ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (VK Kita) beteiligt und ihnen am 28./29. Mai 2024 den Link zum Abruf des Gesetzentwurfs mit Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. In seiner Sitzung vom 3. Juni 2024 hat der Landesjugendhilfeausschuss die Möglichkeit für eine Rücksprache erhalten, die ebenso genutzt wurde wie ein entsprechender Rücksprachetermin mit der VK Kita am 11. Juni 2024. Alle drei Gremien haben die Gelegenheit zur Stellungnahme genutzt und entsprechende Schriftstücke eingereicht.

a) Stellungnahme der VK Kita (siehe Anlage 2)

Die VK Kita begrüßt grundsätzlich die Novellierung des KibeG. Positiv bewertet werden insbesondere die Möglichkeit, die Betreuungsverträge künftig in Textform abzuschließen (§ 22 Absatz 1 KibeG) und die Möglichkeit, Gutscheine/Bewilligungsbescheide auf der Grundlage des bedarfsunabhängigen beitragsfreien Rechtsanspruchs für einen längeren Zeitraum

ausstellen zu können (sog. XL-Gutschein/Bewilligungsbescheid, § 10 Absatz 1 KibeG). Begrüßt werden außerdem die Neuregelungen der Bezirksselternausschüsse und des Landeselternausschusses (§§ 25, 25a KibeG).

Die VK Kita bittet um Präzisierung, welche der geplanten Regelungen – insbesondere diejenigen mit Bezug zum Landesrahmenvertrag auch für den Bereich der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) gelten sollen. Dies wurde in Abstimmung mit der Behörde für Schule und Berufsbildung umgesetzt.

Darüber hinaus bezieht sich die Rückmeldung der VK Kita im Wesentlichen auf die folgenden Sachverhalte:

- Fehlende Ausweitung der Frühförderung/EGH in der Kita auf Krippenkinder:

Stellungnahme der VK Kita: „§ 6 (4): Wir begrüßen, dass die Stadt mit der in Absatz 4 formulierten Regelung die Ansprüche auf eine kindgerechte Betreuung im Sinne einer inklusiven Frühen Bildung ausweitet und damit ein wichtiges Fundament für die Deckung der Bedarfe von Kindern und Familien in Hamburg legt.“

Wir kritisieren allerdings, dass noch keine Regelung für Kinder bis drei Jahren getroffen ist. Das zieht nicht nur Herausforderungen für die Inklusion allgemein, sondern vor allem für die Übergangsgestaltung von Krippe- zu Elementarzeit nach sich.“

Eine Berücksichtigung dieses berechtigten Anliegens ist im aktuellen KibeGÄndG u.a. mit dem Blick auf die Fachkräftesituation insbesondere im Bereich der heilpädagogischen Fachkräfte und auf Grund der noch nicht feststehenden Details der neuen Gestaltung des Systems noch nicht möglich. Die Schaffung eines einheitlichen Systems der Frühförderung für Kinder ab Geburt bis zur Einschulung ist eine der Maßnahmen im Hamburgischen Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (s. Drucksache 22/14005, M7-H2.2).

- Wunsch auf Ausweitung des bedarfsunabhängigen Rechtsanspruchs auf sechs Stunden täglich (bisher fünf Stunden täglich)

Auf Grund der bestehenden Haushaltslage ist eine solche Ausweitung nicht geplant.

- XL-Gutscheine/Bewilligungsbescheide nicht nur beim bedarfsunabhängigen und beitragsfreien Rechtsanspruch, sondern auch bei anderen Leistungsarten einführen

Stellungnahme der VK-Kita: „§ 10 (1): Wir begrüßen das Vorhaben zur Einführung des s.g. XL-Gutscheins. Wir sprechen uns auch dafür aus, den “XL-Gutschein” nicht nur auf 5-Stunden-Gutscheine zu beschränken, sondern auch auf die anderen Krippe- und Elementargutscheine auszuweiten (bei entsprechenden Nachweispflichten für die Erziehungsberechtigten bei Änderungen). So wäre Verwaltungsentlastung für Personensorgeberechtigte, Behörden und Träger umfänglicher und wirkungsvoller.“

Bei den über den allgemeinen Rechtsanspruch hinausgehenden Leistungsarten ist eine weitergehende Bedarfs- und Einkommensprüfung erforderlich. Schon aus haushaltsrechtlichen Gründen sollte hier eine jährliche Prüfung im Rahmen des Folgeantrags erfolgen. Der XL-Gutschein/Bewilligungsbescheid soll daher nur für den bedarfsunabhängigen und beitragsfreien Rechtsanspruch eingeführt werden.

- Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Kitas durch die Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber der zuständigen Behörde bezüglich der bei den Personensorgeberechtigten erhobenen Zuzahlungen (§ 18 Absatz 1 Nr. 3 KibeG).

Die Anzeige- und Nachweispflicht soll sicherstellen, dass die Regelungen durch die Träger auch wirklich eingehalten werden. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Aushandlung der Vereinbarung zu den Zuzahlungen.

- Neben dem anlassunabhängigen Kita-Prüfverfahren (§ 19a KibeG) sei die schon bisher in § 17 Absatz 2 geregelte anlassbezogene Inspektion zur fachlichen Qualität nicht erforderlich.

§ 17 Absatz 2 KibeG ist ebenso wie die §§ 16 Absatz 3 und 18 Absatz 4 KibeG Grundlage für die in § 22 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ geregelte anlassbezogene Inspektion bei begründeten Anhaltspunkten, dass Regelungen des Landesrahmenvertrags nicht eingehalten werden. Damit unterscheidet sich diese Regelung von dem anlassunabhängigen Kita-Prüfverfahren. Daher soll diese Regelung beibehalten werden.

- Die in den §§ 18a, 19a KibeG vorgesehenen Verordnungsermächtigungen würden die etablierte Form der vertrauensvollen Zusammenarbeit in Frage stellen.

Eine konsensuale Einigung mit den Vertragspartnern ist nach wie vor vorzugswürdig. Nur für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, soll auf die Verordnungsermächtigung zurückgegriffen und damit sichergestellt werden, dass das bewährte Kita-Prüfverfahren auch künftig durchgeführt werden kann und dass es in Bezug auf von den Personensorgeberechtigten zu leistenden Zuzahlungen Rechtssicherheit gibt.

- Die geplanten Regelungen zur Vertragskommission in § 15a Absätze 2 bis 4 KibeG seien nicht erforderlich, dies könne wie bisher im Landesrahmenvertrag geregelt werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die in § 15a KibeG aufgenommenen Regelungen zur Vertragskommission so eingeführt werden.

- Das neu eingeführte außerordentliche Kündigungsrecht der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber einzelnen Trägern aus wichtigem Grund (§ 19b Absatz 3 KibeG) solle erst greifen, wenn u.a. eine vorherige Anhörung des Trägers und Gespräche mit diesem bzw. seinem zuständigen Verband erfolgt seien.

Diese Anregung wurde aufgenommen und die Gelegenheit zur Anhörung als Voraussetzung in der Regelung ergänzt.

b) Stellungnahme des LJHA (siehe Anlage 3)

Der LJHA begrüßt den Beschluss des Senats, den LJHA an dem Änderungsentwurf für das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz zu beteiligen. Im Wesentlichen entsprechen die Anmerkungen des LJHA denen der VK Kita, wie zum Beispiel bei den Themen GBS, XL-Gutschein (§ 10) oder den Regelungen zum Landesrahmenvertrag, der Vertragskommission und den Vereinbarungen nach §§ 18a und 19a.

c) Stellungnahme des LEA (siehe Anlage 4)

Die Stellungnahme des LEA erfolgte nicht als ein geeintes gemeinsames Schriftstück, sondern enthielt Einzel- oder Teilgruppenaussagen, über die der LEA als Gremium nicht diskutiert und nicht abgestimmt hat. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass der Vorstand des LEA und der LEA in seiner Gesamtheit als Gremium auch nicht mit allen Punkten der dargestellten Aussagen einverstanden seien. Aus diesem Grund konnte die übermittelte Stellungnahme nicht verwendet werden.

IV.

Kosten

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen für Beitragsentlastungen gemäß § 9 Absatz 2 KibeG für Familieneigenanteile und nach § 29 Absatz 1 KibeG für Teilnahmebeiträge führen bei der Umsetzung in besonderen Notlagen von nationaler oder regional begrenzter Tragweite zu Mehrkosten. Die Höhe und Finanzierung der Mehrkosten ist Gegenstand der zu erlassenen Verordnungen und von der konkreten Ausgestaltung und Dauer der Beitragsentlastung oder -befreiung abhängig.

Durch die Einführung der direkten Kommunikation zwischen den Fachkräften des Zahnärztlichen Dienstes und den Erziehungsberechtigten im Anschluss an auffällige zahnärztliche Untersuchungen sind Personalmehrbedarfe wahrscheinlich. Die Höhe der Mehrkosten ist u.a. abhängig von der zu ändernden Verordnung zu den zahnärztlichen Untersuchungen (KTEinrZÄUV) und von der konkreten Ausgestaltung der Arbeitsprozesse.

Mit der Verankerung des beitragsfreien Sechsstunden-Betreuungsanspruchs für Kinder mit Behinderung und für von Behinderung bedrohte Kinder werden die gesetzlichen Ansprüche ausgeweitet. Dies ist jedoch nicht mit Mehrkosten für die Freie und Hansestadt Hamburg verbunden. Schon bisher wurden auf Grund der Vorgaben in der Fachanweisung in diesen Fällen sechs beitragsfreie Stunden bewilligt und die Familien auch dementsprechend beraten.

Durch die Anpassung des § 6 KibeG an das SGB VIII (Aufnahme des Betreuungsgrundes „Arbeitssuche“, Bemessung des Betreuungsbedarfs an den „Erziehungsberechtigten“) werden die gesetzlichen Ansprüche verändert. Dies ist jedoch nicht mit Mehrkosten für die Freie und Hansestadt Hamburg verbunden, da die Bewilligungen auch bisher unter Beachtung der bundesgesetzlichen Vorgaben erfolgten. Regelungen hierzu sind in der Fachanweisung zu finden.

Durch die Anpassung der Berechnungsparameter für den Familieneigenanteil (Bezugnahme auf Personensorgeberechtigte, gesetzliche Vorgaben zur Berücksichtigung des Wechselmodells) kann es zu Änderungen bei den Festsetzungen kommen. Hier werden jedoch keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für die Freie und Hansestadt Hamburg erwartet, da den Einzelfällen, in denen die Elternteile auf Grund der fehlenden Personensorge nicht mehr berücksichtigt werden, die Einzelfälle der anderen personensorgeberechtigten Personen (z.B. Großeltern) gegenüberstehen. Das Wechselmodell wurde schon bisher auf Grund der Vorgaben in eines entsprechenden Fachlichen Hinweises der Sozialbehörde bei der Berechnung des Familieneigenanteils berücksichtigt.

V.

Vorwegüberweisung

Eine Vorwegüberweisung ist erforderlich, um einen Beschluss des Gesetzesentwurfs durch die Bürgerschaft noch in dieser Legislaturperiode zu erreichen. Mit der Änderung des KibeG werden neue gesetzliche Grundlagen für die Neuaushandlung der Landesrahmenverträge gelegt, die insbesondere Rechtsunsicherheiten im Rahmen des Kita-Prüfverfahrens und im Hinblick auf die Zuzahlungen beseitigen sollen. Die Laufzeit des Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ endete bereits zum 31. Dezember 2022, er gilt seitdem fort. Eine Neuaushandlung des Folgevertrags sollte zeitnah auf der Grundlage des geänderten KibeG erfolgen. Darüber hinaus dienen die in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen zu den Zuzahlungen der Umsetzung des Koalitionsvertrags. Vor diesem Hintergrund ist eine zeitnahe Befassung des zuständigen Ausschusses notwendig.

VI.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle den als Anlage 1 beigefügten Gesetzesentwurf beschließen.

Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes

Vom

§ 1

Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659, 662), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 2 Aufgabe von Kindertageseinrichtungen
- § 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Kindertageseinrichtungen
- § 4 Gesundheitsvorsorge
- § 5 Geltungsbereich

Zweiter Teil

Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der freien Jugendhilfe, der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH und sonstiger Leistungserbringer (Träger)

Erster Abschnitt

Rechtsbeziehungen zwischen den Kindern, Personensorgeberechtigten und der Freien und Hansestadt Hamburg

- § 6 Anspruch auf Förderung
- § 7 Anspruch auf Kostenerstattung
- § 8 Höhe der Kostenerstattung
- § 9 Familieneigenanteil
- § 10 Bewilligungszeitraum
- § 11 Anspruch auf Beratung und Unterstützung
- § 12 Antragstellung
- § 13 Bewilligungsbescheid
- § 14 Beendigung der Kostenerstattung

Zweiter Abschnitt

Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und der Freien und Hansestadt Hamburg

- § 15 Vereinbarungen
- § 15a Vertragskommission

- § 16 Leistungsvereinbarung

- § 16a Verbesserung der pädagogischen Personalausstattung im Krippen- und Elementarbereich

- § 17 Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung

- § 18 Entgeltvereinbarungen

- § 18a Vereinbarung über Einzelheiten zu Zahlungen

- § 19 Vereinbarungszeitraum

- § 19a Vereinbarung über anlassunabhängige Überprüfungen

- § 19b Pflichtverletzungen

- § 20 Schiedsstelle

- § 21 Zahlungsanspruch der Träger

Dritter Abschnitt

Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und den Kindern und Personensorgeberechtigten

- § 22 Förderungs- und Betreuungsvertrag

- § 22a Kündigungsregelungen zum Betreuungsvertrag

- § 22b Verträge über Zuzahlungen

Vierter Abschnitt

Mitwirkung der Kinder und Erziehungsberechtigten

- § 23 Mitwirkung der Kinder in der Kindertageseinrichtung

- § 24 Mitwirkungsrechte von Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung

- § 25 Bezirkselfternausschuss

- § 25a Landeselfternausschuss

Fünfter Abschnitt

Eingliederungshilfen in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung)

- § 26 Frühförderung

- Dritter Teil
- Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und in Kindertagespflege**
- § 27 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe
- § 28 Förderung in der Kindertagespflege
- § 29 Erhebung von Teilnahmebeiträgen
- Vierter Teil
- Gemeinsame Vorschriften**
- § 30 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 31 Mitteilungspflichten
- § 32 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 33 Sozialdatenschutz
- § 34 Meldepflicht der Träger
- § 35 Härteregelung
- § 36 Räumliche Anforderungen an Kindertageseinrichtungen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“.
- 2.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 2.2.1 Die Textstelle „Tageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung“ wird ersetzt durch die Textstelle „Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen) dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung“.
- 2.2.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 263)“ durch die Textstelle „27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 2.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Kindertagespflege dient der Betreuung und der Förderung der Entwicklung von Kindern für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.“
3. In § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 4, § 6 Absatz 8 Satz 2, § 16a Absätze 1 und 2, § 18 Absatz 2, § 21 Absatz 1, § 26 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Aufgabe von Kindertageseinrichtungen“.
- 4.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie fördern Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und gleichen soziale Benachteiligungen möglichst aus.“
- 4.2.2 In Satz 6 wird das Wort „Tageseinrichtung“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
- 4.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 4.3.1 In Nummer 2 wird hinter dem Wort „freien“ die Textstelle „, demokratischen“ eingefügt.
- 4.3.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. dem Kind ein Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, tägliche Zahnpflege, gesunde Ernährung und Bewegung zu unterstützen und“.
- 4.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Kindertageseinrichtungen sollen die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Die Kindertageseinrichtungen sollen mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen. Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- 5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „im Amt für Jugend“ durch die Wörter „in der zuständigen Behörde“ ersetzt.

- 5.2.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Für die themenbezogene inhaltliche Auseinandersetzung kann die zuständige Behörde weitere Institutionen oder Personen beteiligen, insbesondere Hochschulen, Elternvertretungen oder andere fachlich zuständige oder inhaltlich betroffene Akteure.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist gegenüber dem Träger der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108 S. 1, 33 und 35), in der jeweils geltenden Fassung, durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, soweit das Kind erstmalig eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 besucht. Bei Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist der Nachweis nach Satz 1 gegenüber der Kindertagespflegeperson zu erbringen. Die Nichtvorlage des Nachweises nach den Sätzen 1 und 3 ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Nachweispflichten auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.“
- 6.2 In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- 6.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der gemäß Absatz 2 zu untersuchenden Kinder und der Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Behörde gilt der sechste Abschnitt des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die gemäß § 32 Absatz 7 erforderlichen Daten zu den zu untersuchenden Kindern sowie deren Erziehungsberechtigten auch bei den Trägern erhoben werden können. Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung informiert und auf notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen.“
7. § 5 erhält folgende Fassung:
 „§ 5
 Geltungsbereich
 (1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten Kinder, für die die Freie und Hansestadt Hamburg nach den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist.
 (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg schließt Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 nur mit Trägern, die dem jeweiligen Landesrahmenvertrag nach § 15 Absatz 1 beigetreten sind oder die den jeweiligen Landesrahmenvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossen haben.“
8. Die Überschrift des zweiten Teils erhält folgende Fassung:
 „Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der freien Jugendhilfe, der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH und sonstiger Leistungserbringer (Träger)“.
9. Die Überschrift des ersten Abschnitts des zweiten Teils erhält folgende Fassung:
 „Rechtsbeziehungen zwischen den Kindern, Personensorgeberechtigten und der Freien und Hansestadt Hamburg“.
10. § 6 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Absatz 1 Sätze 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Tageseinrichtung“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
- 10.2 In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Jedes Kind hat ab Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Kindertagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine mit ihm zusammenlebenden Erziehungsberechtigten wegen Erwerbstätigkeit, beruflicher oder schulischer Ausbildung, Hochschulausbildung, der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten oder wegen Arbeitssuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können.“
- 10.3 Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 „(3) Kinder mit dringlichem sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf haben ab Geburt

- Anspruch auf Kindertagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, der es erlaubt, sie bedarfsgerecht zu fördern.
- (4) Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, haben Anspruch auf Kindertagesbetreuung in einer für Frühförderung nach § 26 geeigneten integrativen Kindertageseinrichtung im Umfang von sechs Stunden täglich an fünf Wochentagen. Darüber hinaus ist ein Betreuungsumfang zu gewährleisten, der die optimale Förderung des Kindes ermöglicht und Bedarfe nach den Absätzen 2 und 3 mitberücksichtigt.“
- 10.4 In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten des Kindes kann der Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung auch durch die Bewilligung einer Förderung in Kindertagespflege oder durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt werden.“
- 10.5 In Absatz 8 erhält Satz 4 folgende Fassung:
„Die Rechtsverordnung bestimmt insbesondere die zu erbringenden Leistungen differenziert nach dem Alter der zu betreuenden Kinder und dem Betreuungsumfang sowie die je nach Leistung erforderliche personelle, sächliche und räumliche Ausstattung (Leistungsmerkmale).“
11. § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7
Anspruch auf Kostenerstattung
(1) Nimmt ein Kind die Förderung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
1. es liegt ein Bewilligungsbescheid gemäß § 13 vor,
2. zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und dem Träger der Kindertageseinrichtung wurde ein Betreuungsvertrag nach Maßgabe des § 22 geschlossen,
3. der Träger der in Anspruch genommenen Kindertageseinrichtung unterliegt den Bestimmungen des Landesrahmenvertrages nach § 15 Absatz 1 und
4. der Träger der in Anspruch genommenen Kindertageseinrichtung hat Vereinbarungen über die Höhe des konkreten Leistungsentgelts differenziert nach den unterschiedlichen Leistungsarten (Entgeltvereinbarungen nach § 18 Absatz 2) und erforderlichenfalls spezielle Leistungsvereinbarungen über die Frühförderung nach § 26 Absatz 3 abgeschlossen.
(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 nicht vor, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg nur verpflichtet, die Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem die Leistung des Trägers die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmale erfüllt.
(3) Der Anspruch auf Kostenerstattung wird abzüglich eines Familieneigenanteils nach § 9 durch Zahlung an den Träger der Kindertageseinrichtung erfüllt.
(4) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht im Rahmen einer Betreuung nach § 1 Absatz 1 Nummer 4.
(5) Der Anspruch auf Kostenerstattung beginnt mit dem Tag, an dem die Betreuung in der Kindertageseinrichtung tatsächlich begonnen wird (Beginn der Inanspruchnahme der Leistungsart, Eintritt). Sofern eine erstmalige Betreuung des Kindes am ersten Tag des Kalendermonats nicht möglich ist, weil dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag oder auf einen Schließtag der Kindertageseinrichtung fällt, gilt die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung dennoch als am ersten Tag des Kalendermonats begonnen, sofern das Kind am ersten möglichen Tag des Kalendermonats tatsächlich in der Kindertageseinrichtung betreut wird.“
12. § 8 wird wie folgt geändert:
12.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Höhe der Kostenerstattung entspricht dem nach § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelt abzüglich eines Familieneigenanteils nach § 9.“
12.2 In Absatz 2 wird das Wort „Sorgeberechtigten“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ und das Wort „Leistungsentgelt“ durch das Wort „Betreuungsentgelt“ ersetzt.
13. §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:
„§ 9
Familieneigenanteil
(1) Für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden (Grundbetreuung) wird bis zum Tag vor der Einschulung des Kindes Kostenerstattung ohne Abzug eines Familieneigenanteils gewährt. Dies gilt auch für eine täglich bis zu sechsstündige Be-

betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern, die die Frühförderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung gemäß § 26 in Anspruch nehmen.

(2) Bei über die Grundbetreuung nach Absatz 1 hinausgehenden Betreuungszeiten wird Kostenerstattung abzüglich eines Familieneigenanteils gewährt. Der Familieneigenanteil ist von den Personensorgeberechtigten an den Träger der Kindertageseinrichtung zu leisten. In den Zeiträumen vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 sowie vom 11. Januar 2021 bis einschließlich 6. Juni 2021 ist kein Familieneigenanteil zu leisten. Bei Vorliegen einer besonderen Notlage von nationaler oder regional begrenzter Tragweite, die die Freie und Hansestadt Hamburg betrifft, wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass keine oder geringere Familieneigenanteile zu leisten sind und für welchen Zeitraum diese Abweichung gelten soll.

(3) Der Familieneigenanteil ist nach Art und zeitlichem Umfang der Betreuung sowie nach Einkommensgruppen und Familiengröße zu staffeln. Zur Familie im Sinne dieses Gesetzes zählen die mit dem geförderten Kind ausschließlich oder überwiegend zusammenlebenden Personensorgeberechtigten und ihre ausschließlich oder überwiegend mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Abkömmlinge, soweit diese unterhaltsberechtig sind. Sofern ein gefördertes Kind in wesentlich gleichen Teilen mit seinen getrennt lebenden Personensorgeberechtigten wechselweise zusammenlebt (Wechselmodell), zählen zur Familie im Sinne dieses Gesetzes die mit dem geförderten Kind im Wechselmodell zusammenlebenden Personensorgeberechtigten sowie ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden gemeinsamen Abkömmlinge, soweit diese unterhaltsberechtig sind. Für die Ermittlung des Einkommens gilt § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408 S. 1, 22), entsprechend. Das Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369, 3862), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108 S. 1, 11), in der jeweils geltenden Fassung gilt nicht als Einkommen. Bei der Einkommensermittlung bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht.

(4) Der Familieneigenanteil wird auf der Grundlage des Einkommens des geförderten Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Personensorgeberechtigten errechnet. Dies gilt auch, sofern ein gefördertes Kind im Wechselmodell lebt. Lebt das Kind ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(5) Die mit dem geförderten Kind überwiegend oder ausschließlich zusammenlebenden Personensorgeberechtigten können ihre weiteren, nicht nach Absatz 3 Satz 2 zur Familie zählenden Abkömmlinge als so genannte Zählkinder geltend machen, wenn diese Abkömmlinge von ihnen Kindesunterhalt erhalten oder mit ihnen im Wechselmodell zusammenleben.

(6) Werden dem Kind, das auf Grundlage von § 6 eine Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt und verfügt das Kind selbst nur über ein geringes Einkommen, so wird kein Familieneigenanteil angesetzt.

§ 10

Bewilligungszeitraum

(1) Bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen wird die Kostenerstattung ab dem beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt. Die Kostenerstattung soll längstens für die Dauer eines Jahres bewilligt werden. Für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 25 Wochenstunden auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 sowie für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 kann die Kostenerstattung abweichend von Satz 2 für eine längere Dauer erfolgen. § 14 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann ein Antrag auf Weiterbewilligung der Kostenerstattung (Folgeantrag) auch rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats bewilligt werden, in dem die Antragstellung erfolgt ist.“

14. § 11 wird wie folgt geändert:

14.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kinder und ihre Erziehungsberechtigten, die für ihre Kinder die Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erwägen, haben einen Anspruch auf Beratung

- durch die zuständige Behörde über die zur Verfügung stehenden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Kinder und Erziehungsberechtigte sind über alle für ihre Entscheidungen wichtigen pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Aspekte zu informieren.“
- 14.2 In Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sorgeberechtigten“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.
- 14.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Personensorgeberechtigten des Kindes sind auf Wunsch über Kindertageseinrichtungen, die zur Entgegennahme des Bewilligungsbescheides berechtigt sind, zu informieren.“
- 14.4 In Absatz 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Tageseinrichtungen“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ und das Wort „Tagespflegestellen“ durch das Wort „Kindertagespflegestellen“ ersetzt.
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „(§ 7)“ durch die Textstelle „nach § 7“ ersetzt.
- 15.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
1. die Namen und Anschriften des Kindes unter Angabe seines Hauptwohnsitzes sowie die Namen und Anschriften seiner Personensorgeberechtigten; sofern Ansprüche nach § 6 Absatz 2 geltend gemacht werden, sind zusätzlich die Namen der weiteren Erziehungsberechtigten anzugeben, mit denen das Kind an seinem Hauptwohnsitz zusammenlebt; sofern Ansprüche nach § 6 Absatz 4 geltend gemacht werden, ist zusätzlich eine Telefonnummer der Personensorgeberechtigten anzugeben,
 2. das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit des Kindes sowie die Geburtsdaten der Personensorgeberechtigten,
 3. eine Begründung für den begehrten Betreuungsumfang, wenn Ansprüche auf Art und Umfang der Betreuung nach § 6 Absätze 2, 3, 4 oder 6 geltend gemacht werden,
 4. die Einkommensverhältnisse des Kindes und seiner mit ihm ausschließlich, überwiegend oder im Wechselmodell zusammenlebenden Personensorgeberechtigten bei über die Grundbetreuung gemäß § 9 Absatz 1 hinausgehenden Betreuungszeiten,
 5. die Anzahl der weiteren mit den Personensorgeberechtigten zusammenlebenden unterhaltsberechtigten Abkömmlinge sowie die Anzahl der weiteren unterhaltsempfangenden Abkömmlinge, die außerhalb der Familie des geförderten Kindes leben; lebt das geförderte Kind im Wechselmodell, ist nur die Anzahl der weiteren gemeinsamen, unterhaltsberechtigten Abkömmlinge der Personensorgeberechtigten anzugeben, die mit ihnen zusammenleben,
 6. den gewünschten Bewilligungszeitraum,
 7. den Bezug von in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Leistungen,
 8. die Angabe, ob Deutsch die in der Familie vorrangig gesprochene Sprache ist sowie die Angabe, ob mindestens ein Elternteil des geförderten Kindes ausländischer Herkunft ist.
- Es können freiwillig weitere Daten angegeben werden. Über die Angaben nach Satz 1 Nummern 1 bis 8 sind auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen. Ihrer Vorlage durch Dritte ist zuzustimmen. Die Beweisurkunden sind nach Prüfung unverzüglich zurückzugeben.“
- 15.3 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Antrag“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.
16. § 13 wird wie folgt geändert:
- 16.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Ende der“ die Wörter „Bewilligung der“ eingefügt.
- 16.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Bewilligungsbescheid steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Inanspruchnahme nach § 7 Absatz 5 der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Leistungsart spätestens zwei Monate nach dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Beginn des Bewilligungszeitraums für die Kostenerstattung bei einer Kindertageseinrichtung, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummern 3 und 4 oder § 7 Absatz 2 erfüllt, erfolgt ist.“
17. § 14 erhält folgende Fassung:
 „§ 14
 Beendigung der Kostenerstattung
 (1) Der Anspruch auf Kostenerstattung endet mit dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch, wenn der im Bewilligungsbescheid angegebene Zeitpunkt auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder auf einen Schließtag der Kindertageseinrichtung

fällt. Der Anspruch auf Kostenerstattung endet vor dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt, sobald das Kind die Leistungsart in der Kindertageseinrichtung endgültig nicht mehr in Anspruch nimmt (Ende der Inanspruchnahme der Leistungsart, Austritt). Abweichend von Satz 3 kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen die Fortführung der Kostenerstattung über das Ende der Inanspruchnahme hinaus weitergewähren.

(2) Wird die Inanspruchnahme der Leistungsart in der Kindertageseinrichtung vor Bewilligungsende vorübergehend unterbrochen, gilt sie als im Sinne von Absatz 1 Satz 2 beendet, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung

1. länger als 10 Öffnungstage in Folge ohne Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung fernbleibt, am zehnten Öffnungstag nach dem letzten Betreuungstag,
2. länger als 30 Öffnungstage in Folge mit Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung fernbleibt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, am dreißigsten Öffnungstag nach dem letzten Betreuungstag,
3. mit Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung und unter Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes länger als 30 Öffnungstage in Folge fernbleibt, drei Monate nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag; davon abweichend kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen die Fortführung der Kostenerstattung über die drei Monate hinaus bis maximal zum Bewilligungsende gemäß Absatz 1 Satz 1 gewähren.

Als triftige Gründe im Sinne der Nummern 2 und 3 gelten nur solche, die dem Bereich des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten zuzurechnen sind; hierzu gehören insbesondere eine schwere Erkrankung oder ein Aufenthalt des Kindes in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung.

(3) Die Personensorgeberechtigten des Kindes haben den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart der Kindertageseinrichtung in Textform zu bestätigen.“

18. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Vereinbarungen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt unter Einbeziehung der Elbkinder Vereinigung

Hamburger Kitas gGmbH mit den Mitgliedsverbänden der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Hamburg e. V. und mit den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer in Hamburg auf Landesebene den Abschluss von Vereinbarungen an. Vereinbarungen sollen über die Leistungsarten gemäß § 16, die Qualitätsentwicklung gemäß § 17, die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung gemäß § 18 Absatz 1, die Einzelheiten zu Zahlungen gemäß § 18a sowie für Kindertagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ferner über die anlassunabhängigen Überprüfungen gemäß § 19a und für Kindertagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 ferner über die konkrete Höhe des Leistungsentgelts gemäß § 18 Absatz 2 abgeschlossen werden. Für Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Absatz 1

1. Nummern 1 bis 3 sowie

2. Nummer 4

sind jeweils gesonderte Vereinbarungen abzuschließen. Die Vereinbarungen werden jeweils in einem Landesrahmenvertrag zusammengeführt. Eine Vereinigung sonstiger Leistungserbringer nach Satz 1 ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Trägern von Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel, die Interessen ihrer unterschiedlichen Mitglieder zur Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung im Rahmen einer organisierten Willensbildung zu bündeln und unter Einbringung eigener Fachkunde zu vertreten.

(2) Um als potentielle Vertragspartei an den Verhandlungen zum Abschluss eines Landesrahmenvertrags für Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 teilzunehmen, muss eine Vereinigung sonstiger Leistungserbringer in den drei Vorjahren vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen durchschnittlich mindestens fünf vom Hundert (v. H.) der Kindertageseinrichtungen in Hamburg vertreten haben, für die Leistungsentgeltvereinbarungen nach § 18 Absatz 2 abgeschlossen wurden, und in diesen Kindertageseinrichtungen müssen in den drei Jahren vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen insgesamt durchschnittlich mindestens fünf v. H. der Kinder in Hamburg betreut worden sein, die eine Kostenerstattung nach § 7 erhielten. Stichtag für die erforderliche Datenerhebung zur Durchschnittsberechnung ist jeweils der 1. März eines Jahres. Um als potentielle Vertragspartei an den Verhandlungen zum Abschluss eines Landesrahmenvertrags für Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Absatz 1 Num-

mer 4 teilzunehmen, muss eine Vereinigung sonstiger Leistungserbringer in den drei Schuljahren vor Aufnahme der Verhandlungen ununterbrochen Kindertageseinrichtungen an mindestens drei Hamburger Schulstandorten vertreten haben. Der Eintritt als Vertragspartei während der Vertragslaufzeit ist in dem jeweiligen Landesrahmenvertrag zu regeln; die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Der jeweilige Landesrahmenvertrag findet Anwendung auf die Träger von Kindertageseinrichtungen, sobald diese dem jeweiligen Landesrahmenvertrag beigetreten sind. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber der für den jeweiligen Landesrahmenvertrag zuständigen Behörde zu erklären. Der Beitritt kann nicht rückwirkend erklärt werden. Gleiches gilt für das Ausscheiden aus einem Landesrahmenvertrag. Einzelheiten zum jeweiligen Wirksamkeitszeitpunkt der Beitritts- und Ausscheidenserklärung werden im jeweiligen Landesrahmenvertrag geregelt.

(4) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Absatz Nummern 1 bis 3 erbringen und die unter Berücksichtigung der Grundsätze der pädagogischen Arbeit, der Leistungsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistungen geeignet sind, Vereinbarungen über die konkrete Höhe des Leistungsentgelts gemäß § 18 Absatz 2 an.

(5) In die Vereinbarung über die Leistungsarten gemäß § 16 ist die Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, grundsätzlich jeden Leistungsberechtigten im Rahmen ihres Leistungsangebots, ihrer Konzeption und ihrer Kapazität aufzunehmen, zu fördern und zu betreuen. Insbesondere darf die Aufnahme oder weitere Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht vom Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über Zuzahlungen nach § 22b abhängig gemacht werden.“

19. Hinter § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Vertragskommission

(1) In dem jeweiligen Landesrahmenvertrag ist die Einrichtung einer Vertragskommission vorzusehen. Wird eine Vertragskommission eingerichtet, sind in dieser die Vertragsparteien des jeweiligen Landesrahmenvertrags mit jeweils einem von ihnen benannten stimmberechtigten Mitglied oder dessen benannter

Stellvertretung vertreten. In der Vertragskommission des Landesrahmenvertrags für die Kindertagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 ist zudem ein stimmberechtigtes Mitglied der obersten Landesjugendbehörde vertreten. Die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH ist mit einem nicht stimmberechtigten Mitglied oder dessen benannter Stellvertretung vertreten. Die Vertragskommission hat die Aufgabe, den jeweiligen Landesrahmenvertrag auszulegen und zu konkretisieren sowie Vertragsänderungen vorzubereiten.

(2) Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Sitzungen der Vertragskommission sind nicht öffentlich. Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei der für den jeweiligen Landesrahmenvertrag zuständigen Behörde wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Vertragskommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

(3) Die Beschlüsse der Vertragskommission bedürfen der Einstimmigkeit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern der Vertragskommission in Textform bekannt zu geben sowie innerhalb von 14 Tagen auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Träger von Kindertageseinrichtungen, die dem jeweiligen Landesrahmenvertrag beigetreten sind, verbindlich. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Beschlüsse, mit denen vorherige Beschlüsse aufgehoben werden sollen.

(4) Alle Träger, die dem jeweiligen Landesrahmenvertrag beigetreten sind, haben das Recht, sich schriftlich mit ihren Anliegen an die Vertragskommission zu wenden. Die Vertragskommission ist verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu befassen. Dazu kann sie den Träger auf dessen Wunsch hin anhören. Die Vertragskommission soll sich in einem angemessenen Zeitraum nach Eingang des Anliegens dazu äußern.“

20. § 16 wird wie folgt geändert:

20.1 In Absatz 2 wird das Wort „Leistungsvereinbarung“ durch die Wörter „Vereinbarung über die Leistungsarten“ ersetzt und wird hinter den Wörtern „vorgegebenen Leistungsmerkmalen“ die Textstelle „- außer den Regelungen zum Betreuungsumfang -“ eingefügt.

20.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „§ 19a bleibt unberührt.“

21. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung

(1) In der Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung ist festzulegen, wie die Träger die fachliche Qualität der pädagogischen Arbeit sichern und welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(2) Sind bei dem Träger derartige Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren vorhanden und werden diese ordnungsgemäß durchgeführt, wird davon ausgegangen, dass hierdurch grundsätzlich eine vertragsgemäße Bildungs- und Betreuungsqualität sichergestellt ist. Für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Träger die vereinbarten Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren nicht ordnungsgemäß anwenden, ist eine Inspektion der Einrichtung vorzusehen. § 19a bleibt unberührt.“

22. § 18 wird wie folgt geändert:

22.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Grundsatzvereinbarung über die“ durch die Wörter „Vereinbarung über die Grundsätze der“ ersetzt.

22.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Träger diese Vereinbarung nicht ordnungsgemäß anwenden oder sich nicht an die jeweilige Entgeltvereinbarung halten, insbesondere sich zusätzliche Entgelte versprechen lassen, eine Prüfung vorzusehen und zu regeln, wie das Prüfungsverfahren durchzuführen ist. § 19a bleibt unberührt.“

23. Hinter § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Vereinbarung über Einzelheiten zu Zuzahlungen

(1) In der Vereinbarung über die Einzelheiten zu Zuzahlungen sind die Grundsätze für die Zulässigkeit einmaliger oder wiederkehrender finanzieller Verpflichtungen für zusätzliche Leistungen (Zuzahlungen) der Personensorgeberechtigten festzulegen. Es sind insbesondere Regelungen zu treffen

1. zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen von Zuzahlungen, wobei Zuzahlungen unzulässig sind, wenn

a) sie bereits gemäß § 16 vereinbarte Leistungen betreffen,

b) es sich um Zuzahlungen für die Reservierung oder Freihaltung eines Platzes, für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, für die Erstausrüstung, für Kautionen oder vergleichbare Zahlungen handelt,

c) es sich um Zuzahlungen für die verpflichtende Mitgliedschaft in Träger- oder Fördervereinen oder für die Beteiligung an Verwaltungskosten der Träger handelt,

2. zur Art und Höhe zulässiger Zuzahlungen, wobei die einzelnen Zuzahlungen in ihrer Höhe angemessen sein müssen, sowie

3. zu einer Anzeige- und Nachweispflicht der Träger gegenüber der zuständigen Behörde über die Art und Höhe der erhobenen Zuzahlungen.

Für Kindertageseinrichtungen, die von Elterninitiativen getragen werden, sind Ausnahmeregelungen vorzusehen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht innerhalb von sechs Monaten zustande, nachdem die zuständige Behörde die gemäß § 15 Absätze 1 und 2 potentiellen Vertragsparteien schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, wird der Senat ermächtigt, die Einzelheiten zu Zuzahlungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere auch die Voraussetzungen für die Beteiligung der Schiedsstelle nach § 20 in Streit- und Konfliktfällen.“

24. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

24.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 sind für Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Absatz 1

1. Nummern 1 bis 3 grundsätzlich für ein Kalenderjahr und

2. Nummer 4 grundsätzlich für ein Schuljahr zu schließen (Vereinbarungszeitraum).“

24.2 In Satz 3 wird das Wort „Grundsatzvereinbarung“ durch die Wörter „Vereinbarung über die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung“ ersetzt.

25. Hinter § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19a

Vereinbarung über anlassunabhängige Überprüfungen

(1) In der Vereinbarung über anlassunabhängige Überprüfungen von Kindertageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ist ein Verfahren festzulegen, mit dem durch die zuständige Behörde regelmäßig und anlass-

sunabhängig überprüft werden kann, ob die Träger von Kindertageseinrichtungen

1. die Leistungen in einer der Vereinbarung über die Leistungsarten nach § 16 entsprechenden Art und Weise erbringen,
2. die nach § 17 vereinbarten Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren ordnungsgemäß anwenden,
3. die Vereinbarung über die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz 1 und die jeweilige Entgeltvereinbarung nach § 18 Absatz 2 einhalten,
4. die Vereinbarung über Einzelheiten zu Zuzahlungen nach § 18a einhalten und die Verträge über die Zuzahlungen den Anforderungen des § 22b genügen und
5. die Leistungen der Frühförderung in einer der Vereinbarung über die Leistungen der Frühförderung nach § 26 Absatz 3 entsprechenden Art und Weise erbringen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht innerhalb von sechs Monaten zustande, nachdem die zuständige Behörde die gemäß § 15 Absätze 1 und 2 potentiellen Vertragsparteien schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, wird der Senat ermächtigt, die Inhalte durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Bestimmung der für die Überprüfung zuständigen Stelle,
2. die Art, den Umfang und den Turnus von Überprüfungen,
3. die Art und Weise, wie Verpflichtungen aus Absatz 3 nachgekommen werden soll,
4. die Beteiligung von Verbänden sowie Dritter neben den betroffenen Trägern in dem Überprüfungsverfahren,
5. die Voraussetzungen für die Beteiligung der Schiedsstelle nach § 20 in Streit- und Konfliktfällen während oder nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens.

(3) Zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens ist der Träger verpflichtet, der zuständigen Behörde bei einer Überprüfung nach Absatz 1

1. Nummer 1 alle erforderlichen Unterlagen zur Qualifikation, zum Beschäftigungsumfang und zu tätigkeitsbezogenen Ausnahmegenehmigungen seines eingesetzten Personals zur Verfügung zu stellen,
2. Nummer 2 alle erforderlichen Unterlagen zu den verwendeten Qualitätsentwicklungs-

und Qualitätssicherungsverfahren zur Verfügung zu stellen,

3. Nummer 3 die zwischen ihm und den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsverträge in pseudonymisierter Form zur Verfügung zu stellen,
4. Nummer 4 die gegebenenfalls abgeschlossenen Verträge über Zuzahlungen für zusätzliche Leistungen in pseudonymisierter Form zur Verfügung zu stellen, und
5. Nummer 5 Einsicht in die nach der Vereinbarung über die Leistungen der Frühförderung zu erstellenden Berichte und Förderpläne zur Frühförderung der Kinder mit Behinderung oder der von Behinderung bedrohten Kinder zu gewähren.

§ 19b

Pflichtverletzungen

(1) Hält ein Träger seine Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder seine auf diesem Gesetz beruhenden vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann die Freie und Hansestadt Hamburg die nach § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelte für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle.

(2) Der Kürzungsbetrag der Entgelte ist an die Freie und Hansestadt Hamburg zurückzuzahlen. Der Kürzungsbetrag darf vom Träger nicht über die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Entgelte refinanziert werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann einzelnen Trägern aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist den Landesrahmenvertrag kündigen. Dem Träger und dem zuständigen Verband ist zuvor die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Träger wiederholt oder in erheblichem Maße gegen seine Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder seine auf diesem Gesetz beruhenden vertraglichen Verpflichtungen verstoßen hat.“

26. § 20 wird wie folgt geändert:

26.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Schiedsstelle für Streit- und Konfliktfälle eingerichtet, die bei der Durchführung von Vereinbarungen nach §§ 16, 17, 18, 18a, 19a sowie § 26 Absatz 3 entstehen. Die Schiedsstelle entscheidet ferner über Streit-

- und Konfliktfälle, die bei Verhandlungen über das Zustandekommen von Vereinbarungen nach §§ 16, 17, 18 sowie § 26 Absatz 3 entstehen. Sie besteht aus der gleichen Anzahl von Vertretern des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger von Kindertageseinrichtungen oder ihrer Verbände sowie einer unparteiischen vorsitzenden Person. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle können Gebühren erhoben werden.“
- 26.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 15“ durch die Textstelle „§§ 16, 17, 18 sowie § 26 Absatz 3“ ersetzt.
27. § 21 wird wie folgt geändert:
- 27.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Kostenerstattung“ die Textstelle „gemäß § 7 Absatz 3 in der nach § 8 maßgeblichen Höhe“ eingefügt.
- 27.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 27.1.1 In Satz 1 wird das Wort „monatweise“ durch das Wort „monatsweise“ ersetzt.
- 27.1.2 In Satz 3 wird das Wort „Grundsatzvereinbarung“ durch die Wörter „Vereinbarung über die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung“ ersetzt.
28. Die Überschrift des dritten Abschnitts des zweiten Teils erhält folgende Fassung:
„Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und den Kindern und Personensorgeberechtigten“.
29. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Förderungs- und Betreuungsvertrag

(1) Zur Inanspruchnahme der Förderung in einer Kindertageseinrichtung schließen die Personensorgeberechtigten des Kindes und der Träger der Kindertageseinrichtung einen Vertrag in Textform. Dieser Vertrag hat insbesondere Aussagen zu treffen über

 1. die Darstellung des pädagogischen Konzepts der Kindertageseinrichtung einschließlich des Konzeptes zur Umsetzung des Schutzauftrages,
 2. die von der Kindertageseinrichtung dem Kind gegenüber zu erbringenden Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen; eventuelle zusätzliche Leistungen gemäß § 22b sind entsprechend als solche zu kennzeichnen,
 3. die Qualifikation der in der Kindertageseinrichtung mit der Förderung des Kindes befassten Personen,
4. das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt oder die Angabe, dass der Träger seine Leistung nach den in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmalen erbringt,
5. die Kündigungsfrist, die den Vorgaben des § 22a entsprechen muss,
6. die Annahme der von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Träger gezahlten Kostenerstattung als Teilerfüllung des zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten zu vereinbarenden Betreuungsentgelts,
7. die in § 22b Absatz 2 geregelten Vorgaben zu Zuzahlungen.
- (2) Das Betreuungsentgelt darf das für die öffentlich geförderte Leistungsart zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt nicht übersteigen.
- (3) Das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt ist den Vertragspartnern bei jeder rechtlich wirksamen Veränderung mitzuteilen.
- (4) Absatz 1 Satz 2 Nummern 4 bis 6 sowie die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Betreuungsverträge, die im Rahmen von Betreuungsverhältnissen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 geschlossen werden.
- (5) Die Träger haben die Pflicht, Personensorgeberechtigte über die Vertragsbedingungen in geeigneter Form zu beraten und aufzuklären.“
30. Hinter § 22 werden folgende §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a
Kündigungsregelungen zum Betreuungsvertrag

(1) Die Frist zur ordentlichen Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten darf höchstens 12 Wochen betragen. Sie kann bereits vor dem Beginn der erstmaligen Betreuung erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger der Kindertageseinrichtung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist in Textform unter Angabe der Gründe zu erklären. Die Reduzierung des Betreuungsumfangs oder die Ablehnung, einen Vertrag über Zu-

zahlungen abzuschließen, oder dessen Kündigung gelten nicht als wichtiger Grund.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Betreuungsverträge, die im Rahmen von Betreuungsverhältnissen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 geschlossen wurden.

§ 22b

Verträge über Zuzahlungen

(1) Zuzahlungen dürfen mit den Personensorgeberechtigten nur dann gesondert vertraglich vereinbart werden, wenn

1. diese den Vorgaben der Vereinbarung nach § 18a Absatz 1 oder der Rechtsverordnung nach § 18a Absatz 2 entsprechen und
2. der Träger von den Personensorgeberechtigten gewünschte, zusätzliche Leistungen bei der Betreuung gegenüber dem Kind erbringen soll.

(2) Der Vertrag über Zuzahlungen darf jederzeit innerhalb der vereinbarten Frist, die 12 Wochen nicht überschreiten darf, gekündigt werden. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten ist eine Betreuung ohne Zuzahlungen anzubieten. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Pflicht, die Personensorgeberechtigten entsprechend zu informieren.

(3) Für Leistungsangebote, die außerhalb der Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung stattfinden, sowie für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungszeiten außerhalb des nach § 13 bewilligten Betreuungsumfanges finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.“

31. Der vierte Abschnitt des zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Mitwirkung der Kinder und Erziehungsberechtigten

§ 23

Mitwirkung der Kinder in der Kindertageseinrichtung

(1) Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist so zu gestalten, dass die Kinder entsprechend ihren Entwicklungsmöglichkeiten aktiv in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden.

(2) Die Kinder in Kindertageseinrichtungen werden in die Arbeit der Kindertageseinrichtung einbezogen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, eine in der Kindertageseinrichtung mit der Förderung von Kindern befasste Person zur Vertrauensperson zu bestimmen.

Die Vertrauensperson wirkt in der Elternvertretung im Interesse der Kinder beratend mit.

(3) Kinder in den Horten sowie in Kindertageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher ihrer Gruppe. Diese Sprecherinnen und Sprecher sind bei allen größeren, die Gruppe betreffenden Entscheidungen der Kindertageseinrichtung zu hören. Sie vertreten ihre Gruppe gegenüber der Kindertageseinrichtung und gegenüber den Elterngruppen.

§ 24

Mitwirkungsrechte von Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtungen bieten den Erziehungsberechtigten der Kinder Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder sollen mindestens zweimal jährlich auf Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe, in der ihr Kind betreut wird, informiert werden.

(3) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe in der Kindertageseinrichtung bilden eine Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung. In Kindertageseinrichtungen mit weniger als drei Gruppen sowie in Kindertageseinrichtungen ohne feste Gruppenstrukturen bilden die Erziehungsberechtigten aller Kinder der Kindertageseinrichtung eine Elternversammlung. Diese wählt für jeweils bis zu 25 der am 1. September betreuten Kinder eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung. Die Wahlen zu den Elternvertretungen und Stellvertretungen finden zwischen dem 1. September und 15. Oktober eines jeden Jahres mit Unterstützung der Kindertageseinrichtung statt.

(4) Die in einer Kindertageseinrichtung gewählten Elternvertretungen bilden deren Elternausschuss. Der Elternausschuss dient der Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten der Kinder. Er vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gegenüber ihrer Kindertageseinrichtung und deren Träger. Der Elternausschuss wird von der Kindertageseinrichtung

informiert und angehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der Kindertageseinrichtung, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie des Umfangs der personellen Besetzung.

(5) Der Elternausschuss wählt spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Die Wahl ist von der Kindertageseinrichtung zu unterstützen.

(6) Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten können im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

§ 25

Bezirkseleternausschuss

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkseleternausschuss gebildet, der sich aus den nach Absatz 2 gewählten Vertretungen der Kindertageseinrichtungen des Bezirks zusammensetzt. Der Bezirkseleternausschuss ist von dem bezirklichen Jugendamt über wesentliche, die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen zu informieren und zu hören.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindertageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertretung sowie mindestens eine Stellvertretung für den Bezirkseleternausschuss. Die Wahlen finden turnusgemäß in ungeraden Jahren spätestens am 31. Oktober statt. Mitglieder des Bezirkseleternausschusses scheidern vorzeitig aus, wenn keines ihrer Kinder mehr in einer Kindertageseinrichtung des betroffenen Bezirks betreut wird. Scheidet die Vertretung während der zweijährigen Amtsdauer aus dem Bezirkseleternausschuss aus, wählen die Erziehungsberechtigten für den Zeitraum bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl eine neue Vertretung. Die Wahlen sind von der Kindertageseinrichtung zu unterstützen.

§ 25a

Landeseleternausschuss

(1) Der Landeseleternausschuss setzt sich aus den nach Absatz 2 gewählten Vertretungen der Bezirkseleternausschüsse zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die zuständige Behörde hat den Landeseleternausschuss über wesentliche die Kindertageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören. Entsprechendes gilt für Pla-

nungen zur Änderung der Verordnungen nach § 30 Nummern 1 bis 3.

(2) Jeder Bezirkseleternausschuss wählt aus seiner Mitte bis zu fünf Vertretungen für den Landeseleternausschuss sowie jeweils mindestens eine Stellvertretung. Die Wahlen finden turnusgemäß in ungeraden Jahren bis zum 15. November statt. Mitglieder des Landeseleternausschusses scheidern vorzeitig aus, wenn keines ihrer Kinder mehr in einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg betreut wird. Scheiden während der zweijährigen Amtszeit sämtliche Vertretungen eines Bezirks aus dem Landeseleternausschuss aus, wählt der Bezirkseleternausschuss für den Zeitraum bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl mindestens eine neue Vertretung.“

32. Die Überschrift des fünften Abschnitts des zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Eingliederungshilfen in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung)“.

33. § 26 wird wie folgt geändert:

33.1 In Absatz 1 wird das Wort „behinderte“ durch die Wörter „Kinder mit Behinderung“ ersetzt.

33.2 In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Sorgeberechtigten“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.

33.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Trägern, die Frühförderung durchführen, finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts Anwendung; ergänzend zu der Vereinbarung über die Leistungsarten nach § 16 werden gesonderte Vereinbarungen über die Leistungen der Frühförderung geschlossen.“

34. Die Überschrift des dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und in Kindertagespflege“.

35. § 27 wird wie folgt geändert:

35.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe“.

35.2 In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Auf die Bewilligung finden § 10, § 11 Absätze 1 bis 4 sowie §§ 12 und 13 entsprechende Anwendung.“

- 35.3 In Absatz 2 wird das Wort „Tageseinrichtung“ durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
36. § 28 wird wie folgt geändert:
- 36.1 In der Überschrift, in Absatz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
- 36.2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe des § 23 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung und des § 6 Absätze 2, 3, 5 und 6. Auf die Bewilligung finden § 10, § 11 Absätze 1 bis 4 sowie §§ 12 und 13 entsprechende Anwendung.
- (3) Der Anspruch auf Förderung eines Kindes in Kindertagespflege endet mit dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt. Er endet vorher, sobald das Kind die Kindertagespflegeleistung bei der Kindertagespflegeperson endgültig nicht mehr in Anspruch nimmt. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen die Förderung über das Ende der Inanspruchnahme hinaus gewähren. Wird die Inanspruchnahme der Kindertagespflegeleistung bei der Kindertagespflegeperson vor Bewilligungsende vorübergehend unterbrochen, gilt sie als im Sinne von Satz 2 beendet, wenn
1. die Kindertagespflegeperson die Förderung des Kindes ohne triftigen Grund unterbricht,
 2. das Kind ohne Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als zwei Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt, zwei Wochen nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag,
 3. das Kind mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, sechs Wochen nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag,
 4. das Kind mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson und unter Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes länger als sechs Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt, drei Monate nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag; hiervon abweichend kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen die Förderung über die drei Monate hinaus längstens bis zu dem im geltenden Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt.
- § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.“
- 36.3 In Absatz 5 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
37. § 29 erhält folgende Fassung:
- „§ 29
Erhebung von Teilnahmebeiträgen
- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 27 und von Leistungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege haben die mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten Teilnahmebeiträge zu entrichten. Dies gilt auch, sofern ein gefördertes Kind mit seinen Personensorgeberechtigten im Wechselmodell zusammenlebt. Lebt das Kind ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. In den Zeiträumen vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 sowie vom 11. Januar 2021 bis einschließlich 6. Juni 2021 sind keine Teilnahmebeiträge zu entrichten. Bei Vorliegen einer besonderen Notlage von nationaler oder regional begrenzter Tragweite, die die Freie und Hansestadt Hamburg betrifft, wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass keine oder geringere Teilnahmebeiträge zu entrichten sind und für welchen Zeitraum diese Abweichung gelten soll.
- (2) Die Teilnahmebeiträge werden von der zuständigen Behörde jeweils grundsätzlich längstens für die Dauer eines Jahres festgesetzt und von den Kindertageseinrichtungen nach § 27 oder von den Kindertagespflegepersonen eingezogen. Mit der Bewilligung des Kindertagespflegegeldes geht gleichzeitig der Anspruch des öffentlichen Jugendhilfeträgers auf Zahlung des Teilnahmebeitrages auf die Kindertagespflegeperson über.
- (3) Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.“
38. § 30 wird wie folgt geändert:
- 38.1 Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
- 38.1.1 In Nummer 3 wird das Wort „Eltern“ durch die Wörter „mit ihm zusammenlebenden Personensorgeberechtigten“ ersetzt.
- 38.1.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. die Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegepersonen und ihre Qualifizierung, die Höhe sowie das Verfahren zur

Berechnung des Kindertagespflegegeldes, die Kindertagespflegeleistungsarten, die Begrenzung sowie den Ausschluss von privaten Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegepersonen entsprechend der Vorgaben des § 18a Absatz 1, das Verfahren für die Gewährung, Beendigung und Abrechnung des Kindertagespflegegeldes, die Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen, die Regelung über die betreuungsfreien Zeiten und Kriterien für die Betreuungskapazitäten der Kindertagespflegepersonen festzulegen,“.

38.1.3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. das Nähere zu Durchführung, Art und Umfang, die zeitliche Folge der Untersuchungen nach § 4 Absatz 2 sowie die Einzelheiten zur Information der Erziehungsberechtigten nach § 4 Absatz 3 Satz 2 festzulegen.“

38.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

39. §§ 31 bis 35 erhalten folgende Fassung:

„§ 31

Mitteilungspflichten

Die Personensorgeberechtigten haben der nach § 12 Absatz 1, § 27 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 29 Absatz 2 zuständigen Behörde Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Kostenerstattung oder für die Festsetzung des Teilnahmebetrags erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die vorzeitige Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung, die Änderung des Förderungsbedarfes, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 v. H. und eine Änderung der nach § 9 Absätze 3 und 5 und § 29 Absatz 3 zu berücksichtigenden Familienmitglieder sowie die Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Personensorgeberechtigten oder des Kindes an einen Ort außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 32

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Beim Erlass eines Bewilligungsbescheides nach § 13 übermittelt die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde

1. die Namen und Anschriften des geförderten Kindes und der Personensorgeberechtigten,

2. die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,
3. das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht des Kindes sowie die Geburtsdaten der Personensorgeberechtigten,
4. den Bewilligungszeitraum,
5. die Höhe des monatlichen Familieneigenanteils,
6. den Bezug von in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII genannten staatlichen Leistungen,
7. die Angabe, ob Deutsch die in der Familie vorrangig gesprochene Sprache ist, sowie die Angabe, ob mindestens ein Elternteil des geförderten Kindes ausländischer Herkunft ist,
8. die von den Personensorgeberechtigten freiwillig angegebenen Daten, soweit diese der Kontaktaufnahme dienen können.

(2) Ist einem Kind mit Behinderung oder einem von Behinderung bedrohten Kind Frühförderung nach § 26 bewilligt worden, können über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus der Name und die Anschrift

1. der das Kind fördernden Kindertageseinrichtung und
2. des Trägers der Kindertageseinrichtung übermittelt werden.

(3) Erhält die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde von einer vorzeitigen Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart Kenntnis, so teilt sie das Datum der Beendigung der Inanspruchnahme der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde unverzüglich mit.

(4) Bei einer Änderung des Bewilligungsbescheides kann die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde dem Träger der Kindertageseinrichtung

1. die Namen und Anschriften des geförderten Kindes und der Personensorgeberechtigten,
 2. die dem geänderten Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,
 3. das Geburtsdatum des Kindes,
 4. den Bewilligungszeitraum,
 5. die Höhe des monatlichen Familieneigenanteils
- übermitteln.

(5) Bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags übermittelt die nach § 29 Absatz 2 zuständige Behörde der Kindertageseinrichtung oder der

Kindertagespflegeperson und der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde

1. den Namen und die Anschrift des geförderten Kindes und seiner Personensorgeberechtigten,
2. die dem Festsetzungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,
3. das Geburtsdatum des Kindes,
4. den Festsetzungszeitraum sowie
5. die Höhe des monatlichen Teilnahmebeitrags.

(6) Bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags übermittelt die nach § 29 Absatz 2 zuständige Behörde der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde außerdem

1. die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht des Kindes sowie die Geburtsdaten der Personensorgeberechtigten,
2. den Bezug von in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Leistungen,
3. die Angabe, ob Deutsch die in der Familie vorrangig gesprochene Sprache ist, sowie die Angabe, ob mindestens ein Elternteil des geförderten Kindes ausländischer Herkunft ist, und
4. die von den Personensorgeberechtigten freiwillig angegebenen Daten, soweit diese der Kontaktaufnahme dienen können.

(7) Im Rahmen der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen nach § 4 Absatz 2 übermittelt der Träger der Kindertageseinrichtung der zuständigen Behörde die Namen und die Geburtsdaten der zu untersuchenden Kinder sowie die Anschriften und Telefonnummern ihrer Erziehungsberechtigten.

(8) Zur Überprüfung, ob bei Aufnahme der Kinder in die Schule die Kostenerstattung für die Kindertagesbetreuung korrekt beendet wurde, übermittelt die nach § 21 Absatz 2 zuständige Behörde der für Schule zuständigen Behörde einmal jährlich die Familiennamen, die Vornamen sowie die Geburtsdaten aller Kinder,

1. die in dem laufenden oder in dem darauffolgendem Kalenderjahr gemäß § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes der Schulpflicht unterliegen,
2. für die eine Bewilligung für eine Elementarleistung über den 1. August des laufenden Kalenderjahres hinaus vorliegt und
3. für die keine Beendigung der Inanspruchnahme der Elementarleistung gemeldet wurde.

Die für Schule zuständige Behörde ist befugt, zu diesem Zweck die übermittelten Datensätze mit den bei ihr vorhandenen Datensätzen von denjenigen Kindern abzugleichen, welche im laufenden Schuljahr in die Schule aufgenommen wurden, und im Anschluss an den Abgleich die Familiennamen, die Vornamen und die Geburtsdaten derjenigen Kinder, bei denen der Abgleich eine Übereinstimmung ergeben hat, der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde zu übermitteln. Der Abgleich nach Satz 2 kann auch mittels eines automatisierten Verfahrens erfolgen.

(9) Zur Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit als Voraussetzung der Kostenerstattung führt die nach § 21 Absatz 2 zuständige Behörde einen automatisierten Datenabruf aus dem Melderegister durch. Hierbei werden in einem wiederkehrenden Abstand von jeweils drei Monaten die folgenden personenbezogenen Daten eines jeden Kindes, das in den vorherigen sechs Monaten auf der Grundlage eines gültigen Bewilligungsbescheides in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wurde, und die folgenden personenbezogenen Daten seiner gesetzlichen Vertreter aus dem Melderegister automatisiert abgerufen:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Wegzugsdatum und Sterbedatum des Kindes,
2. Familiennamen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften der gesetzlichen Vertreter.

Die abgerufenen Datensätze werden mit den bei der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde vorhandenen Datensätzen mittels eines automatischen Verfahrens abgeglichen. Sofern Unterschiede zwischen den bei der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde vorhandenen Datensätzen und den maschinell abgerufenen Daten vorliegen, werden diese protokolliert und der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde zur manuellen Folgebearbeitung übermittelt. Nach Abschluss der Überprüfung nach Satz 3 und der Übermittlung nach Satz 4 sind die abgerufenen Datensätze unverzüglich zu löschen.

§ 33

Sozialdatenschutz

Die Träger der Kindertageseinrichtungen gewähren den Schutz der im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 15), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Meldepflicht der Träger

(1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen, die mit der Freien und Hansestadt Hamburg Entgeltvereinbarungen abgeschlossen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich freigewordene Plätze in Kindertageseinrichtungen, die nicht innerhalb von zehn Tagen mit einem anderen Kind nachbesetzt werden konnten, zu melden.

(2) Die Träger sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung für jede Kindertageseinrichtung mitzuteilen, wie viele der Kinder mit einem Kostenerstattungsanspruch gemäß § 7 an einem von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Stichtag die Betreuung in Anspruch genommen haben. Der Stichtag muss in dem Kalenderjahr, in dem die Anforderung durch die zuständige Behörde erfolgt, oder im vergangenen Kalenderjahr liegen. Die Mitteilung ist zu differenzieren nach Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, nach Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung sowie nach Kindern, die Leistungen nach § 26 erhalten.

§ 35

Härteregelung

(1) Ist dem geförderten Kind und seinen Personensorgeberechtigten die Belastung durch

den nach § 9 berechneten Familieneigenanteil nicht oder nur teilweise zuzumuten, wird er auf Antrag ganz oder teilweise übernommen. Der infolge der ganzen oder teilweisen Übernahme des Familieneigenanteils erhöhte Erstattungsbetrag darf das gemäß § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt nicht überschreiten.

(2) Ist dem geförderten Kind und seinen Personensorgeberechtigten die Belastung durch den nach § 29 festgesetzten Teilnahmebeitrag nicht oder nur teilweise zuzumuten, wird er auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

(3) Für die Feststellung der Unzumutbarkeit gilt § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde hat die Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Absatz 1 oder 2 zu beraten.“

40. Es wird folgender § 36 angefügt:

„§ 36

Räumliche Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

Jede Kindertageseinrichtung muss über eine eigene ausreichend große und geeignete Außenspielfläche verfügen. Soweit Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt über keine oder eine nicht ausreichend große und geeignete eigene Außenspielfläche verfügen, kann dies ausnahmsweise durch eine ausreichend große und geeignete extern gelegene private oder öffentliche Ersatzfläche kompensiert werden. Die Einhaltung der Zweckbestimmung einer öffentlichen Ersatzfläche, insbesondere bei Mitnutzung eines öffentlichen Spielplatzes, ist durch die Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.“

§ 2

§ 1 Nummer 24.1 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeines

Das vorrangig nachfrageorientierte Hamburger Kita-Gutschein-System bietet die passenden Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Ausbau der Kindertagesbetreuung in Hamburg: Umfassende Rechtsansprüche sorgen dafür, dass die Kinder bedarfsentsprechende Kindertagesbetreuung in dem Umfang erhalten, den sie und ihre Familien benötigen. Alle Kinder in Hamburg erhalten so die Möglichkeit, gleichermaßen von Bildung, Betreuung und Erziehung zu profitieren. Dies gewährleistet chancengerechte Teilhabe und sichert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Seit 2010 hat sich die Anzahl der Kitas, die am Kita-Gutschein-System teilnehmen, von 902 auf 1.191 im Mai 2023 erhöht. Die Anzahl der im Kita-Gutschein-System betreuten Kinder stieg von circa 52.600 in 2010 auf circa 81.700 in 2022.

Neben dem quantitativen Ausbau an Betreuungsplätzen wurde in den letzten Jahren auch die qualitative Verbesserung in den Kindertageseinrichtungen (Kitas) angegangen. Sowohl im Krippen- (Kinder unter drei Jahren) als auch im Elementarbereich (Kinder ab dem dritten Geburtstag bis zum Schuleintritt) wurden in den Jahren seit 2018 schrittweise die Fachkraftschlüssel, d.h. die gemäß Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV Kita) finanzierten Personalstandards¹⁾ verbessert. Seit dem 1. Januar 2021 sieht die im Kita-Gutschein enthaltene Personalausstattung im Krippenbereich einen finanzierten Fachkraftschlüssel von 1 zu 4 (eine finanzierte Fachkraft auf vier betreute Kinder) vor. Für die anteilige Finanzierung der Verbesserungen im Krippenbereich werden neben den Landesmitteln auch Bundesmittel aus dem Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz genutzt. Seit dem 1. Januar 2024 sieht die im Kita-Gutschein enthaltene Personalausstattung im Elementarbereich einen finanzierten Fachkraftschlüssel von 1 zu 10 (eine finanzierte Fachkraft auf zehn betreute Kinder) vor.

Über das Landesprogramm Kita-Plus werden darüber hinaus seit 2013 die Kitas, die einen hohen Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache haben, personell besser ausgestattet, um sich insbesondere den Themen sprachliche Bildung, Inklusion sowie der Zusammenarbeit mit den Eltern verstärkt widmen zu können. In den Jahren 2016 bis Mitte 2023 konnten Kitas in entsprechend herausfordernden Lagen darüber hinaus Mittel aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ erhalten, die für vom Gruppendienst freigestellte Sprach-Fachkräfte sowie für Fachberatungen

Sprach-Kitas eingesetzt werden konnten. Nach der Beendigung des Bundesprogramms durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum 30. Juni 2023 setzte die Freie und Hansestadt Hamburg die finanzielle Förderung der Sprach-Kitas für ein halbes Jahr fort. Seit dem 1. Januar 2024 erfolgt die zusätzliche Ausstattung von Kitas in herausfordernden Lagen über das neuausgerichtete Landesprogramm Kita-Plus, in welchem die beiden Programme synergetisch zusammengeführt wurden.

Finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen des Hamburger Kita-Gutschein-Systems sind im LRV Kita geregelt, welcher zwischen der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) und den Kita-Anbietern vereinbart wurde. Vertragspartner sind auf Anbieterseite die in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Spitzenverbände Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V., Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V., Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V., Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V. sowie Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V., Kindermitte – Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V. und Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH.

In das System der Kindertagesbetreuung sind die öffentlichen Jugendhilfeträger (in der Einheitskommune Hamburg je nach konkreter Aufgabe vertreten durch die Sozialbehörde oder die bezirklichen Abteilungen Kindertagesbetreuung der Bezirksämter), die (freien) Träger der Kitas und ihre Verbände beziehungsweise die Kindertagespflegepersonen, die Personensorgeberechtigten (auch als Vertretungen der Kinder) und die entsprechenden Elternvertretungsgremien (insbesondere Landeselternausschuss) eingebunden.

Die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit in den Hamburger Kitas richtet sich nach den Hamburger Bildungsempfehlungen, die hierfür einen verbindlichen Orientierungsrahmen bieten. In einem breit angelegten Prozess werden diese aktuell in Zusammenarbeit mit den Kita-Trägern und -Verbänden überarbeitet. Ziel ist es, alle wesentlichen Bereiche der pädagogischen Arbeit in Kitas und der Bildungsbereiche in den Blick zu nehmen und dabei eine stärkere Einbe-

¹⁾ Dabei geht es um die je Kita-Gutschein finanzierte Personalausstattung, nicht um die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation vor Ort.

ziehung der Kinderperspektive und das Ineinandergreifen der Bildungsbereiche zu berücksichtigen.

Eine zahlenmäßig im Vergleich zu den Kitas geringere, aber inhaltlich nicht weniger bedeutsame Säule der Kindertagesbetreuung stellt die Kindertagespflege dar. Diese zeichnet sich durch eine personenbezogene, familiennahe und flexible Betreuung in kleiner Gruppengröße mit einem Fokus insbesondere auf die Betreuung der Kinder unter drei Jahren aus. Im Zuge des sehr erfolgreichen institutionellen Krippenausbaus der vergangenen Jahre sowie auf Grund gesteigerter Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen zeigte die in früheren Jahren zahlenmäßig stärkere Kindertagespflege mehrere Jahre rückläufige Zahlen. Diesem ist der Senat im Jahr 2023 mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket mit insbesondere starken finanziellen Verbesserungen entgegengetreten.

Die hier vorgelegten Änderungen am Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) reihen sich somit in die fortlaufende inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung des Hamburger Kinderbetreuungssystems der letzten Jahre ein.

Die Corona-Pandemie hat die zentrale Bedeutung von verlässlichen Kindertagesbetreuungsangeboten sowohl für die kindliche Entwicklung als auch für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einmal mehr in den Fokus gehoben. Die Folgen der Einschränkungen im Zuge der Pandemie für die Kinder und Familien zeigen sich leider auch im (zahn-) gesundheitlichen und psychischen Bereich der Kinder. Im KibeG soll vor diesem Hintergrund zum einen der Bildungsauftrag um den Aspekt der Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins inklusive einer guten Zahnpflege für eine gesunde Lebensweise erweitert werden. Zum anderen werden die Möglichkeiten für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zur direkten Kontaktaufnahme mit den Eltern bei im Zuge der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen festgestellten Auffälligkeiten verbessert.

Mit der Änderung des KibeG werden darüber hinaus die Interessen der Eltern gestärkt, indem deren Mitwirkungsrechte angepasst und im Sinne des Verbraucherschutzes Regelungen zum Betreuungsvertrag konkretisiert werden. Zudem wird im KibeG nun ein gesetzlicher Rahmen für Zuzahlungen der Eltern vorgegeben. Dies erfolgt auch in Umsetzung des entsprechenden Vorhabens aus dem Koalitionsvertrag²⁾ sowie des hierzu vorliegenden bürgerschaftlichen Ersuchens (Drucksache 22/9311). Hinsichtlich der Ausgestaltung dieses rechtlichen Rahmens für Zuzahlungen ist vorgesehen, die entsprechenden Einzelheiten auf Vereinbarungsebene mit den Kita-Anbietern zu regeln. Für den Fall, dass eine Vereinbarung hierzu nicht zustande kommen sollte, wird der Senat

ermächtigt, die Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die in den beiden Landesrahmenverträgen ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV Kita) und für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (LRV GBS) zusammengeknüpften Inhalte waren bisher im KibeG als einzelne Vereinbarungen vorgesehen. Die Zusammenführung in jeweils einen Landesrahmenvertrag hat sich bewährt und ist daher nunmehr auch gesetzlich vorgesehen (§ 15 neu).

Bislang nicht gesetzlich, sondern ausschließlich im LRV Kita verankert ist das Kita-Prüfverfahren, mit dem seit 2019 die am Kita-Gutschein-System teilnehmenden Kitas anlassunabhängig dahingehend überprüft werden, ob sie die vereinbarten Standards einhalten (vgl. Drucksache 22/13110). Nunmehr erfolgt eine gesetzliche Verankerung des Kita-Prüfverfahrens mit entsprechenden Regelungen zu den Mitwirkungspflichten der Träger und Kindertageseinrichtungen im Prüfverfahren (§ 19a neu). Da sich die gemeinsame Erarbeitung der Prüfkriterien und weiterer Prüfdetails zwischen der Sozialbehörde und der Anbieterseite bewährt hat, sollen die näheren Einzelheiten zum Kita-Prüfverfahren wie bisher im LRV Kita geregelt werden. Sollte eine solche vertragliche Vereinbarung zum Kita-Prüfverfahren jedoch nicht zustande kommen, wird – wie bei den Zuzahlungen – eine Regelung des Kita-Prüfverfahrens über eine Rechtsverordnung ermöglicht.

In engem Zusammenhang mit dem Kita-Prüfverfahren steht die nun vorgesehene gesetzliche Regelung des für Verträge geltenden allgemeinen Prinzips, wonach eigene Leistungen nicht erbracht werden müssen, wenn der Vertragspartner seine Pflichten nicht erfüllt. Dem folgend wird das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg verankert, bei Pflichtverletzungen der Träger die Leistungsentgelte entsprechend zu kürzen beziehungsweise bei wiederholten oder erheblichen Pflichtverletzungen einem Träger zu kündigen (§ 19b neu).

B.

Begründung im Einzelnen

Mit der Novellierung des KibeG erfolgt eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und eine sprachliche Anpassung an das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Der Begriff „Kindertageseinrichtung“ wird als Kurzform für „Tageseinrichtung“ beziehungsweise für „Tageseinrichtung für Kinder“ im KibeG eingeführt.

Entsprechend den durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 3. Juni 2021

²⁾ Zusammenhalt und Teilhabe: Eine Stadt mit Zukunft für alle (hamburg.de)

(KJSG, BGBl. I S. 1444) im SGB VIII eingeführten Änderungen werden die Begriffe „Tagespflege“, „Tagespflegepersonen“, „Tagespflegeleistung“, „Tagespflegeleistungsart“, „Tagespflegestellen“ und „Tagespflegegeld“ durch die Begriffe „Kindertagespflege“, „Kindertagespflegepersonen“, „Kindertagespflegeleistung“, „Kindertagespflegeleistungsart“, „Kindertagespflegestellen“ und „Kindertagespflegegeld“ ersetzt.

Die Begriffe „Sorgeberechtigte“ und „Eltern“ werden im KibeG durch die in § 7 SGB VIII legal definierten Begriffe „Personensorgeberechtigte“ und „Erziehungsberechtigte“ ersetzt. Der Begriff „Erziehungsberechtigte“ wird verwendet, wenn es um die tatsächliche Verantwortungsübernahme für das Kind geht (so zum Beispiel bei der Bemessung des Betreuungsbedarfs und der Mitwirkung in der Kindertageseinrichtung). In den Fällen, in denen rechtlich eine Personensorgeberechtigung erforderlich ist (insbesondere beim Abschluss des Betreuungsvertrags), wird der Begriff „Personensorgeberechtigte“ verwendet.

Im gesamten Gesetz wird nunmehr einheitlich auf die „zuständige Behörde“ Bezug genommen. In der Anordnung über Zuständigkeiten bei der Hamburger Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2004 (KibeG-ZustAO) wird bestimmt, ob jeweils die Sozialbehörde, die Behörde für Schule und Berufsbildung (in Bezug auf die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen) oder die Bezirksämter zuständig sind.

Mit dieser Gesetzesnovellierung werden außerdem die Bezugnahmen auf andere Gesetze aktualisiert und dynamische Verweisungen kenntlich gemacht sowie einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 1

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Reihenfolge der aufgeführten Förderaufträge der Kindertageseinrichtungen redaktionell an die in § 22 Absatz 3 SGB VIII enthaltene Reihenfolge angepasst. In Absatz 1 Nummer 4 wird von nun an auf die jeweils geltende Fassung des § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes verwiesen, damit Änderungen des Anspruches auf ganztägige Bildung und Betreuung unmittelbar im Rahmen der Förderung nach dem KibeG berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 nunmehr aufgeführte Möglichkeit, die Kindertagespflege auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten zu erbringen, erfolgt in Anpassung an die durch das KJSG erfolgte Änderung des § 22 SGB VIII.

Zu § 2

Zu Absatz 1 und 3

Diese Absätze werden sprachlich an den durch das KJSG geänderten § 22 SGB VIII angepasst.

Zu Absatz 2

Die Einfügung des Wortes „demokratischen“ in Nummer 2 dient der Verdeutlichung, dass es um eine Gesellschaft geht, die den Werten des Grundgesetzes entspricht.

Mit der Aufnahme des Gesundheitsbewusstseins in Nummer 5 wird ein weiterer Schwerpunkt des Bildungsauftrags festgelegt. Gerade in der Kita können Kinder schon früh und auf spielerische Art und Weise an eine gesunde Lebensweise herangeführt werden. Gesundheitsfördernde Wissensvermittlung und Anleitungen tragen wesentlich dazu bei, dass sich Kinder zu gesunden und starken Persönlichkeiten entwickeln. Zum Gesundheitsbewusstsein zählt unter anderem die tägliche Zahnpflege als Teil einer gesunden Lebensführung. Durch tägliches Zähneputzen in der Kita wird das Thema als integraler Bestandteil eines gesundheitsbewussten Lebensverhaltens erfahrbar gemacht. Damit verbunden ist die Auseinandersetzung mit den angebotenen Lebensmitteln und deren Einfluss auf die (Zahn-) Gesundheit. Die institutionelle und familiäre Ernährungssituation spielt dabei gleichermaßen eine bedeutende Rolle, weshalb eine enge themenspezifische Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern unabdingbar für die erfolgreiche Anleitung zur gesunden Lebensführung ist.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 neu

Im Rahmen der Arbeit des Qualifizierungskuratoriums hat sich die Beteiligung weiterer Institutionen oder Personen bewährt und erhält mit dem neu eingefügten Absatz 2 Satz 2 zukünftig eine gesetzliche Grundlage.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Das mit der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 2 verfolgte Ziel, die Personensorgeberechtigten auf die empfohlenen Impfungen hinzuweisen, wird nun bereits durch die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gewährleistet. Denn die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises der Masernimpfung und die Pflicht zur Vorlage des Nachweises einer ärztlichen Beratung zur altersgemäßen Impfung nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind umfassend in §§ 20 und 34 Absatz 10a IfSG geregelt. Die bisher in Absatz 1 Satz 2 geregelte Nachweispflicht bezüglich erfolgter Schutzimpfungen hat dem-

gegenüber keinen Mehrwert und kann deshalb entfallen.

Auch bei Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist künftig der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des sogenannten U-Heftes oder einer ärztlichen Bescheinigung bei der Kindertagespflegeperson. Die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder sind Bausteine für eine gesunde kindliche Entwicklung. Ergänzend zum Einladungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Kindervorsorgeuntersuchungen U6 und U7 und zur bereits normierten Nachweispflicht gegenüber dem Träger von Kindertageseinrichtungen nach Satz 1 wird durch die Einbeziehung der Kinder in Kindertagespflege eine weitere Möglichkeit geschaffen, die Personensorgeberechtigten bei Bedarf auf das Angebot und die Bedeutung der U-Untersuchungen hinzuweisen. In Satz 4 wird klargestellt, dass die Vorlage des Nachweises keine Voraussetzung für die Förderung in der Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ist.

Zu Absatz 3

Im Gleichklang zu den zahnärztlichen Untersuchungen in der Schule wird gesetzlich festgelegt, dass die Erziehungsberechtigten über das Untersuchungsergebnis und gegebenenfalls erforderliche medizinische Maßnahmen zu informieren sind. Der Zahnärztliche Dienst hatte aus datenschutzrechtlichen Gründen im Nachgang zu den zahnärztlichen Reihenuntersuchungen in der Kita bisher keine Möglichkeit, einen direkten Kontakt zu den Erziehungsberechtigten herzustellen. Die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten erfolgte ausschließlich über die Kindertageseinrichtung. Insbesondere bei auffälligen Untersuchungsergebnissen mit dringendem zahnmedizinischen Behandlungsbedarf (z.B. starker Kariesbefall) ist jedoch eine direkte Kommunikation zwischen den Fachkräften des Zahnärztlichen Dienstes und den Erziehungsberechtigten angezeigt. Die Fachkräfte können vertieft über das Untersuchungsergebnis berichten und die medizinisch notwendigen Schritte erläutern. Mit der Neuregelung in Absatz 3 kann die zuständige Behörde künftig die Kontaktdaten der zu untersuchenden Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten bei den Trägern erheben (Ausnahmeregelung zum Direkterhebungsgebot des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes). In § 32 Absatz 7 wird auch für die Träger Rechtssicherheit bezüglich der Datenweitergabe an den Zahnärztlichen Dienst geschaffen.

Zu § 5 Absatz 2:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da die Vereinbarungen der §§ 16 ff. nunmehr stets in einem

jeweiligen Landesrahmenvertrag zusammenzuführen sind (Ergänzung in § 15 Absatz 1).

Zur Überschrift des Zweiten Teils:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Umbenennung eines Trägers.

Zu § 6

Zu Absatz 2

Die Förderfähigkeit der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung nach den §§ 22 ff. SGB VIII stellt im Wesentlichen auf die Verhältnisse bei den mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten ab. Die Formulierung „mit ihm zusammenlebenden“ wird zur Klarstellung in den Gesetzestext aufgenommen. Auch bisher wurde auf diesen Personenkreis Bezug genommen. Durch die Änderung des Begriffs „Sorgeberechtigte“ in „Erziehungsberechtigte“ erfolgt eine Anpassung an das Bundesrecht. Der Begriff Erziehungsberechtigte wird in § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII legaldefiniert. Danach sind Erziehungsberechtigte der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Die Übertragung von Aufgaben der Personensorge kann durch schlüssiges Handeln erfolgen. Ob eine Erziehungsberechtigung vorliegt, bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

Bei der Ergänzung „ab Geburt“ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung.

Die Aktualisierung der Gründe für einen Betreuungsbedarf erfolgt in Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben des § 24 SGB VIII. Mit der Anpassung des KibeG an Bundesrecht ist weder eine Änderung der Bewilligungspraxis noch eine Ausweitung der Ansprüche verbunden.

Zu Absatz 3

Bei der Ergänzung „ab Geburt“ in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung.

Zu Absatz 4

Die Frühförderung ist in das Kita-Gutschein-System integriert. Hier werden die gesetzlichen Ansprüche auf Kindertagesbetreuung nach SGB VIII sowie auf Frühförderung nach SGB IX zusammengeführt. Da neben dem allgemeinen Erziehungs- und Förderauftrag bei Kindern mit Behinderungen mit einem EGH-Gutschein auch Leistungen der Frühförderung in der Kita erbracht werden (Heilpädagogik, Therapien), ist der hierfür erforderliche zusätzliche Zeitbedarf zu berücksichtigen. Deshalb ist bereits seit der

Aufnahme der Eingliederungshilfe in das Kita-Gutschein-System im Jahr 2006 in der Fachanweisung Kindertagesbetreuung (seinerseits noch Globalrichtlinie Kindertagesbetreuung) festgehalten, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe grundsätzlich durch eine Förderung im Umfang von täglich sechs Stunden an fünf Wochentagen erfüllt wird, um so die für die Frühförderung benötigten Zeiten mit abzubilden und somit die optimale Förderung des Kindes zu ermöglichen. Mit der Änderung des Absatzes 4 wird der faktisch bereits vorhandene Anspruch von Kindern mit Behinderungen und von Kindern mit drohenden Behinderungen auf eine täglich sechsstündige Betreuung nun auch gesetzlich verankert. Über den Sechsstunden-Anspruch hinaus wird Kindern mit (drohenden) Behinderungen ein Betreuungsumfang gewährleistet, der ihrem Bedarf entspricht. So sind weitere Stunden zu bewilligen, wenn dies beispielsweise auf Grund eines hohen Ruhebedürfnisses des Kindes oder hohem therapeutischen Aufwand für die optimale Förderung erforderlich ist oder wenn ein Bedarf nach Absatz 2 oder 3 vorliegt.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 wird die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung über die Leistungsmerkmale der Förderung nach § 6 Absatz 8 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (Kinderbetreuungs-Leistungsverordnung – KibeLeistVO) vom 30. November 2004 angepasst. Der zu fördernde Personenkreis ist bereits abschließend in § 6 Absatz 1 bis 6 KibeG geregelt, daher kann dieser nicht Inhalt der Rechtsverordnung sein und wird deshalb aus der Ermächtigungsgrundlage gestrichen. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 7

Zu Absatz 1

In Nummer 1 wird der Bewilligungsbescheid nach § 13 als konstitutive Voraussetzung für die Kostenerstattung festgelegt. Damit wird klargestellt, dass das Bestehen eines Anspruchs auf Förderung allein nicht für den Kostenerstattungsanspruch ausreicht, sondern diesem eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nebst anschließender Bewilligung durch Verwaltungsakt vorangehen muss.

Die Verschiebung der bisherigen Nummer 4 Halbsatz 1 in die Nummer 2 erfolgt wegen des inhaltlichen Zusammenhanges zu Nummer 1. Die Regelung der bisherigen Nummer 4 Halbsatz 2 wird aus rechtssystematischen Gründen nach § 22 Absatz 2 verschoben.

Die bisher unter Nummer 2 a) bis c) aufgeführten Vereinbarungen werden gemäß der Ergänzung in § 15 Absatz 1 im Landesrahmenvertrag zusammengeführt. Der Verweis auf den Landesrahmenvertrag macht

daher hier eine Auflistung der einzelnen Vereinbarungen entbehrlich.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 erfolgt eine klarstellende Regelung im Hinblick auf den Beginn der Kostenerstattung. Erst mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungsart erfolgt eine Kostenerstattung. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungsart beginnt auch dann, wenn das Kind auf Grund einer erforderlichen Eingewöhnung in der Kindertageseinrichtung zunächst nicht den vollen Betreuungsumfang in Anspruch nehmen kann. Eine Ausnahme stellt es dar, wenn bei Betreuungsbeginn am Monatsanfang der Beginn des Kalendermonats auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. In diesen Fällen gilt unter der in der Vorschrift genannten Voraussetzung dennoch der erste Tag des Kalendermonats als erster Tag der tatsächlichen Inanspruchnahme. Gleiches gilt, wenn bei Betreuungsbeginn am Monatsanfang der Beginn des Kalendermonats auf einen Schließtag der Kindertageseinrichtung fällt. Als Schließtag gelten nur solche Tage, bei denen die Schließung den im Landesrahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen zu den Schließtagen entspricht.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung in Absatz 1 Satz 2 ist durch Zeitablauf obsolet geworden und kann aufgehoben werden.

Zu Absatz 2

Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur, da zwischen den Trägern und den Personensorgeberechtigten das Betreuungsentgelt (§ 22), zwischen Trägern und der Freien und Hansestadt Hamburg das Leistungsentgelt (§ 18 Absatz 2) vereinbart wird.

Zu § 9

Zu Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 2

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung um zu verdeutlichen, dass sich die Höhe der Kostenerstattung aus der Höhe des vereinbarten Leistungsentgelts abzüglich eines Familieneigenanteils ergibt. Gleichzeitig wird mit dem neu eingefügten Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass der Familieneigenanteil von den Personensorgeberechtigten an den Träger der Kindertageseinrichtung zu leisten ist.

Zu Absatz 2 Satz 4 neu

In Absatz 2 Satz 4 wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Beitragsentlastung eingeführt. Während der Covid 19-Pandemie waren Familien stark belastet. Das Angebot der

Kindertagesbetreuung stand nur sehr eingeschränkt zur Verfügung, dennoch mussten die Familieneigenanteile an die Träger geleistet werden. Eine finanzielle Entlastung der Familien konnte nur über ein zeitaufwendiges Gesetzesänderungsverfahren erfolgen. Stellt der Senat künftig eine besondere Notlage von nationaler oder regional begrenzter Tragweite fest, kann nun eine zügige und effektive Umsetzung einer Beitragsentlastung oder -befreiung im Wege einer Rechtsverordnung erfolgen. Die sich aus der Landeshaushaltsordnung ergebenden haushaltsrechtlichen Vorbehalte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird mit der Berücksichtigung des Wechselmodells bei der Bestimmung der Familiengröße und des Einkommens zur Errechnung des Familieneigenanteils den vielfältigen Lebensmodellen von Familien in der Freien und Hansestadt Hamburg entsprochen. Als Wechselmodell wird hier ein Betreuungsmodell bezeichnet, bei dem die Kinder nach der Trennung ihrer Eltern zu annähernd gleichen Zeiteinheiten in beiden Haushalten wohnen. Bei der Bestimmung der Familiengröße bei Kindern, die im Wechselmodell leben, werden sowohl weitere gemeinsame Kinder der Personensorgeberechtigten, die ebenfalls im Wechselmodell leben, als auch gemeinsame Kinder, die ausschließlich oder überwiegend in einem der beiden Haushalte leben, berücksichtigt. Bei Vorliegen eines Wechselmodells zählen die in der Familie lebenden Halbgeschwister des geförderten Kindes nicht zur Familie, da ansonsten der/die Personensorgeberechtigte des älteren Halbgeschwisterkindes, der/die nicht zugleich Elternteil des jüngeren Halbgeschwisterkindes ist, ungerechtfertigt von der Geschwisterregelung nach § 2 Familieneigenanteilsverordnung (FamEigVO) profitieren würde. In Satz 6 wird klargestellt, dass das Baukindergeld des Bundes bei der Berechnung des Familieneinkommens außer Betracht bleibt, was den Neuregelungen in § 90 SGB VIII (in Folge des „Gute-KiTa-Gesetzes“, BGBl. I 2018 S. 2696) entspricht.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird klargestellt, dass in Fällen des Wechselmodells das Einkommen beider Personensorgeberechtigten zugrunde zu legen ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wird redaktionell angepasst. Die bisherige Zählkindregelung bleibt erhalten und wird um die sogenannten Wechselmodellkinder ergänzt. Die Personensorgeberechtigten, mit denen das geförderte Kind überwiegend oder ausschließlich zusammenlebt, können ihre im Wechselmodell lebenden weiteren Kinder als sogenannte Zählkinder geltend machen, auch wenn kein Kindesunterhalt gezahlt wird.

Beispiel: Für das ausschließlich beim Vater lebende Kind A wird ein Kita-Gutschein beantragt. Der Vater hat ein weiteres Kind (Kind B), das im Unterschied zu Kind A jedoch im Wechselmodell bei ihm wohnt. Nach Absatz 3 zählt Kind B nicht zur Familie und wird somit bei der Geschwisterregelung nach § 2 FamEigVO nicht berücksichtigt. Der Vater kann Kind B jedoch als sogenanntes Zählkind geltend machen, sodass Kind B bei der Familiengröße im Rahmen der Berechnung des Familieneigenanteils zu berücksichtigen ist.

Wenn das geförderte Kind im Wechselmodell lebt, können die Personensorgeberechtigten keine Zählkinder geltend machen. Die Familiengröße bestimmt sich dann ausschließlich nach Absatz 3. Halbgeschwister in den Haushalten der Eltern werden bei der Familiengröße folglich nicht berücksichtigt, da die Familiengröße im Vergleich zu den Fällen des Residenzmodells ansonsten unangemessen steigen und eine erhebliche Ungleichbehandlung entstehen würde.

Zu Absatz 6:

Der Begriff Pflegefamilie wird durch den in § 33 SGB VIII verwendeten Begriff Vollzeitpflege ersetzt (redaktionelle Änderung).

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die neue Formulierung des Satzes 1 verdeutlicht die geltende Rechtslage und den sozialrechtlichen Grundsatz, wonach eine Leistung – hier die Kostenerstattung – nicht für Zeiten vor einer Antragstellung bewilligt wird. Es gilt das Datum des Antragseingangs. Durch den neuen Satz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, die Leistungen zur Erfüllung des fünfständigen beitragsfreien Rechtsanspruchs für einen längeren Zeitraum zu gewähren. Um den Aufwand von Eltern und Verwaltung für Antragsstellung und -bearbeitung zu verringern, sollen dementsprechend voraussichtlich ab 2025 grundsätzlich alle Leistungen zur Erfüllung des fünfständigen beitragsfreien Rechtsanspruchs vom ersten Geburtstag bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie vom dritten Geburtstag bis zum regelhaften Schuleintritt durchgehend bewilligt werden (sog. XL-Gutschein). Darüber hinaus soll es zur Entlastung von Familien mit Kindern mit (drohender) Behinderung künftig möglich sein, die Bewilligungsdauer von Kita-Gutscheinen auf Grund eines besonderen Förderbedarfs nach § 6 Absatz 4 an die sich aus dem erforderlichen Gutachten nach § 17 SGB IX ergebende Geltungsdauer des Gutachtens anzupassen. Durch den Verweis auf § 14 KibG im neu angefügten Satz 4 soll die bestehende Rechtslage, nach der eine bewilligte Kostenerstattung schon

vor dem Ablauf des Bewilligungszeitraums enden kann, verdeutlicht werden.

Zu Absatz 2

Vom Grundsatz der Bewilligung frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung sieht das Gesetz in Absatz 2 eine Ausnahme vor. Ein Folgeantrag, der während eines laufenden Monats gestellt wird, kann ab Monatsanfang bewilligt werden. Entsprechend der aktuellen Verwaltungspraxis erinnert die zuständige Fachbehörde die Personensorgeberechtigten rechtzeitig an das Erfordernis, einen Folgeantrag zu stellen. Die Personensorgeberechtigten werden in den meisten Fällen auch zusätzlich von der Kindertageseinrichtung informiert. Dennoch wird in Einzelfällen das Stellen eines Folgeantrages versäumt. Durch die Ausnahmeregelung in Absatz 2 erhalten die Personensorgeberechtigten einen zusätzlichen gesetzlichen Schutz vor Zahlungsansprüchen. Als Folgeantrag gelten sämtliche Anträge, die bei einer ununterbrochenen Inanspruchnahme der Betreuung für einen neuen Zeitraum gestellt werden und bei denen sich keine Änderungen bezüglich Betreuungsumfang und Leistungsart ergeben. Eine Umstellung von Krippe auf Elementar-Betreuung gilt in diesem Zusammenhang nicht als Änderung der Leistungsart.

Die bisherige Regelung, dass Folgeanträge rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen sind, ist entbehrlich. Es gilt der Grundsatz, dass Anträge ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu bewilligen sind. Über den Umfang der rechtzeitigen Frist für die Antragstellung informiert die Freie und Hansestadt Hamburg auf ihrer Homepage.

Zu § 11 Absatz 3

Es werden vermehrt die digitalen Angebote zur Kitaplatzsuche genutzt. Auf Wunsch kann aber auch wie bisher eine Beratung durch die bezirklichen Abteilungen Kindertagesbetreuung zur Kitaplatzsuche erfolgen.

Zu § 12

Zu Absatz 2

Zusätzlich zu den schon bisher im KibeG normierten Angaben, werden nunmehr auch folgende, für die Bearbeitung des Antrages erforderliche Angaben gesetzlich verankert:

- Angabe des Hauptwohnsitzes, um die örtliche Zuständigkeit zu prüfen (Nummer 1).
- Namen der mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten, um den Bedarf nach § 6 Absatz 2 zu überprüfen (Nummer 1). Eine Telefonnummer der Personensorgeberechtigten bei Anträgen nach § 6 Absatz 4, um im Rahmen der Begutachtung durch den Öffentlichen Gesundheits-

dienst die im Hinblick auf die Zwei-Wochen-Frist des § 17 Absatz 2 S. 1 SGB IX kurzfristig erforderlichen Terminabsprachen mit den Personensorgeberechtigten treffen zu können (Nummer 1).

- Geschlecht des Kindes, das Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über geförderte Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 99 Absatz 7 Nummer 3a) und Absatz 7a Nummer 2a) SGB VIII ist (Nummer 2).
- Geburtsdatum der Personensorgeberechtigten, um die antragstellenden Personen zu identifizieren (Nummer 2).
- Die Einkommensverhältnisse der mit dem Kind im Wechselmodell zusammenlebenden Personensorgeberechtigten, um den Familieneigenanteil in Fällen des Wechselmodells zu berechnen (Nummer 4).
- Anzahl der weiteren Kinder, die für die Bestimmung der Familiengröße und die Prüfung der Geschwisterregelung erforderlich sind (Nummer 5).
- Den Bezug von staatlichen Leistungen, um eine Unzumutbarkeit nach § 35 und eine Leistungsbeziehung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und damit einhergehende Refinanzierungsansprüche gegenüber dem Bund (§ 46 Absatz 11 SGB II) prüfen zu können (Nummer 7).
- Deutsch als vorrangig gesprochene Familiensprache. Dieses Datum ist ein Erhebungsmerkmal für die Bundesstatistik im Rahmen des § 99 Absatz 7 Nummer 3c) und Absatz 7a Nummer 2c) SGB VIII. Gleichzeitig ist der Anteil der Kinder, die in ihrer Familie nicht vorrangig Deutsch sprechen, ein Kriterium für die Fördermittelverteilung im Rahmen des Hamburger Landesprogramms „Kita-Plus“ (Nummer 8). Das zuvor für die Ermittlung des Sprachförderbedarfs genutzte Merkmal „Muttersprache“ ist entbehrlich.
- Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils des geförderten Kindes. Dies ist ebenfalls ein Erhebungsmerkmal für die Bundesstatistik im Rahmen des § 99 Absatz 7 Nummer 3b) und Absatz 7a Nummer 2b) SGB VIII.

Im Antrag können weitere Daten auf freiwilliger Basis angegeben werden (z.B. E-Mail-Adresse und Telefonnummer), die durch die nach Absatz 1 zuständige Behörde im Rahmen der Abwicklung des Kostenerstattungsanspruchs verarbeitet werden (vgl. die korrespondierende Regelung in § 32 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 6 Nummer 4).

Zu Absatz 3

Es erfolgt eine klarstellende Ergänzung. Wenn beispielsweise ein Antrag auf mehr als fünf Stunden Betreuung gestellt wird, die entsprechenden Nachweise z.B. für eine Erwerbstätigkeit jedoch nicht vorgelegt

werden, kann abweichend vom Antrag der Anspruch auf eine fünfstündige Betreuung nach § 6 Absatz 1 – unter Ablehnung einer darüberhinausgehenden Förderung – bewilligt werden.

Zu § 13

Die Änderungen in § 13 erfolgen zur Klarstellung und zur Anpassung an die in § 7 vorgenommenen Änderungen. Zudem wird durch die Einfügung des § 7 Absatz 2 klargestellt, dass der Kita-Gutschein auch bei einer Kindertageseinrichtung eingelöst werden kann, die nicht den Bestimmungen des Landesrahmenvertrages, sondern den Vorgaben der Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 8 unterliegt.

Zu § 14

Mit den Neuregelungen in § 14 werden die sich in den letzten Jahren entwickelten differenzierteren Auslegungen zur Beendigung der Kostenerstattung gesetzlich abgebildet.

Zu Absatz 1

Der neu gefasste Absatz 1 stellt klar, dass ein Anspruch auf Kostenerstattung grundsätzlich bis zum Bewilligungsende gegeben ist. Dies gilt auch, sofern das Bewilligungsende auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder auf einen Schließtag der Kindertageseinrichtung fällt. Als Schließtag gelten nur solche Tage, bei denen die Schließung den im Landesrahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen zu den Schließtagen entspricht. Davon abweichend endet der Anspruch vorher, wenn der Betreuungsplatz endgültig nicht mehr in Anspruch genommen wird, z.B. bei einer Kündigung oder Einschulung, aber auch bei einem Wechsel der Kindertageseinrichtung oder zur Kindertagespflege. Insbesondere in Fällen, in denen es durch staatliche Eingriffe (Inobhutnahme, Zuweisung Unterkunft) und damit ohne Einflussmöglichkeit der Personensorgeberechtigten zur endgültigen Beendigung der Inanspruchnahme kommt, kann die zuständige Behörde die Kostenerstattung für einen angemessenen Zeitraum weitergewähren. Weiterhin wird eine Legaldefinition für den Austritt bzw. das Ende der Inanspruchnahme eingeführt.

Zu Absatz 2

Ausgehend von dem in § 7 Absatz 1 enthaltenen Grundsatz, dass eine Kostenerstattung nur gewährt wird, wenn das Kind die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auch tatsächlich in Anspruch nimmt, regelt Absatz 2 die Fälle, in denen von einer lediglich vorübergehenden Unterbrechung der Inanspruchnahme ausgegangen werden kann, mit der Folge, dass der Kostenerstattungsanspruch des Kindes dadurch nicht endet.

Absatz 2 erfasst wie bisher die Fälle mit voraussichtlich nur vorübergehender Unterbrechung der Inanspruchnahme. Neu eingefügt wird mit Nummer 3 der Fall, dass ein Kind unter Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes mit Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung länger als 30 Öffnungstage in Folge der Kindertageseinrichtung fernbleibt. In diesen Fällen gilt die Inanspruchnahme drei Monate nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag als endgültig beendet. In sehr seltenen, besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde davon abweichend eine Fortführung der Kostenerstattung bis zum ursprünglichen Bewilligungsende gewähren. Ein solcher Einzelfall liegt insbesondere vor, wenn ein Kind auf Grund einer schweren Behinderung oder einer schweren Krankheit vorübergehend nicht die Kita besuchen kann und der Platz auf Grund des beschäftigten zusätzlichen Personals unbedingt freigehalten werden muss.

Ein triftiger Grund kann sich nur aus dem Bereich des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten ergeben und muss den aufgeführten Beispielen ihrer Wichtigkeit nach entsprechen. Das urlaubsbedingte Fernbleiben oder länger andauernde Verwandtschaftsbesuche gelten nicht als triftige Gründe.

Zu Absatz 3

Durch die Ermöglichung der Textform (vgl. § 126b BGB) wird die Übermittlung der Bestätigung erleichtert. Die Personensorgeberechtigten können die Meldung über den Beginn und das Ende der Inanspruchnahme künftig auch per E-Mail vornehmen.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Die Vertragsparteien des jeweiligen Landesrahmenvertrages werden konkretisiert. In Anlehnung an § 75 Absatz 3 SGB VIII und § 22 Absatz 3 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) werden die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Hamburg e. V. als Vertragspartner benannt. Alle weiteren Zusammenschlüsse von Trägern von Kindertageseinrichtungen werden von dem Begriff „Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer“ erfasst, für die die zusätzlichen Regelungen des Satzes 4 und des Absatzes 2 gelten. Die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH (Elbkinder) ist der größte Träger von Kindertageseinrichtungen in Hamburg und betreut derzeit mehr als 25 % der Kinder in Kindertageseinrichtungen in Hamburg. Sie ist kein verbandlich organisierter Zusammenschluss und schließt deshalb einen Landesrahmenvertrag nicht selbst mit ab, kann allerdings ihren Beitritt erklären. Durch ihre Einbeziehung in die Vertragsverhandlungen wird jedoch die

Interessenvertretung der von der Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH betreuten Kindern sichergestellt.

In Satz 2 ist neu vorgesehen, dass auch der Abschluss von Vereinbarungen über Einzelheiten zu Zahlungen (§ 18a) angestrebt wird. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 wird zudem eine Vereinbarung über anlassunabhängige Überprüfungen (§ 19a) und für den Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 eine Vereinbarung zu der konkreten Höhe des Leistungsentgelts im Sinne des § 18 Absatz 2 angestrebt. Des Weiteren wird in Satz 3 klargestellt, dass für den Bereich der Kindertagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden. Die Bündelung der nach Satz 2 zu treffenden Vereinbarungen in jeweils einem Landesrahmenvertrag hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll mit Satz 4 gesetzlich abgesichert werden. Neben den Vereinbarungen nach Satz 2 werden in dem jeweiligen Landesrahmenvertrag auch Regelungen zur Vertragskommission nach § 15a, Regelungen zur Beitritts- und Ausscheidenserklärung nach § 15 Absatz 2 und weitere allgemeine vertragliche Regelungen u.a. zu Kündigungsfristen und Vertragsänderungen getroffen.

Durch die Streichung von Satz 2 a.F. ist der Abschluss von individuellen Vereinbarungen mit einzelnen Verbänden oder Vereinigungen nicht mehr möglich. Es hat sich bewährt, durch eine gemeinschaftliche Vereinbarung einen einheitlichen Rahmen für die Kindertagesbetreuung (Landesrahmenvertrag) vorzugeben.

Die Neuregelung in Satz 5 dient der Klarstellung, dass hier Vereinigungen gemeint sind, die sich für längere Zeit zu dem gemeinsamen Zweck der Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung und Interessenvertretung freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben. Der Zweck der Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung kann im Sinne dieser Vorschrift nur verwirklicht werden, wenn im Rahmen der Organisationsstruktur der Vereinigungen und Verbände eine ausreichende Sachkunde auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung verankert wird. Damit ist gewährleistet, dass Verbände und Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer nur an der Ausgestaltung des Landesrahmenvertrags mitwirken, wenn sie die erforderliche Fachkunde zur Aushandlung der Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung mitbringen und die vier grundlegenden Funktionen erfüllen, mit denen ihre gesellschaftliche Relevanz als Interessenvertretung

im demokratischen System legitimiert wird: Aggregation, Selektion, Artikulation und Integration politischer Interessen ihrer Mitglieder als ihre primären Aufgaben verbandlichen Handelns. Dies erfolgt in einer demokratisch legitimierten auf Partizipation ausgerichteten Struktur. Verbände und Vereinigungen, die aus rein juristischen oder wirtschaftlichen Gründen gebildet werden, sind ebenso nicht von dieser Vorschrift umfasst wie solche, bei denen wirtschaftliche Verflechtungen oder Personenidentität mit den Mitgliedern bestehen und insofern die Förderung der Kindertagesbetreuung nicht der wesentliche Zweck des Zusammenschlusses ist.

Zu Absatz 2 neu

Zur Ausgestaltung der beiden Landesrahmenverträge (LRV Kita und LRV GBS), die die Grundlagen zum einen für das Kita-Gutschein-System und zum anderen für die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen setzen und damit Wirkung für nahezu alle Kindertageseinrichtungen in Hamburg entfalten, ist es erforderlich, dass die Vertragspartner eine dauerhafte und nachhaltige Interessenvertretung der betroffenen Träger und der bei diesen Trägern betreuten Kindern gewährleisten. Die aktuellen Vertragspartner der Freien und Hansestadt Hamburg sind zunächst die Landesorganisationen der anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die sich in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V. verbunden haben und zusammen einen Großteil der Kinder im Kita-Gutschein-System sowie in der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen betreuen. Die weiteren derzeitigen Vertragspartner sind die Vereinigungen Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V. und Kindermitte – Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V.. Zudem ist die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH als größter Träger im Hamburger Kita-Gutschein-System derzeit noch reguläre Vertragspartnerin der beiden Landesrahmenverträge. Sämtliche bisherige Vertragspartner können als verlässliche Partner der Stadt auf eine jahrelange gemeinwohlorientierte Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung und die damit einhergehende Übernahme gesellschaftspolitischer Verantwortung blicken. Die Aushandlung der Landesrahmenverträge mit unterschiedlichen Vereinigungen, deren Mitglieder die in der Hamburger Kindertagesbetreuung bestehende Vielfalt widerspiegeln, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Trägerpluralität aus § 3 Absatz 1 SGB VIII erwünscht, muss sich im Hinblick auf die Bedeutung der beiden Landesrahmenverträge und ihre umfassenden Auswirkungen auf sämtliche gesellschaftliche Bereiche in Hamburg jedoch an dem Maßstab einer nachhaltigen und dauerhaften Interessenvertretung orientieren. Eine solche dauerhafte und

nachhaltige Interessenvertretung kann durch Kleinstvereinigungen mit ihrer selektiven Interessenwahrnehmung für eine geringe Anzahl von betreuten Kindern nicht gewährleistet werden. Es besteht die Gefahr, dass der Abschluss eines Landesrahmenvertrags durch ein Veto von Kleinstvereinigungen verzögert oder verhindert wird. Bei einer Beteiligung von Kleinstvereinigungen ist ebenfalls die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Vertragskommission gefährdet, die ihre Beschlüsse nach dem Einstimmigkeitsprinzip fassen muss. Die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Vertragskommissionen ist jedoch erforderlich, um fachpolitisch erforderliche Entschlüsse zu fassen, die Bildung und Betreuung aktiv zu gestalten und zu steuern sowie auf aktuelle Veränderungen in der Kitaplandschaft angemessen reagieren zu können. Daher kommen Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer nur als potenzielle Vertragspartner in Betracht, wenn Anhaltspunkte für die Dauerhaftigkeit ihres Zusammenschlusses und für eine nachhaltige Interessenvertretung einer ähnlich signifikanten Anzahl von repräsentierten Trägern und betreuten Kindern vorliegen. Dies wird für Kindertageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 zum einen anhand der Anzahl der vertretenen Kindertageseinrichtungen und an Anzahl der betreuten Kinder („Marktrelevanz“) sowie an ihrer mindestens dreijährigen Tätigkeit festgemacht. Für Kindertageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 wird dies hingegen an der Anzahl der Standorte, die durch die Vereinigung sonstiger Leistungserbringer in den drei Schuljahren vor Aufnahme der Verhandlungen betrieben werden, festgemacht, da ab dem Betrieb von drei Standorten über einen langfristigen kontinuierlichen Zeitraum von der erforderlichen Marktrelevanz für den Bereich der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen auszugehen ist. Während der Laufzeit eines Vertrags ist eine Aufnahme zusätzlicher Vertragsparteien möglich, die Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung im Landesrahmenvertrag bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

Zu Absatz 3 neu

In Absatz 3 wird klargestellt, dass der jeweilige Landesrahmenvertrag für die einzelnen Träger von Kindertageseinrichtungen nur gilt, wenn sie ihren Beitritt zum jeweiligen Landesrahmenvertrag erklärt haben. Auch Träger, die einem Verband oder einer Vereinigung angehören, der bzw. die Vertragspartei ist, müssen ihren Beitritt zum jeweiligen Landesrahmenvertrag gesondert erklären. Künftig gilt der jeweilige Landesrahmenvertrag auch für die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH nur kraft ihres Beitritts. Mit dem Beitritt zum jeweiligen Landesrahmenvertrag erklärt der Träger gleichzeitig die Anerkennung und Einhaltung dieses Landesrahmenvertrags

und der Beschlüsse der Vertragskommission. Damit die zuständige Fachbehörde ihren Dokumentationspflichten ausreichend nachkommen kann, ist ein Beitritt oder ein Ausscheiden künftig schriftlich gegenüber der zuständigen Fachbehörde zu erklären. Einzelheiten zu den Fristen und Wirksamkeitspunkten einer Beitritts- oder Ausscheidenserklärung werden weiterhin im jeweiligen Landesrahmenvertrag festgelegt.

Zu Absatz 4 neu

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg nur mit Trägern von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 Vereinbarungen zu der konkreten Höhe des Leistungsentgelts vereinbart. Im Bereich der Kindertagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 wird die konkrete Höhe des Leistungsentgelts gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 mit den Vertragsparteien auf der Ebene des Landesrahmenvertrags vereinbart.

Zu Absatz 5 Satz 2 neu

Durch die Ergänzung von Absatz 5 Satz 2 wird geregelt, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen den Familien eine zuzahlungsfreie Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung ermöglichen müssen.

Zu § 15a neu

Die Regelungen zur jeweiligen Vertragskommission waren bisher nur in den beiden Landesrahmenverträgen enthalten. Auf Grundlage dieser Regelungen hat sich in den letzten Jahren eine vertrauensvolle, konstruktive und effiziente Zusammenarbeit in den beiden Vertragskommissionen etabliert. Zur weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit werden die Regelungen zur Vertragskommission nun in § 15a KibeG gesetzlich verankert.

Stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Vertragskommission sind die Vertragspartner des jeweiligen Landesrahmenvertrags, denen insbesondere die Vertragsauslegung obliegt. In der Vertragskommission des Landesrahmenvertrags für die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (§ 1 Absatz 1 Nummer 4) ist zudem ein stimmberechtigtes Mitglied der Obersten Landesjugendbehörde vertreten. Weiteres Mitglied ist die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH, der jedoch kein Stimmrecht zusteht, da es sich nicht um einen verbandlich organisierten Zusammenschluss handelt (vgl. parallele Regelung in § 15 Absatz 1). Die Vertragskommission arbeitet nach dem Konsensprinzip.

Die Vertragskommission ist Ansprechpartner für die Anliegen der dem jeweiligen Landesrahmenvertrag beigetretenen Träger. Die Beschlüsse der Vertragskommission sind innerhalb von 14 Tagen zu

veröffentlichen. Die sich aus der Landeshaushaltsordnung ergebenden haushaltsrechtlichen Vorbehalte bleiben von § 15a Absatz 3 unberührt und sind sonach gegebenenfalls auch im Rahmen der Beschlussfassung zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss sich die Vertragskommission mit den an sie herangetragenen Anliegen der Träger befassen.

Zu § 16

Zu Absatz 2

Die Freie und Hansestadt Hamburg wendet hohe finanzielle Mittel deren Einsatz von der Freien und Hansestadt Hamburg zu steuern ist. Erforderliche Änderungen zur Sicherstellung einer angemessenen, effizienten und bedarfsorientierten Leistungsbewilligung können nun über eine Änderung der Verordnung nach § 6 Absatz 8 KibeG gesteuert werden.

Zu Absatz 3 Satz 2 neu

Die für die Leistungsvereinbarung vorgesehene Inspektion wird unabhängig von dem neu eingeführten Überprüfungsverfahren nach § 19a (Kita-Prüfverfahren) durchgeführt.

Zu § 17

Zu Absatz 1

Durch die Einfügung des Wortes „pädagogischen“ in Absatz 1 wird deutlich, dass es um die Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit geht. Die Qualität der Verwaltungsarbeit oder -prozesse wird beispielweise nicht von § 17 umfasst.

Zu Absatz 2

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsverfahren nicht nur vorhanden sein, sondern auch entsprechend durchgeführt werden müssen. Die hierfür vorgesehene Inspektion wird unabhängig von dem neu eingeführten Überprüfungsverfahren nach § 19a durchgeführt.

Zu § 18 Absatz 4

Die Änderungen in Satz 1 sind nur redaktioneller Art. Die für die Entgeltvereinbarung vorgesehene Inspektion wird unabhängig von dem neu eingeführten Überprüfungsverfahren nach § 19a durchgeführt (Satz 2 neu).

Zu § 18a neu

Der Freien und Hansestadt Hamburg obliegt als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Anzahl von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung, unabhängig vom jeweiligen Einkommen der Familien. In diesem

Zusammenhang ist insbesondere die Regulierung von privaten Zuzahlungen relevant.

Zu Absatz 1

Die Grundsätze zur Zulässigkeit privater Zuzahlungen sollen auf Ebene des jeweiligen Landesrahmenvertrages vereinbart werden. Die Vereinbarung soll Zuzahlungsgrenzen für die verschiedenen Zusatzleistungen beinhalten. Private Zuzahlungen für bereits über den Kita-Gutschein beziehungsweise über die Entgelte an die GBS-Träger finanzierte Regelleistungen werden ausgeschlossen, ebenso die aufgezählten Beiträge für Fördervereine, Verwaltungskosten, Platzreservierungen, für die Aufnahme in die Kita, Erstausrüstungen, Kautionen und vergleichbare Zahlungen. Bei der Vereinbarung über die Zuzahlungen haben die Vertragsparteien das Rechtsgut der Trägerpluralität mit dem mit der Regulierung von Zuzahlungen verfolgten gesetzgeberischen Zweck abzuwägen:

Die aus § 3 Absatz 1 SGB VIII folgende Trägerpluralität gewährleistet den freien Trägern Autonomie hinsichtlich Wertorientierung, Inhalten, Methoden oder Arbeitsformen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Sie sind deshalb befugt, in ihrem pädagogischen Leistungsangebot auch über das hinauszugehen, was der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder andere freie Träger für erforderlich halten. Dies schließt auch das grundsätzliche Recht mit ein, die hierfür notwendigen und nicht durch die öffentliche Kostenerstattung abgedeckten Mittel durch Zuzahlungen von Seiten der Eltern zu erheben, wenn ein deren Wunsch- und Wahlrecht entsprechender Bedarf besteht (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII). Die Trägervielfalt soll möglichst erhalten bleiben.

Demgegenüber wird mit der Begrenzung der Zuzahlungen das Ziel verfolgt, allen Kindern unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten gleiche Bildungschancen zu bieten. Denn obligatorische Zuzahlungen, die sich nicht jede Familie leisten kann, führen zu einer Begrenzung des für diese Familien zur Verfügung stehenden Angebots an Plätzen zur Kindertagesbetreuung. Auch während einer bereits begonnenen Betreuung sollen die Familien vor unangemessenen finanziellen Belastungen als Folge von Zuzahlungsvereinbarungen geschützt werden.

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die zu vereinbarenden Zuzahlungsgrenzen nicht dazu führen dürfen, dass mangels einer Ausnahmeregelung für diejenigen Träger, deren pädagogisches Konzept für besondere Trägerleistungen nur mit höheren Zuzahlungen finanziert werden kann, der Grundsatz der Trägerpluralität vollständig

zurücktreten muss (siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2023 – 5 C 6.22).

Kindertageseinrichtungen, die von Elterninitiativen getragen werden, sind auf Mitgliedsbeiträge angewiesen. Hier sind Ausnahmen von den Vorgaben der Nummern 1 bis 3 vorzusehen, um die Existenz dieser Kindertageseinrichtungen nicht zu gefährden und die Trägervielfalt zu bewahren.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten zu den Zuzahlungen eingeführt. Zuvor soll eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 zu den Zuzahlungen im Landesrahmenvertrag angestrebt werden. Kommt eine entsprechende Vereinbarung nicht zustande, können die für die Vereinbarung vorgesehenen Inhalte durch Rechtsverordnung geregelt werden. Eine Anrufung der Schiedsstelle ist für diesen Fall nicht vorgesehen. Da eine Vereinbarung und damit eine gütliche Einigung mit den Vertragspartnern vorzugswürdig ist, soll eine bestehende Rechtsverordnung aufgehoben werden, wenn sich die Vertragsparteien in der Folgezeit auf eine Vereinbarung verständigen. Hierzu wird sich die zuständige Fachbehörde zeitnah bemühen, eine Senatsentscheidung zur Aufhebung der Verordnung herbeizuführen. In der Vereinbarung soll geregelt werden, dass diese erst mit Aufhebung der Verordnung Wirksamkeit entfaltet.

Zu § 19 Absatz 1

Die Anpassung dient dazu, Kostenentwicklungen während des Vereinbarungszeitraums berücksichtigen zu können.

Zu § 19a neu

Die Kita-Verbände und die zuständige Fachbehörde haben sich im Jahre 2018 auf ein anlassunabhängiges Kita-Prüfverfahren verständigt (siehe Drucksache 21/14136). Dieses wird nun in § 19a gesetzlich verankert.

Zu Absatz 1

Die Grundsätze zum Kita-Prüfverfahren sollen weiterhin auf Ebene des Landesrahmenvertrages ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ vereinbart werden. Es sollen Prüfkriterien vereinbart werden, mit denen die ordnungsgemäße Erbringung der gemäß §§ 16, 17, 18 Absätze 1 und 2, 18a, 26 Absatz 3 vereinbarten Leistungen der Träger überprüft werden können. Das anlassunabhängige Überprüfungsverfahren dient der Qualitätssicherung und bietet den Trägern die Möglichkeit, sich vor Ort mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Fachbehörde zu konkreten Fragen der Gestaltung der Kindertagesbetreuung auszutauschen. Für den Bereich der ganztä-

gigen Bildung und Betreuung an Schulen sollen keine Vereinbarungen zum anlassunabhängigen Kita-Prüfverfahren geschlossen werden, da dieser Bereich auch bisher nicht von dem Kita-Prüfverfahren erfasst wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten zum Überprüfungsverfahren eingeführt. Zuvor soll eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 zum Überprüfungsverfahren im Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ angestrebt werden. Kommt eine entsprechende Vereinbarung nicht zustande, können die für die Vereinbarung vorgesehenen Inhalte durch Rechtsverordnung geregelt werden. Eine Anrufung der Schiedsstelle ist für diesen Fall nicht vorgesehen. Da eine Vereinbarung und damit eine gütliche Einigung mit den Vertragspartnern vorzugswürdig ist, soll eine bestehende Rechtsverordnung aufgehoben werden, wenn sich die Vertragsparteien in der Folgezeit auf eine Vereinbarung verständigen. Hierzu wird sich die zuständige Fachbehörde zeitnah bemühen, eine Senatsentscheidung zur Aufhebung der Verordnung herbeizuführen. In der Vereinbarung soll geregelt werden, dass diese erst mit Aufhebung der Verordnung Wirksamkeit entfaltet.

Zu Absatz 3

Eine vollständige Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen nach §§ 16, 17, 18, 18a und 26 Absatz 3 ist ohne Einsichtnahme in die aufgeführten Unterlagen nicht möglich. Für die Träger wird mit den Regelungen in Absatz 3 Rechtssicherheit bei der Übermittlung entsprechender Daten hergestellt. Nummer 1 betrifft sämtliches vom Träger eingesetztes Personal, auch wenn dieses z.B. über Zeitarbeitsverträge eingesetzt wird. Im Rahmen der Nummern 1 und 2 sind gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit nur die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der übrige Teil der Unterlagen kann erforderlichenfalls unkenntlich gemacht werden. Bei der Vorlage der Beschäftigungsverträge und der dazugehörigen Qualifikationsnachweise muss erkennbar sein, dass diese sich auf dieselbe Person beziehen. Denn nur so kann ein Abgleich stattfinden, ob eine Person mit einer bestimmten Qualifikation auch tatsächlich mit dem angegebenen Beschäftigungsumfang angestellt ist. Hierbei kann eine Pseudonymisierung der Beschäftigungsverträge und der dazugehörigen Qualifikationsnachweise erfolgen, wenn der beschriebene Abgleich trotz der Pseudonymisierung möglich bleibt. Für den Abgleich erforderlich sind insbesondere der Beschäftigungsumfang, der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei dem Träger und das Datum des Kita-bezogenen Qualifikationsnachweises. Bei der Vorlage der

abgeschlossenen Betreuungsverträge und der abgeschlossenen Verträge über Zuzahlungen sind die Namen, Geburtsdaten sowie Kontaktinformationen der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten unkenntlich zu machen.

Bei den Unterlagen der Frühförderung beziehungsweise Eingliederungshilfe nach § 26 Absatz 3 sind insbesondere die Förder- und Behandlungspläne und Entwicklungsberichte für die Überprüfung der Qualitätssicherung der Standards in der Frühförderung von Bedeutung (Nummer 5). In der Vergangenheit wurde im Rahmen des bisher auf dem Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ beruhenden Kita-Prüfverfahrens vor einer stichprobenartigen Einsichtnahme in die Förderpläne und Berichte hierzu die Einwilligung der Personensorgeberechtigten eingeholt. Da die allermeisten Hamburger Kindertageseinrichtungen jedoch jeweils nur eine sehr geringe Anzahl an Kindern mit Förderbedarfen betreuen und die Einwilligungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten in die Einsichtnahme nicht selten fehlte, war die Auswahl an Stichproben teilweise so gering, dass eine valide Überprüfung nicht stattfinden konnte. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Einsichtnahme in die Berichte und Förderpläne zur Frühförderung künftig nicht mehr von der Einwilligungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten abhängig zu machen, sondern diese auf die in § 19 a Absatz 3 Nummer 5 geregelte Ermächtigungsgrundlage zu stützen.

Zu § 19b neu

In dem neuen § 19b wird der Umgang mit Pflichtverletzungen der Träger gesetzlich verankert.

Werden vertragliche Pflichten aus dem Landesrahmenvertrag oder sich direkt aus dem KibeG ergebende Pflichten verletzt, können die von der Freien und Hansestadt Hamburg mit den Trägern vereinbarten Leistungsentgelte (§ 18 Absatz 2) gekürzt werden. Eine Kürzung ist nur für die Dauer der Pflichtverletzung möglich. Der nach Absatz 1 ermittelte Kürzungsbetrag ist Gegenstand eines Rückzahlungsanspruches der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen steht der Freien und Hansestadt Hamburg nach Absatz 3 ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Ein erheblicher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn ein Kind infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommt, der Träger gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erbrachte Leistungen abrechnet oder gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorliegen, die erkennbar und vermeidbar sind. Da die Kündigung eine erhebliche Belastung darstellt und sich die Freie und Hansestadt Hamburg als Kündigungsberechtigte eine zuverlässige und möglichst vollständige Kenntnis vom Kündigungssachverhalt verschaffen soll, ist dem Träger und dem zuständigen Verband zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Diese neu im KibeG festgeschriebenen Gestaltungsrechte sichern die Handlungsmöglichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg ab, wenn Träger, denen öffentliche Mittel gewährt werden, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Zu § 20

Wie bisher ist die Schiedsstelle zuständig für Konfliktfälle bei der Durchführung von Vereinbarungen. Dies gilt damit zukünftig auch für die neu eingeführten Vereinbarungen nach § 18a und § 19a. Wie bisher ist die Schiedsstelle auch zuständig für Konfliktfälle bei Verhandlungen über das Zustandekommen von Vereinbarungen nach §§ 16, 17, 18 sowie § 26 Absatz 3. Bei Konfliktfällen im Rahmen der Verhandlungen zum Zustandekommen der Vereinbarungen nach § 18a und 19a wird nicht die Schiedsstelle eingeschaltet, sondern der Senat wird jeweils ermächtigt, entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen (vgl. § 18a Absatz 2 und § 19a Absatz 2). Die konkrete Zusammensetzung der Schiedsstelle ergibt sich wie bisher aus der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 20 Absatz 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (Kinderbetreuungsgesetz-Schiedsstellenverordnung – KibeG-SchVO) vom 30. November 2004.

Zu § 21

Durch die Bezugnahme auf § 7 Absatz 3 und § 8 wird klargestellt, dass der Zahlungsanspruch der Träger nach § 21 der Zahlungsverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 7 und § 8 entspricht.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung wird der Abschluss des Betreuungsvertrages in Textform ermöglicht. Die Anforderungen an die Textform ergeben sich aus § 126b BGB. Die Schriftform (vgl. § 126 BGB) kann von den Trägern damit weiterhin eingefordert werden, sie ist aber nicht mehr zwingend.

Zu Absatz 1

Der Betreuungsvertrag muss künftig zusätzlich Aussagen enthalten über

- das Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrages, um die Bedeutung des Kinderschutzes zu betonen und die Personensorgeberechtigten entsprechend zu informieren (Nummer 1),
- die zusätzlichen Leistungen nach § 22b, um diese freiwilligen Leistungen den Personensorgeberechtigten gesondert kenntlich zu machen (Nummer 2),
- die Vorgaben zu den Verträgen über Zuzahlungen nach § 22b Absatz 2, um das gesonderte Kündi-

gungsrecht für zusätzlich vereinbarte Leistungen und die Verpflichtung der Träger zu einem Betreuungsangebot ohne Zuzahlungen kenntlich zu machen (Nummer 7).

Darüber hinaus wird klargestellt, dass Aussagen zur Qualifikation der in der Kindertageseinrichtung mit der Förderung des Kindes befassten Personen zu treffen sind (Nummer 3). Der Vertrag muss beispielsweise keine Angaben zu beschäftigtem Verwaltungspersonal enthalten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 findet sich nunmehr die Regelung des bisherigen § 7 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 2, die aus rechtssystematischen Gründen verschoben wurde.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 1 Nummer 7 eingefügte Neuerung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung der Vereinbarung zu den Zuzahlungen (§ 18a) im Rahmen des Kita-Gutscheinsystems. Diese gilt nicht für Betreuungsverträge, die im Rahmen von Betreuungsverhältnissen gemäß § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes geschlossen werden, da diese nicht Bestandteil des Hamburger Kita-Gutschein-Systems sind. Durch die Verschiebung des § 7 Absatz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz a.F. war zudem der Regelungsinhalt des § 7 Absatz 4 aufzugreifen. Daher wurde Absatz 4 entsprechend angepasst.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird eine Beratungs- und Aufklärungspflicht der Träger verankert. Personensorgeberechtigte sind angemessen zu beraten und aufzuklären, um die vorhandenen Wahlmöglichkeiten (z.B. bei Zuzahlungen) zu kennen und nachzuvollziehen.

Zu § 22a neu

Im neuen § 22a werden die Kündigungsregelungen zum Betreuungsvertrag zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Durch die Einführung der „Zwölf-Wochen-Frist“ sind künftig auch untermonatliche Kündigungen möglich. Dies ist erforderlich, da Kündigungsanlässe wie z.B. ein Umzug oder ein Wechsel der Kindertageseinrichtung nicht immer zum Monatsende vorliegen. Es wird zudem festgelegt, dass eine Kündigung bereits ab Vertragsschluss, also auch schon vor der eigentlichen Inanspruchnahme, erklärt werden kann.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung des § 22 Absatz 2 a.F. wird nach § 22a Absatz 2 verschoben. Der Betreuungsvertrag kann gemäß § 22 Absatz 1 Satz künftig auch in Textform abgeschlossen werden. Dies soll entspre-

chend auch für die Kündigung dieses Vertrags gelten. Mit der Ergänzung um Satz 3 wird festgelegt, dass ein Träger den Betreuungsvertrag nicht kündigen darf, nur weil der Betreuungsumfang reduziert oder der Abschluss eines Vertrages über Zuzahlungen abgelehnt wird. Durch diese Regelungen sollen Beziehungsabbrüche bei Kindern auf Grund fiskalischer Erwägungen verhindert werden.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 1 und Absatz 2 enthaltenen Kündigungsregelungen zum Betreuungsvertrag zwischen Trägern und Personensorgeberechtigten gelten nicht für Betreuungsverhältnisse im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes. Den Trägern darf auf Grund des schulgesetzlichen Anspruchs auf Bildung und Betreuung nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes kein Kündigungsrecht zustehen; ein Träger ist vielmehr verpflichtet, alle Kinder der Schule, an der er die GBS-Einrichtung betreibt, aufzunehmen und zu fördern. Für die Personensorgeberechtigten hingegen gilt gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes bezüglich der Betreuung zwischen 8 und 16 Uhr („Kernzeit“), dass diejenigen, die ihre Teilnahme an dem Betreuungsangebot für ein Schuljahr erklären, zur Inanspruchnahme in diesem Schuljahr verpflichtet sind. Für die darüber hinausgehenden Randzeiten sind Kündigungen seitens der Personensorgeberechtigten zulässig; für diese wird jedoch im Hinblick auf die notwendige Personalplanung in einem auf Langfristigkeit angelegten System und die große Anzahl der an einer Hamburger Schule betreuten Kinder ein größerer Vorlauf als zwölf Wochen benötigt.

Zu § 22b neu

Der neue § 22b regelt die Vorgaben für Verträge über Zuzahlungen für alle Träger.

Zu Absatz 1

Die Verträge über Zuzahlungen müssen den Vorgaben der Vereinbarung gemäß § 18a Absatz 1 beziehungsweise der Rechtsverordnung gemäß § 18a Absatz 2 entsprechen und auf Grund der besonderen Wünsche der Personensorgeberechtigten hinsichtlich zusätzlicher Leistungen bei der Betreuung des Kindes geschlossen werden.

Zu Absatz 2

Auch bei Verträgen über Zuzahlungen gilt für Kündigungen die „Zwölf-Wochen-Frist“. Die Träger haben die Personensorgeberechtigten über die Verpflichtung der Träger zu informieren, Betreuungsplätze ohne Zusatzleistungen anzubieten, sowie über die Möglichkeit, den Vertrag über Zuzahlungen unabhängig vom regulären Betreuungsvertrag zu kündigen.

Zu Absatz 3

Auf den privaten Zukauf von Betreuungszeiten und auf die Inanspruchnahme von Leistungsangeboten außerhalb der Betreuungszeiten, wie Musik- oder Sportangebote in den Räumen der Kindertageseinrichtung am Nachmittag, finden die Regelungen zu den Zuzahlungen keine Anwendung, da es sich dabei nicht um Angebote/Zuzahlungen im Rahmen des subventionierten Betreuungsplatzes handelt.

Zu § 23

Zu Absatz 2

Wie bisher können nur mit der Förderung von Kindern befasste Personen zur Vertrauensperson bestimmt werden. Dies ergab sich bereits bisher aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift und wird nunmehr durch die redaktionelle Änderung in den Wortlaut aufgenommen.

Zu Absatz 3

Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird klargestellt, dass auch Kinder der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung nach § 13 Hamburgisches Schulgesetz erfasst werden.

Zu § 24

§ 24 wird redaktionell angepasst und die Regelung zur Wahl des Bezirksselternausschusses wird nach § 25 verschoben.

Zu § 25

In § 25 finden sich nunmehr ausschließlich die Regelungen zu den Bezirksselternausschüssen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Bestimmung, dass sich jeder Bezirksselternausschuss aus Vertretungen der Kindertageseinrichtungen des jeweiligen Bezirkes zusammensetzt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erfolgt die Wahl der Vertretungen für die Bezirksselternausschüsse nun aus der Mitte aller Erziehungsberechtigten einer Kindertageseinrichtung; die Zugehörigkeit zum Elternausschuss ist nicht mehr erforderlich. Dadurch soll die Motivation zur Mitarbeit und das Interesse an der Arbeit der Bezirksselternausschüsse und des Landeselternausschusses gesteigert werden. Um die Kontinuität der Arbeit der Bezirksselternausschüsse zu gewährleisten, wird die Amtsdauer auf zwei Jahre festgelegt. Zur Sicherstellung einer effektiven Interessenvertretung darf eine Mitarbeit im Bezirksselternausschuss nur möglich sein, solange das Kind im jeweiligen Bezirk

betreut wird. Maßgeblich ist das Ende des Betreuungsvertrags. Die Wahl von mindestens einer Stellvertretung eröffnet mehr Erziehungsberechtigten die Mitarbeit in den Bezirksselternausschüssen. Es wird ein einheitlicher Wahlturnus für sämtliche Kindertageseinrichtungen entsprechend der zweijährigen Amtsdauer („in ungeraden Jahren“) festgelegt. Im Falle des Ausscheidens der Vertretung aus dem Bezirksselternausschuss stellt eine Neuwahl die Besetzung und damit die kontinuierliche Arbeit des Bezirksselternausschusses bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl sicher.

Zu § 25a neu

In § 25a finden sich nunmehr ausschließlich die Regelungen zum Landeselternausschuss.

Zu Absatz 1

Zur Sicherung und Verbesserung der Transparenz der Arbeit des Landeselternausschusses ist die Erstellung einer Geschäftsordnung geboten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird nunmehr eine Amtsdauer von zwei Jahren festgelegt, um die Kontinuität der Arbeit im Landeselternausschuss zu sichern. Ein Bezirksselternausschuss kann bis zu fünf Vertretungen entsenden, wobei verpflichtend eine zu wählen ist. Die Möglichkeit von jeweils mindestens einer Stellvertretung eröffnet eine umfangreichere Mitarbeit im Landeselternausschuss. Die turnusgemäße Wahl erfolgt wie für die Bezirksselternausschüsse in ungeraden Jahren.

Zur Sicherstellung einer effektiven Interessenvertretung darf eine Mitarbeit im Landeselternausschuss nur möglich sein, solange das Kind in der Freien und Hansestadt Hamburg betreut wird. Maßgeblich ist das Ende des Betreuungsvertrags. Um eine durchgehende Interessenvertretung jedes Bezirkes zu gewährleisten, hat eine Nachwahl zu erfolgen, wenn sämtliche Vertretungen eines Bezirkes während der zweijährigen Amtsdauer aus dem Landeselternausschuss ausscheiden.

Zu § 27 Absatz 1 Satz 3

Durch die redaktionelle Ergänzung des § 10 in Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass bei der Förderung in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe auch die Vorgaben zum Bewilligungszeitraum entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 28 Absatz 3

In Absatz 3 erfolgt eine Anpassung an die für Kindertageseinrichtungen in § 14 aufgeführten Regelungen zur Beendigung der Kostenerstattung. Da Kindertagespflegestellen keine Öffnungstage haben, werden

die in Absatz 3 Satz 4 Nummern 2 und 3 angegebenen Fristen in Wochen bemessen.

Zu § 29

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Personen, die Teilnahmebeiträge zu leisten haben, entsprechend der Regelung für die Familieneigenanteile nach § 9 festgelegt. Das Kind ist zukünftig nicht mehr Schuldner der Teilnahmebeiträge. Schuldner sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten, die die Entscheidung für die Betreuung des Kindes getroffen haben. Durch die Anpassung wird eine Gleichbehandlung im Rahmen der finanziellen Eigenbeteiligung bei Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Jugendhilfe sowie bei Kindertagespflege gewährleistet. Der neue Satz 5 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, die der neuen Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 4 entspricht. Die sich aus der Landeshaushaltsordnung ergebenden haushaltsrechtlichen Vorbehalte bleiben von der Ermächtigungsgrundlage unberührt.

Zu § 30

In Nummer 4 wird im Gleichklang zu der neuen Regelung in § 18a für den Bereich Kindertagespflege eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um private Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegepersonen zu begrenzen beziehungsweise ausschließen zu können. In Nummer 7 wird durch eine klarstellende Änderung festgelegt, dass der Senat ermächtigt ist, die Einzelheiten zur Durchführung der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen nach § 4 und auch die für die Durchführung der Untersuchung erforderlichen Einzelheiten zur Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die bisher in § 30 Absatz 2 geregelte Beteiligung des Landeselternausschusses wird aus redaktionellen Gründen nach § 25a Absatz 1 Satz 4 verschoben.

Zu § 31

Die Aufzählung der Regelbeispiele in § 31 Satz 2 wird ergänzt:

- Es ist die vorzeitige Beendigung mitzuteilen, nicht die Beendigung auf Grund des Ablaufes des Bewilligungszeitraumes, da damit der Anspruch auf Kostenerstattung endet.
- Auch wenn sich – bei gleichbleibender Anzahl – die Personen der zu berücksichtigenden Familienmitglieder ändern, ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen, da sich die Änderung auf die Einkommensermittlung auswirken kann.
- Es ist mitzuteilen, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt der Personensorgeberechtigten oder des Kindes derart ändert, dass er nicht mehr in Ham-

burg liegt, z.B. auf Grund eines Umzuges, da dann gegebenenfalls eine Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg für die gewährten Leistungen entfällt, vgl. § 5.

Zu § 32

Zu Absatz 1

Damit die zuständige Fachbehörde (Sozialbehörde) die nachfolgend jeweils aufgeführten Aufgaben wahrnehmen kann, werden die durch die Bezirke an die Sozialbehörde zu übermittelnden Daten ergänzt:

Zu Nummer 3: Das Geschlecht des Kindes und die Geburtsdaten der Personensorgeberechtigten, um eine Identifizierung im Rahmen des Controllings und der Abrechnung zu ermöglichen.

Zu Nummer 6 neu: Der Bezug von staatlichen Leistungen, um eine Unzumutbarkeit nach § 35 im Rahmen der Abrechnung überprüfen zu können und um eine Leistungsberechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und die entsprechende Geltendmachung von Refinanzierungsansprüchen gegenüber dem Bund (§ 46 Absatz 11 SGB II) zu prüfen.

Zu Nummer 7 neu: Ausländische Herkunft eines Elternteils und Deutsch als vorrangig gesprochene Sprache in der Familie, um die Zuteilung der Sprachfördermittel im Rahmen des Landesprogrammes Kita-Plus zu prüfen und die Bundesstatistik mit den Erhebungsmerkmalen nach § 99 Absatz 7 Nummer 3b) und c) und Absatz 7a Nummer 2b) und c) SGB VIII zu bedienen.

Zu Nummer 8 neu: Die von den Personensorgeberechtigten freiwillig gemachten Angaben zur Kontaktaufnahme (z.B. E-Mail-Adressen), um diese bei Bedarf im Rahmen der Abrechnung und des Controllings nutzen zu können.

Zu Absatz 2

Eine Übermittlung der Daten nach Absatz 2 erfolgt nur in Einzelfällen, beispielweise bei der Bewilligung der Erstattung von Fahrtkosten. Die Daten dienen Abrechnungszwecken.

Zu Absatz 4

Eine Übermittlung der Daten erfolgt in den Fällen, in denen sich im laufenden Bewilligungszeitraum oder rückwirkend eine Änderung ergeben hat und die Abrechnung zeitnah erfolgen soll. Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt durch Übersendung des Kita-Gutscheines.

Zu Absatz 5

Die Übermittlung der Daten an die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen ist

für die Einziehung der Teilnahmebeiträge erforderlich und erfolgt mittels Übersendung des Bewilligungsbescheides.

Zu Absatz 6 neu

Der neue Absatz 6 enthält die über die in Absatz 5 hinausgehenden Angaben, die nur an die zuständige Fachbehörde bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrages durch die Bezirke zu übermitteln sind. Die Übermittlung erfolgt aus den zu Absatz 1 genannten Gründen.

Zu Absatz 7 neu

Mit der Ergänzung in Absatz 7 wird Rechtssicherheit für die Träger der Kindertageseinrichtungen geschaffen. Die Befugnis zur Übermittlung von Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten durch die Kitas an den Zahnärztlichen Dienst wird gesetzlich verankert. Da der Zahnärztliche Dienst im Rahmen eines direkten Gespräches mit den Erziehungsberechtigten besser auf die Dringlichkeit einer Behandlung hinweisen kann und eine rein schriftliche Kommunikation im Einzelfall wegen des fehlenden Austausches nicht dieselbe Wirkung hat, ist vorliegend auch die Übermittlung der Telefonnummer erforderlich.

Zu Absatz 8 neu

Im Zusammenhang mit der Einführung des sogenannten XL-Gutscheins (vgl. Änderung von § 10 Absatz 1) soll durch den Datenabgleich nach Absatz 8 überprüft werden, ob bei der Aufnahme in die Schule die Kostenerstattung für die Kindertagesbetreuung tatsächlich korrekt beendet wurde und somit die finanziellen Mittel für die Kindertagesbetreuung auch nur für den Zeitraum ausgegeben wurden, in dem das jeweilige Kind tatsächlich in einer Kindertageseinrichtung betreut worden ist. Die Aufnahme in die Schule umfasst hierbei sowohl die Einschulung in eine erste Klasse als auch die Aufnahme in eine Vorschulklasse einer Grundschule. Der Abgleich soll nicht nur bei Kindern mit einem Gutschein im Umfang von fünf Stunden täglich (allgemeiner Rechtsanspruch, für den der XL-Gutschein eingeführt wird), sondern auch bei Kindern mit Gutscheinen für eine darüberhinausgehende bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung durchgeführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel für die Kindertagesbetreuung nur für tatsächlich noch in der Kita oder in Kindertagespflege betreute Kinder ausgegeben werden.

Zu Absatz 9 neu

Mit dem neuen Absatz 9 wird eine Ermächtigungsgrundlage für einen automatisierten Abgleich von im Wege des automatisierten Abrufs aus dem Melderegister erlangten Daten mit den bei der zuständigen

Behörde vorhandenen Daten geschaffen. Mit diesem regelmäßigen Abgleich soll das Fortbestehen der örtlichen Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg überprüft werden. Unrechtmäßige Bewilligungen sollen auf diese Weise frühzeitig erkannt und Überzahlungen auch im Interesse der Kinder und ihrer gesetzlichen Vertreter verhindert werden. Aus diesem Grund sollen nur die Fälle erfasst und anschließend überprüft werden, in denen das Kind oder mindestens einer seiner gesetzlichen Vertreter aus Hamburg verzogen ist, sich die Identität mindestens eines gesetzlichen Vertreters geändert hat oder eine neutrale Antwort mitgeteilt wird, die keine Rückschlüsse darauf zulässt, ob zu dem Kind im Melderegister keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht. Umzüge des Kindes und seiner gesetzlichen Vertreter innerhalb Hamburgs werden im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs nicht protokolliert, da sie nicht zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg führen. Der Abgleich wird zwar im Zusammenhang mit dem XL-Gutschein eingeführt, soll jedoch nicht nur bei Kindern mit einem Gutschein im Umfang von fünf Stunden täglich (allgemeiner Rechtsanspruch, für den der XL-Gutschein eingeführt wird), sondern auch bei Kindern mit Gutscheinen für eine darüberhinausgehende bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung durchgeführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel für die Kindertagesbetreuung nur für Kinder ausgegeben werden, für die die Freie und Hansestadt Hamburg tatsächlich noch örtlich zuständig ist.

Zu § 33

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Vorgaben zum Sozialdatenschutz durch Ergänzung von Angaben zu der im Jahre 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung.

Zu § 34

Zu Absatz 2 neu

Mit dem neu angefügten Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage für die Anforderung von Daten der Träger zur Inanspruchnahme der bewilligten Betreuungsleistungen durch die Familien geschaffen. Diese Informationen werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII zu Planungszwecken und zur Einschätzung der Situation in den Kindertageseinrichtungen durch die zuständige Fachbehörde benötigt.

Zu § 35

Durch die Änderungen in § 35 erfolgt eine Anpassung der Härteregelung an die durch das „Gute-KiTa-Gesetz“ erfolgten Änderungen des § 90 SGB VIII.

Zu § 36

Eine Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist nach § 45 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dafür müssen in der Regel unter anderem die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sein und durch den Träger gewährleistet werden. Dabei geht es zunächst um die Einhaltung von Mindeststandards. Kinder brauchen Zugang zu angemessener Bewegung, um ihre körperliche Gesundheit und Entwicklung zu fördern. Bewegung bietet Kindern die Möglichkeit, sich auszutoben, Stress abzubauen und ihre Kreativität zu entfalten. Dies umfasst insbesondere Bewegungsmöglichkeiten im Freien. Dort können Kinder durch Bewegung an der frischen Luft ihre motorischen Fähigkeiten entwickeln, ihre körperliche Gesundheit fördern und ihre sozialen Fähigkeiten stärken. Nach dem neu eingefügten § 36 Satz 1 muss daher grundsätzlich jede Kindertageseinrichtung über eine eigene (d.h. dem Träger zivilrechtlich durch Eigentum, Miete, Erbpacht etc. zugeordnete) und direkt aus den Räumen der Kindertageseinrichtung heraus zugängliche Außenspielfläche verfügen. Diese muss ausreichend groß sein, damit alle Kinder in der Einrichtung diese für typische Angebote des Draußen-Spielens nutzen können und für das Spielen von Kindern geeignet, also sicher und dem Alter der Kinder entsprechend beschaffen und ausgestattet sein.

Die Ausnahmeregelung in Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es Trägern in einem dicht be-

siedelten städtischen Raum nicht immer möglich ist, den erforderlichen Platz dafür über eigene und direkt angebundene Grundstücksflächen bereitzustellen. Ist das der Fall, kann dies für Kinder im Elementarbereich durch die Mitnutzung einer fußläufig erreichbaren, ausreichend großen und geeigneten öffentlichen Außenspielfläche oder einer anderen extern gelegenen Ersatzfläche kompensiert werden. Dafür ist lediglich eine Mitnutzung der Fläche erforderlich. Die Mitnutzung ist dabei an die Zweckbestimmung der betreffenden öffentlichen Ersatzfläche, insbesondere im Falle einer Grün- und Erholungsanlage, gebunden und darf diese nicht überschreiten. Solange die Nutzung der Fläche gemäß ihrer Zweckbestimmung erfolgt und insbesondere der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt oder gar aufgehoben wird, bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Zu gewährleisten ist dabei vor allem auch der jederzeitige uneingeschränkte Zugang der Öffentlichkeit, insbesondere anderer Kinder zu der genutzten Ersatzfläche. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Ersatzfläche als Kompensationsfläche für die mangelnde eigene Außenspielfläche nicht geeignet. Neben öffentlichen Außenspielflächen kommen auch andere ausreichend große und geeignete extern gelegene Ersatzflächen, zum Beispiel private Flächen in Betracht. Durch die gesetzliche Regelung erfolgt keine Besserstellung von Trägern, die keine eigene Außenspielfläche bereitstellen. Dies wird durch eine im Landesrahmenvertrag noch zu vereinbarende Regelung zum Teilentgelt Gebäude sichergestellt.

Stellungnahme der Vertragskommission (VK) Kita (Stand: 19.06.2024)

<p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">10. Gesetz zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Kommentierung der Kita-Anbieterverbände (Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege AGFW; Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas; SOAL Alternativer Wohlfahrtsverband, Sozial & Alternativ; Kindermitte - Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V.)</p>
<p style="text-align: center;">Grundsätzliche Anmerkungen der Anbieter</p>	<p>Die Kitaanbieter begrüßen grundsätzlich die Novellierung des KibeG. Insbesondere ist die Möglichkeit, die Betreuungsverträge in Textform abzuschließen, hilfreich für weitere Digitalisierungsschritte bei den Trägern. Die Möglichkeit, Fünf-Stunden-Gutscheine für einen längeren Zeitraum ausstellen zu können, ist ein lang erwarteter Schritt in die richtige Richtung. Auch weitere Änderungen, z.B. die Präzisierungen zur Laufzeit der Gutscheine, bewerten wir unter dem Aspekt der Transparenz als positiv.</p> <p>Gleichzeitig beinhaltet der Gesetzentwurf zahlreiche Regelungen, die eine deutliche Veränderung darstellen. Vor diesem Hintergrund ist die sehr kurze Frist zur Verbänderückmeldung unverständlich und wird von uns deutlich kritisiert. Es scheint, dass auch der Entwurf unter Zeitdruck erstellt wurde. Die Gesetzesbegründung ist stellenweise unvollständig.</p> <p>Auch fehlen z.B. klarstellende Regelungen für den Bereich der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS). Gerade im Zusammenhang mit der GBS – die im vorliegenden Entwurf nicht abgebildet wird – wünschen wir zu erfahren, welche gesetzgeberischen Änderungen vorgenommen werden sollen, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Hamburg umzusetzen.</p> <p>Grundsätzliche Kritikpunkte haben wir zu folgenden Sachverhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Frühförderung für Krippenkinder (vor dem 3. Geburtstag) bleibt nach wie vor un geregelt und blockiert damit alle entsprechenden Inklusionsnotwendigkeiten für Krippenkinder mit Frühförderbedarfen. • Anstatt den Betreuungsumfang an den Bedarfen der Kinder auszurichten, wird nach wie vor die Berufstätigkeit der Eltern zugrunde gelegt. • Der richtige Ansatz längerer Bewilligungszeiträume bei den Kita-Gutscheinen ist als Kann-Regelung für nur eine Gutscheinentart ausgestaltet, anstatt den Bürokratieaufwand für alle Gutscheinentarten verbindlich zu reduzieren. • Die vorgesehenen Regelungen zur Übermittlung von Gesundheitsdaten oder Listen über mögliche Zusatzangebote verursachen bei den Kitas zusätzlichen

	<p>Verwaltungsaufwand. Schon jetzt sind die zahlreichen bürokratischen Regelungen für Kitas angesichts knapper Ressourcen nicht mehr leistbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bereich der Ganztagsbetreuung wurde in den Regelungen zu den Landesrahmenverträgen und den Vertragskommissionen nicht berücksichtigt. • Die bereits vollzogene Einrichtung von Kita-Prüf umfassend ins Gesetz aufzunehmen und gleichzeitig eine weitere Inspektion zur Qualität vorzusehen, ist für uns nicht nachvollziehbar. • Die etablierte Form der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Kita-Anbietern und der zuständigen Behörde wird durch die Verordnungsermächtigungen in den §§ 18a und 19a in Frage gestellt und das paritätische Kräfteverhältnis wird zugunsten des Senats verschoben. <p>Insgesamt wird mit der Novellierung des KibeG die Chance verpasst, grundsätzliche Fehlentwicklungen in der hamburgischen Kindertagesbetreuung zu korrigieren.</p> <p>Vor dem Hintergrund der unzureichenden Rückmeldefrist haben wir nichtsdestotrotz eine Reihe von aus unserer Sicht wichtigen, konkreten Änderungsvorschlägen in die Synopse eingearbeitet, deren Berücksichtigung bzw. Aufnahme in den Gesetzentwurf wir für sinnvoll und notwendig halten.</p> <p>Wir werden uns als Anbieter weiterhin gerne in den Beteiligungsprozess einbringen und freuen uns auf den Austausch über die von uns eingebrachten Änderungsvorschläge.</p>
<p style="text-align: center;">Erster Teil Allgemeine Vorschriften</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(1) Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen) dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe), 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich), 	<p>§ 1: Dieser Paragraph schließt die Erziehung von Kindern im Rahmen der ganztäglichen Bildung und Betreuung an Schulen mit ein, so dass auch diese Betreuungsangebote unmittelbar den gesetzlichen Regelungen des KiBeG unterliegen. Durch die vorgenommenen Änderungen, insbesondere durch die Benennung nur noch eines Landesrahmenvertrages sowie die Fokussierung der Regelungen auf den Krippe- und</p>

<p>3. nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort),</p> <p>4. im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. März 2024 (HmbGVBl. 77), in der jeweils geltenden Fassung 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 263), jeweils durch pädagogische Fachkräfte.</p> <p>(2) Kindertagespflege dient der Betreuung und der Förderung der Entwicklung von Kindern für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.</p> <p>(3) Kindertagesbetreuung nach den Absätzen 1 und 2 kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und des Schulwesens durchgeführt werden.</p>	<p>Elementarbereich der Kindertagesbetreuung, bleibt unklar, wie zukünftig der GBS-Bereich zu regeln ist. Es stellt sich die Frage, ob zukünftig nur noch ein Landesrahmenvertrag mit den Maßstäben des Kita-Bereichs Anwendung findet. Hier erfordert es unserer Auffassung nach einer Formulierungsform, die beide Bereiche berücksichtigt. Zudem sollte auf allzu spezifische Konkretisierungen und Fokussierungen im Gesetz zugunsten individueller Landesrahmenverträge verzichtet werden.</p> <p>§ 1 (1): Im Zuge der Synchronisierung mit dem SGB VIII schlagen wir zudem vor, die im SGB VIII bewusst vorgenommene Aufzählung zu Kindertageseinrichtungen zu übernehmen: (...) dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern”.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Kindertageseinrichtungen fördern, ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Einrichtungen die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie durch alters- und entwicklungsgemäße pädagogische Angebote; dabei erkennen sie die Individualität des Kindes an. Sie fördern Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, unterstützen ihre Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen soziale Benachteiligungen möglichst aus. Dies geschieht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote und durch eine differenzierte Erziehungsarbeit. Kindertageseinrichtungen formulieren Bildungsziele und unterstützen die Kinder bei der Entwicklung von Lernkompetenz. Inhalte und Formen der pädagogischen Arbeit sollen dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und sich an deren Lebenssituation orientieren. Den</p>	

Kindern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre motorischen, sprachlichen, sozialen, künstlerischen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Kindertageseinrichtung zu erkunden.

(2) Die Erziehung und Bildung soll darüber hinaus darauf gerichtet sein,

1. dem Kind Achtung vor seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten sowie vor anderen Kulturen zu vermitteln,
2. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft, im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und ethnischer, nationaler, religiöser und sozialer Gruppen vorzubereiten,
3. dem Kind Achtung vor seiner natürlichen Umwelt zu vermitteln,
4. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern,
5. dem Kind ein Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, tägliche Zahnpflege, gesunde Ernährung und Bewegung zu unterstützen und
6. das Kind in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sollen die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Mit anderen Einrichtungen und Diensten sollen sich die Tageseinrichtungen zum Wohl des Kindes unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten abstimmen. Die Kindertageseinrichtungen sollen mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Kindertageseinrichtungen und die

§ 2 (1) Satz 1: Wir regen an, die Formulierung "Achtung vor" durch "Bewusstsein von" zu ersetzen.

§ 2 (2) Satz 2: Wir regen an, das Wort "demokratisch" einzufügen, so dass es heißt, "in einer freien, demokratischen Gesellschaft"

§ 2 (2) Satz 5: Wir sehen Zahngesundheit als wichtiges Thema an. Das Wort "tägliche" vor der Zahnpflege sollte unserer Meinung nach aber gestrichen werden. Auch hygienisches Verhalten, gesunde Ernährung und Bewegung finden täglich statt, dies wird jedoch auch nicht explizit benannt. Die neue Formulierung impliziert für Eltern, dass verlässlich täglich Zähne geputzt werden, erfolgt dies nicht, wird die Zahnpflege zu einem Streifeld.

Als alternative Formulierung schlagen wir vor:

"...dem Kind ein Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, Körperpflege, gesunde Ernährung und Bewegung zu unterstützen..." Dies impliziert die Zahnpflege, genauso wie Händewaschen, Naseputzen, etc. ohne alle Bereiche explizit zu benennen.

Der Satz in der Gesetzesbegründung "Durch tägliches Zähneputzen in der Kita wird das Thema als integraler Bestandteil eines gesundheitsbewußten Lebensverhaltens erfahrbar gemacht" weckt jedoch Erwartungen an Kitas, die weder unter den aktuellen Rahmenbedingungen leistbar sind noch immer sinnvoll. Dieser Satz sollte daher ebenfalls gestrichen werden.

<p>Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen. Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.</p>	<p>§ 2 (3): Die Streichung erschließt sich uns nicht, sie wird in der Gesetzesbegründung auch nicht erläutert. Der Neuformulierung widersprechen wir. Es ist in der Zusammenarbeit zwischen Kita und PSB von großer Wichtigkeit, dass die Eltern darauf vertrauen können, dass die Kita nicht ohne ihr Wissen mit dem ASD oder anderen Einrichtungen kooperiert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt im Zusammenwirken mit den Trägern sicher, dass das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen auf die sich immer im Wandel befindenden Herausforderungen ihres Berufes durch Aus- und Fortbildungen hinreichend vorbereitet wird und Unterstützung findet.</p> <p>(2) Dazu wird ein Qualifizierungskuratorium im Amt für Jugend in der zuständigen Behörde eingerichtet, das aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde, der Träger und Verbände der Hamburger Kindertagesbetreuung, den Hamburger sozialpädagogischen Fachhochschulen und den Hamburger Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher besteht. Für die themenbezogene inhaltliche Auseinandersetzung kann die zuständige Behörde weitere Institutionen oder Personen beteiligen, insbesondere Hochschulen, Elternvertretungen oder andere fachlich zuständige oder inhaltlich betroffene Akteure. Das Qualifizierungskuratorium ermittelt fachlichen Qualifizierungsbedarf, koordiniert notwendige Anpassungen der theoretischen und praktischen Ausbildung und überprüft, ob ausreichend pädagogische Fachkräfte für den Hamburger Bedarf ausgebildet werden.</p> <p>(3) Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sind zur Fortbildung aufgerufen. Der Träger soll die Teilnahme an der Fortbildung ermöglichen.</p>	<p>§3 (2) Wir begrüßen diesen Änderungsentwurf.</p> <p>Wenn die GBS im Gesetz (§1) als Tageseinrichtung gelesen wird, gilt der Absatz 1 aber auch für das Arbeitsfeld GBS und ist zu berücksichtigen. Entsprechend muss in Absatz 2 folgende Ergänzung vorgenommen werden:</p> <p><i>(2) Dazu wird ein Qualifizierungskuratorium im Amt für Jugend in der zuständigen Behörde eingerichtet, das aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde, der Träger und Verbände der Hamburger Kindertagesbetreuung und der Ganztägigen Bildung und Betreuung, den Hamburger sozialpädagogischen Fachhochschulen und den Hamburger Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher besteht</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p>	

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist gegenüber dem Träger der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108 S. 1, 33 und 35, in der jeweils geltenden Fassung, 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054), durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Die Erziehungsberechtigten haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, soweit das Kind erstmalig eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 besucht. Bei Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist der Nachweis nach Satz 1 gegenüber der Kindertagespflegeperson zu erbringen. Die Nichtvorlage des Nachweises nach den Sätzen 1 und 3 ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Nachweispflichten aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 führt die zuständige Behörde in den Kindertageseinrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen durch. Sie berät und unterstützt die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Kinder nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der gemäß Absatz 2 zu untersuchenden Kinder und der Untersuchungsergebnisse werden von der durch die zuständigen Behörde gilt der nach Maßgabe des sechsten Abschnitts des

Hier ist in der Formulierung zu berücksichtigen, dass die Regelung des §4 nicht für Einrichtungen der GBS gilt. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor:

§4 (1): Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist gegenüber dem Träger, mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen im Sinne des §1 Abs.1 Nummer 4, der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108 S. 1, 33 und 35, in der jeweils geltenden Fassung, 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054), durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen...

§ 4 (3): Die Erziehungsberechtigten sollen über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung informiert und auf notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen werden. Dieses Verfahren wird noch einmal in § 32 (7) bestätigt.

<p>Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201, zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die gemäß § 32 Absatz 7 erforderlichen Daten zu den zu untersuchenden Kindern sowie deren Erziehungsberechtigten auch bei den Trägern erhoben werden können. Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung informiert und auf notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen. verarbeitet</p> <p>(4) Die bezirklichen Jugendämter und die Träger der Kindertageseinrichtungen beraten und unterstützen die Erziehungsberechtigten der in Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder in Fragen der Gesundheitsvorsorge; sie arbeiten mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen.</p>	<p>Dies wird von uns sehr kritisch gesehen. Selbstverständlich ist Zahngesundheit ein wichtiges Thema im gesunden Aufwachsen von Kindern, entsprechend unterstützen Kitafachkräfte und Leitungen die zahnärztliche Untersuchung und wirken auf das tägliche Zähneputzen der Kinder hin. Wenn die Kitaleitung allerdings die persönlichen Daten an das Gesundheitsamt übermittelt, kann dies zu einer ernststen Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Kita und Eltern führen. Es scheint, als ob die Kita als Erfüllungsgehilfe des Staates dient. Sofern es zur Übermittlung personenbezogener Daten durch die Kitaleitung an das Gesundheitsamt kommt, muss dies unter abgesicherten, rechtlichen und datenschutzkonformen Voraussetzungen geschehen. Die aktuelle Formulierung “.... erforderlichen Daten zu den zu untersuchenden Kindern sowie deren Erziehungsberechtigten <u>auch bei den Trägern erhoben werden können ..</u>” halten wir für nicht ausreichend und befürchten die Möglichkeit von zivilrechtlichen Klagen der Eltern gegen die Träger. Wir bitten daher um genaue rechtliche Prüfung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Geltungsbereich</p> <p>(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten Kinder, für die die Freie und Hansestadt Hamburg nach den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), in der jeweils geltenden Fassung 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3056), zuständig ist.</p> <p>(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg schließt Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 nur mit Trägern, die dem <u>Landesrahmenvertrag Vereinbarungen</u> nach § 15 Absatz 1 beigetreten sind oder die solche Vereinbarungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossen haben.</p>	<p>Hier halten wir es für notwendig zu präzisieren, um welche Landesrahmenverträge es sich handelt (Kita und GBS), daher schlagen wir einen ergänzenden Absatz (3) vor:</p> <p>(2) <i>Die Freie und Hansestadt Hamburg schließt Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 nur mit Trägern, die dem Landesrahmenvertrag <u>Kita Vereinbarungen</u> nach § 15 Absatz 1 beigetreten sind oder die solche Vereinbarungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossen haben.</i></p> <p>(3) <i>Die Freie und Hansestadt Hamburg schließt Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 nur mit Trägern der ganztägigen Bildung und Betreuung, die dem Landesrahmenvertrag GBS beigetreten sind. Im Landesrahmenvertrag GBS sind Vereinbarungen über die Leistungsarten (§16), die Qualitätsentwicklung (§17) und die Grundsätze der Leistungsberechnung (§18 Abs.1) <u>zusammengeführt.</u></i></p>
<p>Zweiter Teil</p>	

<p>Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der freien Jugendhilfe, der Elbkinder - Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH und sonstiger Leistungserbringer (Träger)</p>	
<p>Erster Abschnitt Rechtsbeziehungen zwischen den Kindern, Personens Eltern und Sorgeberechtigten und der Freien und Hansestadt Hamburg</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Anspruch auf Förderung</p> <p>(1) Jedes Kind hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Er wird durch jede Kindertageseinrichtung erfüllt, in der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittag essen, betreut, erzogen und gebildet werden. Der Anspruch kann auch durch den Nachweis eines die vorgenannte Betreuungszeit überschreitenden Betreuungsangebots in einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden.</p> <p>(2) Jedes Kind hat ab Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Kindertagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine mit ihm zusammenlebenden Erziehungsberechtigten wegen Erwerbberufstätigkeit, beruflicher oder schulischer Ausbildung, Hochschulausbildung, der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3054), oder der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten oder wegen Arbeitssuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Wegezeiten sind zu berücksichtigen. Ansprüche nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes oder die</p>	<p>§ 6 (2): Wir begrüßen die Erweiterung bzw. Konkretisierung der Bedarfskriterien. Im Grundsatz finden wir es jedoch nicht sachgemäß, den zeitlichen Umfang des Förderanspruchs eines Kindes, der über fünf Stunden hinausgeht, primär anhand von bestimmten Bedarfskriterien, z.B. der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten festzumachen. Dies bleibt auch hinter den Regelungen im SGB VIII zurück. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Erziehung, Bildung und Betreuung für alle Kinder ist eine kindzentriertere Logik im Gutscheinsystem notwendig. Den Anspruch auf eine längere Betreuung als fünf Stunden in dieser Art zu begrenzen, ist im Sinne der Bedarfsgerechtigkeit für die Kinder kontraproduktiv und verfestigt soziale Ungleichheiten. Auch gleichstellungs- und beschäftigungspolitisch werden damit nicht die richtigen Anreize gesetzt.</p> <p>Auf dem Weg hin zu einer bedarfsgerechteren Abdeckung der Betreuungsbedarfe ist unseres Erachtens die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf eine sechsstündige Betreuung an fünf Tagen ein erster, notwendiger Schritt. Den Mehrausgaben für diese</p>

Inanspruchnahme vergleichbarer Leistungen von Ersatzschulen gehen Ansprüchen nach diesem Gesetz vor. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Kinder mit dringlichem sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf haben **ab Geburt** Anspruch auf **Kindertagesbetreuung** in dem zeitlichen Umfang, der es erlaubt, sie bedarfsgerecht zu fördern.

(4) **Kinder mit Behinderung** ~~Bei behinderten~~ oder von Behinderung bedrohten Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, haben Anspruch auf **Kindertagesbetreuung** in einer für Frühförderung nach § 26 geeigneten integrativen Kindertageseinrichtung im Umfang von sechs Stunden täglich an fünf Wochentagen. ~~kann der Anspruch auch durch den Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer geeigneten Sondergruppe oder einer integrativen Tageseinrichtung erfüllt werden. Dabei~~ Darüber hinaus ist ein Betreuungsumfang zu gewährleisten, der die optimale Förderung des Kindes ermöglicht und Bedarfe nach den Absätzen 2 und 3 mitberücksichtigt und mindestens dem in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 genannten zeitlichen Umfang der Betreuung gleichkommt.

(5) Auf Wunsch der **Personens**Sorgeberechtigten des Kindes kann der Anspruch auf den Besuch einer **Kindertageseinrichtung** auch durch die Bewilligung einer Förderung in **Kindertagespflege** oder durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt werden. Wird der Anspruch durch die Aufnahme in eine Vorschulklasse erfüllt, verringert sich ein Anspruch nach Absatz 2 oder 3 um den nach dem Hamburgischen Schulgesetz für Vorschulklassen vorgesehenen zeitlichen Umfang.

(6) Im Übrigen können Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden.

(7) (aufgehoben)

Ausweitung stehen mehrere zu erwartende positive Effekte gegenüber: eine frühzeitige, längere Förderung von Kindern (z.B. im Spracherwerb), was u.a. Aufwendungen auf dem späteren Bildungsweg erspart, sowie eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit, insbesondere von Müttern, und damit verbundene Steuermehreinnahmen

§ 6 (4): Wir begrüßen, dass die Stadt mit der in Absatz 4 formulierten Regelung die Ansprüche auf eine kindgerechte Betreuung im Sinne einer inklusiven Frühen Bildung ausweitet und damit ein wichtiges Fundament für die Deckung der Bedarfe von Kindern und Familien in Hamburg legt. Wir kritisieren allerdings, dass noch keine Regelung für Kinder bis drei Jahren getroffen ist. Das zieht nicht nur Herausforderungen für die Inklusion allgemein, sondern vor allem für die Übergangsgestaltung von Krippe- zu Elementarzeit nach sich.

<p>(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Förderung der Kinder zu regeln. In der Rechtsverordnung sind Inhalt und Umfang der Leistungen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen anhand von Leistungsmerkmalen zu bestimmen und Regelungen über die Aufnahme von Leistungsberechtigten zu treffen. Die Leistungsmerkmale sind dabei so festzulegen, dass die Leistungen zur Förderung von Kindern geeignet und ausreichend im Sinne von § 2 dieses Gesetzes und § 22 SGB VIII sowie zweckmäßig und wirtschaftlich sind. Die Rechtsverordnung bestimmt insbesondere den zu fördernden Personenkreis, die zu erbringenden Leistungen differenziert nach dem Alter der zu betreuenden Kinder und, sowie dem Betreuungsumfang und sowie die je nach Leistung erforderliche personelle, sächliche und räumliche Ausstattung (Leistungsmerkmale). Leistungsvereinbarungen nach § 16 können abweichende Regelungen zu den Leistungsmerkmalen der Rechtsverordnung treffen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Anspruch auf Kostenerstattung</p> <p>(1) Nimmt ein Kind die Förderung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Anspruch auf Förderung nach § 6 Absätze 1 bis 6 besteht oder bewilligt wurde, es liegt ein Bewilligungsbescheid gemäß § 13 vor, 2. zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und dem Träger der Kindertageseinrichtung wurde ein Betreuungsvertrag nach Maßgabe des § 22 geschlossen, 	<p>§ 7 (1): Der aktuelle Entwurf zur Änderung des Anspruchs auf Kostenerstattung sieht vor, dass der Anspruch auf Kostenerstattung für eine in Anspruch genommene Kindertagesbetreuung seitens der Eltern nicht mehr, wie zuvor festgehalten, durch die Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertagesstätte entsteht, sondern hierfür ein ausgestellter Bewilligungsbescheid (Kita-Gutschein) vorliegen muss.</p> <p>Diese Änderung ist bedenklich. Sie richtet eine bürokratische Hürde auf, die die Teilnahme von Kindern an frühkindlicher Bildung an die Bearbeitungseffizienz der Bewilligungsbehörden in den jeweiligen Bezirksamtern bindet. Damit erhöht sie ohne erkennbaren Sachgrund die Schwellen zur Zugänglichkeit des Systems.</p> <p>Außerdem erschwert das Gesetz damit die Möglichkeit der Einrichtungen, selbst die Familien in der Antragstellung eines Kita-Gutscheins beratend zu unterstützen. Überdies fehlt der FHH die Kompetenz, derartige Einschränkungen vorzunehmen. Denn der Entwurf weicht von den Vorgaben des § 40 Abs. 1 SGB I ab, wonach Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre Voraussetzungen vorliegen. Der im Entwurf geregelte Anspruch auf Kostenerstattung dient dazu, den in § 24 SGB VIII bundesrechtlich geregelten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu gewährleisten; ohne Finanzierung liefe der Rechtsanspruch als solcher leer. Damit nähme die FHH als Landesgesetzgeber eine Einschränkung von Bundesrecht – § 24</p>

32. der Träger der in Anspruch genommenen Kindertageseinrichtung unterliegt den Bestimmungen des Landesrahmenvertrages nach § 15 Absatz 1 und

- a) Leistungsvereinbarungen nach § 16,
- b) Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 17 und
- c) Grundsatzvereinbarungen über die Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz 1 abgeschlossen hat oder diesen beigetreten ist,

43. der Träger der in Anspruch genommenen Kindertageseinrichtung hat Vereinbarungen über die Höhe des konkreten Leistungsentgelts differenziert nach den unterschiedlichen Leistungsarten (Entgeltvereinbarungen nach § 18 Absatz 2) und erforderlichenfalls spezielle Leistungsvereinbarungen über die Frühförderung nach § 26 Absatz 3 abgeschlossen. hat und

4. die Sorgeberechtigten des Kindes mit dem Träger der Einrichtung einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag geschlossen haben, der den Anforderungen nach § 22 genügt und in dem das Betreuungsentgelt für die öffentlich geförderte Leistungsart das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Betreuungsentgelt nicht übersteigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 32 und Nummer 43 nicht vor, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg nur verpflichtet, die Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem die Leistung des Trägers die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmale erfüllt.

(3) Der Anspruch auf Kostenerstattung wird abzüglich eines Familieneigenanteils nach (§ 9-) durch Zahlung an den Träger der Kindertageseinrichtung erfüllt.

(4) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht im Rahmen einer Betreuung nach § 1 Absatz 1 Nummer 4.

(5) Der Anspruch auf Kostenerstattung beginnt mit dem Tag, an dem die Betreuung in der Kindertageseinrichtung tatsächlich begonnen wird (Beginn der Inanspruchnahme der Leistungsart, Eintritt). Sofern

SGB VIII i.V.m. § 40 SGB I – vor, die durch § 26 SGB VIII nicht gedeckt wäre. Denn § 26 SGB VIII ermächtigt die Länder lediglich dazu, „das Nähere über Inhalt und Umfang“ der Leistungen nach den §§ 22 ff. SGB VIII zu regeln, also „konkretisierend und lückenfüllend“ (Wiesner/Struck, SGB VIII – Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 26 Rn. 1) tätig zu werden, nicht aber deren Voraussetzungen einzuschränken.

§ 7 (5): Dieser Absatz stellt eine weitere Belastung für Familien und Kitas dar. Durch die Formulierung der Kostenübernahme ab dem ersten Tag, an dem die Betreuungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird, wird die Verantwortung

eine erstmalige Betreuung des Kindes am ersten Tag des Kalendermonats nicht möglich ist, weil dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag oder auf einen Schließtag der Kindertageseinrichtung fällt, gilt die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung dennoch als am ersten Tag des Kalendermonats begonnen, sofern das Kind am ersten Tag des Kalendermonats tatsächlich in der Kindertageseinrichtung betreut wird.

für diverse schwer zu differenzierende Einzelfälle auf die Familien und Einrichtungen übertragen.

So liegt beispielsweise im Falle eines geplanten und vertraglich festgehaltenen Betreuungsbeginns am 01. eines Monats, der aber aufgrund verschiedener Umstände (z.B. Krankheit oder anfängliche Verweigerung des Kindes) nicht wahrgenommen werden kann und sich auf den 15. desselben Monats verschiebt, die Last für die trotzdem entstandenen Kosten der ersten 14 Tage (u.a. für die Vorhaltung des päd. Personals) aufgrund des privatrechtlich geschlossenen Dienstvertrages bei den Sorgeberechtigten des Kindes. Eine Vielzahl der Einrichtungen werden diese finanzielle Belastung zu Beginn der angestrebten Erziehungspartnerschaft nicht an die Eltern weitergeben und bleiben so auf den Kosten sitzen.

Damit entzieht sich die Stadt ihrer Verantwortung als Kostenträger und trägt keine Sorge für eine kindgerechte und familienfreundliche Eingewöhnung und damit einen niedrigschwelligen Zugang zu früher Bildung.

Diese Risikoverlagerung auf die Leistungserbringer widerspricht im Übrigen den Grundsätzen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses, das auch der Kita-Finanzierung in Hamburg zugrunde liegt. In dieser Systematik tritt der öffentliche Träger dem Zahlungsanspruch bei, der zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger durch einen zivilrechtlichen Dienstvertrag (§ 611 BGB) begründet wurde. Er tut dies durch einen Verwaltungsakt mit privatrechtsgestaltender Drittwirkung (zuletzt BGH Urt. v. 18.2.2021 – III ZR 175/19, BeckRS 2021, 6631). Daher muss die Kostenerstattungspflicht des öffentlichen Trägers den zivilrechtlichen Vorgaben genügen: Die Kostenerstattung kann sich nur auf Inhalt und Umfang von vertraglich begründeten Leistungsansprüchen beziehen, ist andererseits aber auch daran gebunden. Für den Fall der Versäumung von Betreuungszeiten gilt dabei gemäß § 615 BGB, dass der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsempfänger (der sich dann regelmäßig im Annahmeverzug befindet) seinen Leistungsanspruch behält; er verkürzt sich nur um ggf. ersparte Aufwendungen.

Diesen Grundsätzen wird der Entwurf des § 7 KiBeG nicht gerecht. Die vollständige Abwälzung des Risikos einer versäumten Inanspruchnahme auf die Leistungserbringer entspricht auch nicht den Grundsätzen der Fairness und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).

Um sicherzustellen, dass eine rückwirkende Kostenerstattung greift, dem Träger dadurch kein finanzieller Nachteil entsteht und gleichzeitig die Bedingung erfüllt wird, dass das Kind am erstmöglichen Betreuungstag des Monats tatsächlich in der Kita war, braucht es zwingend eine überarbeitete Formulierung, die dem Leistungsanspruch der Kinder genügt.

	<p>Zudem braucht es eine Klarstellung, dass die Eingewöhnung mit gemeint ist. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte dies eindeutig formuliert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Höhe der Kostenerstattung</p> <p>(1) Die Höhe der Kostenerstattung entspricht dem nach § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelt abzüglich eines Familieneigenanteils nach (§ 9). War zwischen den Sorgeberechtigten des Kindes und dem Träger vor dem 1. Januar 2005 ein höheres Leistungsentgelt vereinbart, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg nur verpflichtet, die Kosten in dem Umfang zu erstatten, der sich aus Absatz 3 ergibt.</p> <p>(2) Wird zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und dem Träger ein niedrigeres Leistungsentgelt Betreuungsentgelt vereinbart, so tritt dieses an die Stelle des nach § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelts.</p> <p>(3) Die Höhe der Kostenerstattung nach § 7 Absatz 2 errechnet sich aus den in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 vorgegebenen Leistungsmerkmalen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Ermittlung des Erstattungsbetrages zu regeln. Er kann die Ermittlung von auf Leistungsmerkmale bezogenen Kostensätzen bestimmen und Sachkostenpauschalen festlegen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Familieneigenanteil</p> <p>(1) Für eine täglich bis zu fünfständige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden (Grundbetreuung) wird bis zum Tag vor der Einschulung des Kindes Kostenerstattung ohne Abzug eines kein Familieneigenanteils gewährt erhoben. Dies gilt auch für eine täglich bis zu sechsständige Betreuung von behinderten Kindern mit Behinderung oder von Behinderung</p>	

bedrohten Kindern, die die Frühförderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung gemäß § 26 in Anspruch nehmen.

(2) Bei über die Grundbetreuung nach Absatz 1 hinausgehenden Betreuungszeiten ist von den Sorgeberechtigten ein Familieneigenanteil zu leisten. Wird Kostenerstattung abzüglich eines Familieneigenanteils gewährt. Der Familieneigenanteil ist von den Personensorgeberechtigten an den Träger der Kindertageseinrichtung zu leisten. Ist von den Sorgeberechtigten ein Familieneigenanteil zu leisten. In den Zeiträumen vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 sowie vom 11. Januar 2021 bis einschließlich 6. Juni 2021 ist kein Familieneigenanteil zu leisten. Bei Vorliegen einer besonderen Notlage von nationaler oder regional begrenzter Tragweite, die die Freie und Hansestadt Hamburg betrifft, wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass keine oder geringere Familieneigenanteile zu leisten sind und für welchen Zeitraum diese Abweichung gelten soll.

(3) Der Familieneigenanteil ist nach Art und zeitlichem Umfang der Betreuung sowie nach Einkommensgruppen und Familiengröße zu staffeln. Zur Familie im Sinne dieses Gesetzes sind zählen die mit dem Eltern des geförderten Kind ausschließlich oder überwiegend zusammenlebenden Personensorgeberechtigtenes und ihre ausschließlich oder überwiegend mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Abkömmlinge, soweit diese unterhaltsberechtig sind. Sofern ein gefördertes Kind in wesentlich gleichen Teilen mit seinen getrennt lebenden Personensorgeberechtigten wechselweise zusammenlebt (Wechselmodell), zählen zur Familie im Sinne dieses Gesetzes die mit dem geförderten Kind im Wechselmodell zusammenlebenden Personensorgeberechtigten sowie ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden gemeinsamen Abkömmlinge, soweit diese unterhaltsberechtig sind. Für die Ermittlung des Einkommens gilt § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408 S. 1), entsprechend. Das Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369, 3862), zuletzt geändert am 27. März

§ 9 (2): Hier wäre zu ergänzen, dass der reduzierte Familieneigenanteil durch die FHH gegenüber dem Kita-Träger ausgeglichen wird, damit dieser keine Verluste erzielt.

§ 9 (3) Wir begrüßen die Berücksichtigung des Wechselmodells als Anerkennung verschiedener Lebensmodelle. Uns bleibt aber unklar, welche Konsequenzen der Entwurf hat, wenn Eltern unterschiedlich umfangreiche Betreuungsbedarfe haben oder diese an weit auseinander liegenden Orten bestehen.

2024 (BGBl. I Nr. 108 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung gilt nicht als Einkommen. Bei der Einkommensermittlung bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. 19. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert am 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3080), gilt nicht als Einkommen.

(4) Der Familieneigenanteil wird auf der Grundlage des Einkommens des geförderten Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Eltern-Personensorgeberechtigten errechnet. Dies gilt auch, sofern ein gefördertes Kind im Wechselmodell lebt. Lebt das Kind ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten Eltern.

(5) Die mit dem geförderten Kind überwiegend oder ausschließlich zusammenlebenden Personensorgeberechtigten können ihre weiteren, nicht nach Absatz 3 Satz 2 zur Familie zählenden Abkömmlinge als so genannte Zählkinder geltend machen, wenn diese Abkömmlinge von ihnen Kindesunterhalt erhalten oder mit ihnen im Wechselmodell zusammenleben. Kinder getrennt lebender Eltern, die von dem außerhalb der Familie lebenden Elternteil Kindesunterhalt erhalten, können von eben diesem Elternteil als so genanntes Zählkind geltend gemacht werden, wenn dieser Elternteil Kinder aus seiner neuen Familie in der Hamburger Kindertagesbetreuung unterbringt.

(6) Werden dem Kind, das auf Grundlage von § 6 Absatz 4 eine Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in einer Pflegefamilie Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt und verfügt das Kind selbst nur über ein geringes Einkommen, so wird kein Familieneigenanteil angesetzt.

§ 10 Bevolligungszeitraum

(1) Die Kostenerstattung Bei Vorliegen der Bevolligungsvoraussetzungen wird die Kostenerstattung ab dem beantragten Zeitpunkt, Beginn der Inanspruchnahme der Leistungsart, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung

§ 10 (1): Wir begrüßen das Vorhaben zur Einführung des s.g. XL-Gutscheins. Wir sprechen uns auch dafür aus, den "XL-Gutschein" nicht nur auf 5-Stunden-Gutscheine zu beschränken, sondern auch auf die anderen Krippe- und Elementargutscheine auszuweiten (bei entsprechenden Nachweispflichten für die Erziehungsberechtigten

<p>gewährt. Sie Die Kostenerstattung soll langfristigstens für die Dauer eines Jahres gewährt bewilligt werden. Für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 25 Wochenstunden auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 sowie für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 kann die Kostenerstattung abweichend von Satz 2 für eine längere Dauer erfolgen. § 14 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann ein Antrag auf Weiterbewilligung der Kostenerstattung (Folgeantrag) auch rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats bewilligt werden, in dem die Antragstellung erfolgt ist. Der Antrag auf Weiterbewilligung der Kostenerstattung ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen.</p>	<p>bei Änderungen). So wäre Verwaltungsentlastung für Personensorgeberechtigte, Behörden und Träger umfänglicher und wirkungsvoller.</p> <p>Allerdings sollte aus einer "Kann-Regelung" eine "Soll-Regelung" werden, so dass Gutscheine regelhaft über die gesamte Krippen- und Elementardauer bewilligt werden.) Wir schlagen daher diese Formulierung vor: <i>„Für eine täglich bis zu fünfstündige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 und für eine Betreuung in Kindertagespflege im Umfang von bis zu 25 Wochenstunden auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 sowie für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 kann erfolgt die Kostenerstattung abweichend von Satz 2 für eine längere Dauer erfolgen</i></p> <p>Als problematisch empfinden wir einige Formulierungen, durch die unzulässige Risiken auf betroffene Kinder, Familien und Träger abgewälzt werden. So ist die Formulierung „...ab dem beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung...“ sprachlich missverständlich und sollte überarbeitet werden.</p> <p>Weiter ergeben sich Bedenken hinsichtlich des Begriffs der „Bewilligungsvoraussetzungen.“ Wie oben zu § 7 KiBeG-E ausgeführt, entstehen sozialrechtliche Ansprüche gem. § 40 Abs. 1 SGB I zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Die Anknüpfung an das Erfordernis und den Zeitpunkt einer „Bewilligung“ könnte in der behördlichen Praxis das Missverständnis nähren, dass eine Kostenübernahme erst dann erfolgen dürfe, wenn alle Leistungsvoraussetzungen auch dokumentiert vorlägen, dass also das Nachreichen von Unterlagen durch die Leistungsberechtigten oder von anderen Stellen (etwa ärztlichen oder kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Begutachtungen) unzulässig wäre. Dies kann nicht richtig sein, weil man sonst den Leistungsberechtigten das Risiko aufbürden würde, für die zeitgerechte Dokumentation von Dritten einzustehen, die sie selbst nicht beeinflussen können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Anspruch auf Beratung und Unterstützung</p> <p>(1) Kinder und ihre Erziehungs Sorgeberechtigten, die für ihre Kinder die Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erwägen, haben einen Anspruch auf Beratung durch die as</p>	

zuständige JugendamtBehörde über die zur Verfügung stehenden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Kinder und ElternErziehungsberechtigte sind über alle für ihre Entscheidungen wichtigen pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Aspekte zu informieren.

(2) Kinder und ihre PersonensSorgeberechtigten haben Anspruch auf Beratung über ihre Rechte und Pflichten nach den §§ 6 bis 14.

(3) Deien PersonensSorgeberechtigten des Kindes sind auf Wunsch wird angeboten, sie über Kindertageseinrichtungen, die zur Entgegennahme des Bewilligungsbescheides berechtigt sind, zu informieren.

(4) Finden die PersonensSorgeberechtigten für das Kind keinen dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Betreuungsplatz, kann von der zuständigen Behörde der Nachweis eines solchen Platzes beansprucht werden. Die zuständige Behörde hat dem Kind innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des Anspruches nach Satz 1 einen dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Betreuungsplatz nachzuweisen.

(5) Die zuständige Behörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Informationsaufgaben eines Informationssystems über Träger der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen bedienen. Sie räumt den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Informationssystem ein; die Teilnahme ist freiwillig. Das Nähere über die Einrichtungen und Pflege dieses Informationssystems und über seine Nutzung durch die zuständigen Behörden, die Einrichtungsträger und die Öffentlichkeit, insbesondere über Art und Umfang der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten regelt die zuständige Behörde durch Verwaltungsvorschriften. Die Einrichtungsträger sind berechtigt, die von ihnen bereitgestellten Informationen nach Maßgabe der von der zuständigen Behörde herausgegebenen Verwaltungsvorschriften und auf eigene Kosten auf elektronischem Wege in das Informationssystem einzutragen.

§ 11 (2): Damit die Beratung auch Eltern mit Sprachbarrieren inkludiert, sollte in § 11 (2) ein Satz 2 neu eingefügt werden. Er lautet: *“Bei Bedarf hat die Beratung in der Muttersprache der Personensorgeberechtigten oder unter Hinzuziehung einer dolmetschenden Person zu erfolgen.”*

§11 (4): Wir fragen uns nach den Konsequenzen und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Familien, wenn innerhalb von drei Monaten kein Platz zugewiesen werden kann. Insbesondere für Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern sehen wir die aktuellen Entwicklungen fehlender Plätze mit großer Sorge.

Nicht der Verwaltungsvorschrift entsprechende Einträge darf die zuständige Behörde ohne vorherige Anhörung des Einrichtungsträgers löschen. Über die Entfernung eines unzulässigen Eintrags wird der Einrichtungsträger nachträglich unterrichtet.

§ 12 Antragstellung

(1) Die Kostenerstattung nach § 7 ist bei der zuständigen Behörde frühestens zwölf Monate vor dem gewünschten Beginn des Bewilligungszeitraumes zu beantragen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Namen und Anschriften des Kindes unter Angabe seines Hauptwohnsitzes sowie die Namen und Anschriften seiner Personensorgeberechtigten; sofern Ansprüche nach § 6 Absatz 2 geltend gemacht werden, sind zusätzlich die Namen der weiteren Personen Erziehungsberechtigten anzugeben, mit denen das Kind an seinem Hauptwohnsitz zusammenlebt; sofern Ansprüche nach § 6 Absatz 4 geltend gemacht werden, ist zusätzlich eine Telefonnummer der Personensorgeberechtigten anzugeben,;

2. das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit und die Muttersprache des Kindes sowie die Geburtsdaten der Personensorgeberechtigten,

3. eine Begründung für den beantragten begehrten Betreuungsumfang, wenn Ansprüche auf Art und Umfang der Betreuung nach § 6 Absätze 2, 3, 4 oder 6 geltend gemacht werden,

4. die Einkommensverhältnisse des Kindes und seiner mit ihm ausschließlich, überwiegend oder im Wechselmodell zusammenlebenden Personensorgeberechtigten Eltern bei über die Grundbetreuung gemäß § 9 Absatz 1 hinausgehenden Betreuungszeiten,

§ 12 (2) 1.: Im Zuge der Digitalisierung wäre die Ergänzung um die E-Mail-Adresse sinnvoll.

5. die Anzahl der weiteren mit den Eltern Personensorgeberechtigten zusammenlebenden unterhaltsberechtigten Abkömmlinge sowie die Anzahl der weiteren unterhaltsempfangenden Abkömmlinge, die außerhalb der Familie des geförderten Kindes leben; lebt das geförderte Kind im Wechselmodell, ist nur die Anzahl der weiteren gemeinsamen, unterhaltsberechtigten Abkömmlinge der Personensorgeberechtigten anzugeben, die mit ihnen zusammenleben wenn das geförderte Kind mit den Eltern zusammenlebt,

6. die Zahl der weiteren unterhaltsempfangenden Kinder, die außerhalb der Familie des geförderten Kindes leben,

67. den gewünschten Bewilligungszeitraum,

7. den Bezug von in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Leistungen,

8. die Angabe, ob Deutsch die in der Familie vorrangig gesprochene Sprache ist sowie die Angabe, ob mindestens ein Elternteil des geförderten Kindes ausländischer Herkunft ist,

Es können freiwillig weitere Daten angegeben werden. Über die Angaben nach Satz 1 Nummern 1 bis 8 sind auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen. Ihrer Vorlage durch Dritte ist zuzustimmen. Die Beweisurkunden sind nach Prüfung unverzüglich zurückzugeben.

(3) Wenn die Antragstellenden ihrer Mitwirkungspflicht nach Absatz 2 nicht nachkommen und hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert wird, kann der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt oder Kostenerstattung unter Ansetzung des für das Kind zu errechnenden Höchstanteils bewilligt werden. Dies gilt nur, wenn die Antragstellenden zuvor schriftlich auf diese Folgen hingewiesen worden sind und dennoch ihrer Mitteilungspflicht innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht nachgekommen sind.

§12 (2) 8.: Hier soll die Angabe durch die Personensorgeberechtigten gemacht werden, ob Deutsch die in der Familie vorrangig gesprochene Sprache ist, sowie die Angabe, ob mindestens ein Elternteil des geförderten Kindes ausländischer Herkunft ist. Dies findet sich ebenso im § 32 (1) 7. „Verarbeitung personenbezogener Daten“. In dem Gespräch mit der Sozialbehörde zu dem KibeG Entwurf am 11.6.24 wurde mitgeteilt, dass sich diese Formulierung am SGB VIII § 99 „Erhebungsmerkmale“ orientiert.

Wir warnen jedoch vor den Effekten sozialer Erwünschtheit bei der Abfrage der Familiensprache. Da viele Eltern aus Scham oder Sorge vor Benachteiligung falsche Angaben zu diesem Punkt machen, die Angaben der Personensorgeberechtigten aber unmittelbar Einfluss auf die Verteilung der Kita Plus-Mittel hat, empfehlen wir eine andere Formulierung. Zum Beispiel der Frage nach Familiensprachen, die in der Familie gesprochen werden. Eventuell könnte daran die Frage anschließen, ob Deutsch die in der Familie vorrangig gesprochene Sprache ist.

Zudem fragen wir uns, wozu die Daten „ob mindestens ein Elternteil des geförderten Kindes ausländischer Herkunft ist“ konkret verwendet werden sollen.

<p>(4) Wird die Mitwirkung nachgeholt und sind die Voraussetzungen für die Kostenerstattung oder eine höhere als die bewilligte Kostenerstattung erfüllt, kann die nach Absatz 3 versagte oder reduzierte Kostenerstattung nachträglich ganz oder teilweise gewährt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Bewilligungsbescheid</p> <p>(1) Im Bewilligungsbescheid werden Leistungsart, Beginn und Ende der Bewilligung der Kostenerstattung und der Familieneigenanteil angegeben. Die Berechnung des Familieneigenanteils ist dem Bescheid als Anlage beizufügen. Der Bewilligungsbescheid wird dem Kind erteilt.</p> <p>(2) Der Bewilligungsbescheid steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Beginn der Inanspruchnahme nach § 7 Absatz 5 der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Leistungsart spätestens zwei Monate nach dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Beginn des Bewilligungszeitraums der bewilligten für die Kostenerstattung bei einer Kindertageseinrichtung, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummern 3 und 4 oder § 7 Absatz 2 erfüllt, erfolgt ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Beendigung der Kostenerstattung</p> <p>(1) Der Anspruch auf die Kostenerstattung endet mit dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt. Er endet vorher, sobald das Kind die Leistungsart in der Kindertageseinrichtung endgültig beim Träger nicht mehr in Anspruch nimmt (Ende der Inanspruchnahme der Leistungsart, Austritt). Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen die Fortführung der Kostenerstattung über das Ende der Inanspruchnahme hinaus weitergewähren.</p> <p>(2) Wird die Die Inanspruchnahme der Leistungsart beim Träger in der Kindertageseinrichtung vor Bewilligungsende vorübergehend</p>	<p>§ 14 (1) Satz 3: Um die “besonders gelagerten Einzelfälle” näher zu umschreiben, sollte der Satz wie folgt ergänzt werden: “...in besonders gelagerten Einzelfällen (insbesondere in Fällen, in denen es durch staatliche Eingriffe, z.B. Inobhutnahme, Zuweisung einer Unterkunft und damit ohne Einflussmöglichkeit der Personensorgeberechtigten zur endgültigen Beendigung der Inanspruchnahme kommt)...”</p> <p>In § 14 sollte außerdem analog § 7 folgende Klarstellung (z.B. als Abs. 2) ergänzt werden: “Sofern eine tatsächliche letztmalige Betreuung des Kindes zum Ende es Kalendermonats nicht möglich ist, weil der Monat mit einem Samstag, Sonntag,</p>

<p>unterbrochen, gilt sie als im Sinne von Absatz 1 Satz 2 beendet, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung</p> <p>1. der Tageseinrichtung länger als 10 Öffnungstage in Folge ohne Benachrichtigung der Kindertageseinrichtungs-Trägers fernbleibt, am zehnten Öffnungstag nach dem letzten Betreuungstag,</p> <p>2. der Tageseinrichtung länger als 30 Öffnungstage in Folge mit Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung fernbleibt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, am dreißigsten Öffnungstag nach dem letzten Betreuungstag,</p> <p>3. mit Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung und unter Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes länger als 30 Öffnungstage in Folge fernbleibt, drei Monate nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag; davon abweichend kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen die Fortführung der Kostenerstattung über die drei Monate hinaus bis maximal zum Bewilligungsende gemäß Absatz 1 Satz 1 gewähren.</p> <p>Als triftige Gründe im Sinne der Nummern 2 und 3 gelten nur solche, die dem Bereich des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten zuzurechnen sind; hierzu gehören insbesondere eine schwere Erkrankung oder ein Aufenthalt des Kindes in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung.</p> <p>(3) Die Personensorgeberechtigten des Kindes haben den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart dem Träger der Kindertageseinrichtung schriftlich in Textform zu bestätigen.</p>	<p><i>Feiertag oder Schließungstag der Kindertageseinrichtung endet, gilt die Inanspruchnahme dennoch als am letzten Kalendertag als beendet, wenn das Kind am letzten möglichen Betreuungstag des Monats tatsächlich in der Kindertageseinrichtung betreut wird."</i></p> <p>§ 14 (2) Nr. 3: Wir begrüßen diese Ergänzung.</p>
<p>Zweiter Abschnitt Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und der Freien und Hansestadt Hamburg</p>	
<p>§ 15 Vereinbarungen</p>	

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt mit den Mitgliedsverbänden der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Hamburg e. V. Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe in Hamburg, der Elbkinder - Vereinigung Hamburger- Kindertagesstätten Kitas gGmbH und mit den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer in Hamburg auf Landesebene den Abschluss von Vereinbarungen über die Leistungsarten gemäß(§ 16), die Qualitätsentwicklung gemäß(§ 17) und, die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung gemäß(§ 18 Absatz 1), die Einzelheiten zu Zuzahlungen gemäß § 18a sowie über die anlassunabhängigen Überprüfungen gemäß § 19a an. Die vorstehend genannten Vereinbarungen werden in einem Landesrahmenvertrag zusammengeführt. Eine Vereinigung sonstiger Leistungserbringer nach Satz 1 ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Trägern von Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel, die Interessen ihrer unterschiedlichen Mitglieder zur Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung im Rahmen einer organisierten Willensbildung zu bündeln und unter Einbringung eigener Fachkunde zu vertreten.- Die Vereinbarungen können mit jedem Verband der Träger der freien Jugendhilfe in Hamburg, der Vereinigung Hamburger- Kindertagesstätten gGmbH und jeder Vereinigung sonstiger Leistungserbringer in Hamburg gesondert abgeschlossen werden

(2) Die Vertragsparteien schließen den Landesrahmenvertrag nach Absatz 1 auf bestimmte Zeit. Um als potentielle Vertragspartei an den Verhandlungen zum Abschluss eines Landesrahmenvertrags teilzunehmen, muss eine Vereinigung sonstiger Leistungserbringer in den drei Vorjahren vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen durchschnittlich mindestens fünf vom Hundert (v.H.) der Kindertageseinrichtungen in Hamburg vertreten haben, für die Leistungsentgeltvereinbarungen nach § 18 Absatz 2 abgeschlossen wurden, und in diesen Kindertageseinrichtungen müssen in den drei Jahren vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen insgesamt durchschnittlich mindestens fünf v.H. der Kinder in Hamburg betreut worden sein, die eine Kostenerstattung nach § 7 erhielten. Stichtag für die erforderliche Datenerhebung zur Durchschnittsberechnung ist jeweils der 1. März eines Jahres. Der Eintritt als Vertragspartei während der Vertragslaufzeit ist im Landesrahmenvertrag zu regeln; die Voraussetzungen nach Satz 2 gelten entsprechend.

§ 15 (1) Anmerkung von SOAL: Neben den Mitgliedsverbänden der AGFW und den Elbkindern sollte der Sozial & Alternativ SOAL e. V. namentlich erwähnt werden. Der Alternative Wohlfahrtsverband engagiert sich seit 40 Jahren für seine Einrichtungen. Er hat die Regelungen des Kita-Gutscheinsystems seit Beginn wesentlich mitentwickelt und geprägt. Allein im Bereich Kindertagesbetreuung vertritt SOAL e. V. knapp 200 Einrichtungen. Die Definition einer 'Vereinigung sonstiger Leistungserbringer' als ein "...auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Trägern von Kindertageseinrichtungen..." greift darüber hinaus für SOAL als Verband, der zudem Träger der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe vertritt, deutlich zu kurz.

§ 15 (1) Anmerkung von Kindermitte: Als eine der beiden in Hamburg etablierten Vereinigungen freier Träger von Kindertagesstätten, die nicht der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angehören, möchten wir gegen die Neuformulierung des ersten Absatzes des obenstehenden Paragraphen nachdrücklich Einwendungen erheben. Kindermitte e.V. ist ein Verband, der inzwischen ca. 100 Einrichtungen der frühen Bildung vertritt und somit neben dem etablierten Alternativen Wohlfahrtsverband SOAL e.V. für die diversen freien Träger einsteht, die die pluralistische Landschaft der Anbieter von Kitas seit Jahren prägen und besonders dazu beigetragen haben, dass die Freie und Hansestadt in einem beachtlichen Tempo den stark gestiegenen Bedarf nach Kita-Plätzen in den Jahren seit Einführung des Rechtsanspruchs decken konnte. Die vielfältige Trägerlandschaft in Hamburg ist vor allem durch die zahlreichen freien Träger gekennzeichnet und bereichert Hamburg. Trägervielfalt in der Kitalandschaft ist entscheidend, da sie eine breite Auswahl an pädagogischen Konzepten bietet, was Erziehungsberechtigten ermöglicht, die beste Kita für ihre Kinder auszuwählen. Zudem fördert sie Innovation und Qualität durch Wettbewerb und Austausch zwischen den Trägern und unterstützt kulturelle und weltanschauliche Vielfalt, was Toleranz und Integration stärkt. Das Bundesverwaltungsgericht hat zuletzt noch einmal die besondere Bedeutung des Strukturprinzips der Trägerpluralität betont (BVerwG, NDV-RD 2024, 63-72). Diese Vielfalt steht auf dem Spiel, wenn Verbänden wie SOAL e.V. und Kindermitte e.V. nur ein deutlich relativierter Zugang zu den Verhandlungen eingeräumt wird. Wir können keinen sachlichen Grund dafür erkennen, dass die Interessenvertretungen der freien Träger anders als die der Mitgliedsverbände der AGFW und der Elbkinder Vereinigung nicht abgekoppelt von rechnerischen Bedingungen an der gemeinsamen Gestaltung der Rahmenbedingungen des Landesrahmenvertrages teilnehmen dürfen und sehen darin eine mangelnde Wertschätzung, möglicherweise auch eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dieser freien Träger. Im Übrigen ist grundsätzlich anzumerken, dass die namentliche Erwähnung einzelner Träger in einem Gesetz absolut

(3) Der Landesrahmenvertrag findet Anwendung auf die Träger von Kindertageseinrichtungen, sobald diese den Landesrahmenvertrag als Vertragspartei abgeschlossen haben oder dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären. Der Beitritt kann nicht rückwirkend erklärt werden. Gleiches gilt für das Ausscheiden aus dem Landesrahmenvertrag. Einzelheiten zum jeweiligen Wirksamkeitszeitpunkt der Beitritts- und Ausscheidenserklärung werden im Landesrahmenvertrag geregelt.

(42) Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der pädagogischen Arbeit, der Leistungsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistungen geeignet sind, Vereinbarungen über die konkrete Höhe des Leistungsentgelts gemäß (§ 18 Absatz 2) an.

(53) In die Vereinbarung über die Leistungsarten gemäß § 16 ist die Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, grundsätzlich jeden Leistungsberechtigten im Rahmen ihres Leistungsangebots, ihrer Konzeption und ihrer Kapazität aufzunehmen, zu fördern und zu betreuen. Insbesondere darf die Aufnahme oder weitere Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht vom Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über Zuzahlungen nach § 22b abhängig gemacht werden.

ungewöhnlich erscheint. Kein anderes der insgesamt 16 Landes-Kitagesetze verfährt auf diese Weise.

Aus diesem Grund erbitten wir im Rahmen der geplanten Neuerungen neben den übrigen Vereinigungen namentlich aufgenommen zu werden, oder aber auf die Nennung einzelner Verbände zu verzichten, um weiterhin eine kollegiale und produktive Zusammenarbeit zwischen der Sozialbehörde und Kindermitte e.V. und seinen Mitgliedern zu ermöglichen.

§ 15 (1): Da das KibeG auch die Ganztägige Bildung und Betreuung an Grundschulen (GBS) als Kindertagesbetreuung umfasst und es einen eigenständigen Landesrahmenvertrag gibt, schlagen wir vor, den Satz 2 entsprechend zu verändern: *„Die vorstehend genannten Vereinbarungen werden in einem Landesrahmenvertrag **„Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ für Kinder bis zum Schuleintritt und einem Landesrahmenvertrag **„Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ für Kinder vom Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr** zusammengeführt.***

In § 15 (2), (3) und (5) muss dann ebenfalls verdeutlicht werden, dass es sich um den Landesrahmenvertrag **„Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“** handelt.

Alternativ könnte auch ein Absatz (6) eingefügt werden, der für sich steht und besagt: *„Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt mit den Mitgliedsverbänden der **Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Hamburg e. V., der Elbkinder - Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten Kitas gGmbH, SOAL e. V. und mit den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer in Hamburg auf Landesebene den Abschluss eines Landesrahmenvertrags über die Leistungsarten, die Leistungsentgeltberechnung und der Qualitätsentwicklung für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen an.**“*

§15 (2): § 15 Abs. 2 macht die Teilnahme an den Verhandlungen zum LRV davon abhängig, dass ein Verband in den drei Vorjahren mindestens 5% der Hamburger Kitas vertreten und die jeweiligen Träger mindestens 5% der Hamburger Kinder betreut haben. Wir weisen darauf hin, dass eine solche Rechnung nicht besonders rechtssicher erscheint, zumal nicht klar benannt ist, welche Gesamtmenge die 100% der Hamburger Kinder darstellen soll. Auch ist nicht klar, wie sich das Gesetz zu Verschiebungen verhalten soll, die durch die Integration des GBS-Bereiches ergeben werden, denn offenbar gelten die Durchschnittsberechnungen dann für jeweils größere Gesamtmengen. Überdies ist unklar, wie die genauen Modalitäten aussehen sollen, die § 15 Abs. 2 S. 4 KiBeG für den Eintritt von Vertragsparteien im laufenden Jahr

	<p>normiert – ab wann soll dann ein Träger jeweils Zugang zu den Verhandlungen erhalten? Dies scheint uns insgesamt noch nicht bis zum Ende durchdacht zu sein.</p> <p>§ 15 (3): Wir schlagen folgende Umformulierung vor: <i>“Der Beitritt ist in Textform gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären. Er kann auch über den Verband erklärt werden.”</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15a Vertragskommission</p> <p>(1) Im Landesrahmenvertrag ist die Einrichtung einer Vertragskommission vorzusehen. Wird eine Vertragskommission eingerichtet, sind in dieser die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags mit jeweils einem von ihnen benannten stimmberechtigten Mitglied oder dessen benannte Stellvertretung vertreten. Die Vertragskommission hat die Aufgabe, den Landesrahmenvertrag auszulegen und zu konkretisieren sowie Vertragsänderungen vorzubereiten.</p> <p>(2) Den Vorsitz führt das stimmberechtigte Mitglied der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Sitzungen der Vertragskommission sind nicht öffentlich. Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei der zuständigen Behörde wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Vertragskommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.</p> <p>(3) Die Beschlüsse der Vertragskommission bedürfen der Einstimmigkeit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern der Vertragskommission in Textform bekannt zu geben sowie innerhalb von 14 Tagen auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Träger von Kindertageseinrichtungen, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, verbindlich.</p> <p>(4) Alle Träger, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, haben das Recht, sich schriftlich mit ihren Anliegen an die Vertragskommission zu wenden. Die Vertragskommission ist</p>	<p>In dieser Vorschrift wird die Regelung übernommen, die bisher in § 26 der LRV enthalten war. Es wird aus dem Gesetzestext nicht deutlich, was die FHH dazu bewogen hat, die Regelung der Vertragskommission aus dem LRV herauszulösen und in das Gesetz zu übernehmen. Es spricht aus unserer Sicht einiges dafür, die Regelungen zur Vertragskommission im LRV zu belassen, weil dort eine größere Flexibilität für etwaige notwendige Anpassung (z.B. im Hinblick auf den zu integrierenden GBS-Bereich) gegeben wäre.</p> <p>Wir fordern daher, die Absätze 2, 3 und 4 zu streichen und nur den Absatz 1 beizubehalten.</p> <p>§ 15a (1): Der Absatz gilt für beide Vertragskommissionen. Entsprechend müsste in (1) – abhängig von der Änderung in § 16 – präzisiert werden: Im Landesrahmenvertrag nach § 15 (1) [ggf: und (6)] ist die Einrichtung einer Vertragskommission vorzusehen.</p>

<p>verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu befassen. Dazu kann sie den Träger auf dessen Wunsch hin anhören. Die Vertragskommission soll sich in einem angemessenen Zeitraum nach Eingang des Anliegens dazu äußern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Leistungsvereinbarung</p> <p>(1) Die Vereinbarung über die Leistungsarten muss die wesentlichen Leistungsmerkmale beinhalten. Sie bestimmt insbesondere den zu fördernden Personenkreis und die zu erbringenden Leistungsarten differenziert nach dem Alter der zu betreuenden Kinder, dem Betreuungsumfang, der jeweils hierzu erforderlichen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie der erforderlichen Qualifikation des Personals.</p> <p>(2) Der Inhalt der Vereinbarung über die Leistungsarten darf von den einzelnen in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 vorgegebenen Leistungsmerkmalen – außer den Regelungen zum Betreuungsumfang - abweichen (interne Flexibilisierung des Förderungsangebots), sofern auf dieser Grundlage Leistungen zur Förderung von Kindern erbracht werden können, die geeignet und ausreichend im Sinne von § 2 dieses Gesetzes und § 22 SGB VIII sind.</p> <p>(3) In der Vereinbarung über die Leistungsarten ist für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leistungen nicht in einer der Vereinbarung entsprechenden Art und Weise erbracht werden, eine Prüfung vorzusehen und zu regeln, wie das Prüfungsverfahren durchzuführen ist. § 19a bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16a Verbesserung der pädagogischen Personalausstattung im Krippen- und Elementarbereich</p>	

<p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Verpflichtung, die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr für alle Krippenleistungsarten nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 15 bis zum 1. Januar 2021 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:4 (eine finanzierte Fachkraft auf vier betreute Kinder) zu erhöhen.</p> <p>(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Verpflichtung, die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für alle Elementarleistungsarten nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 15 bis zum 1. Januar 2024 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:10 (eine finanzierte Fachkraft auf zehn betreute Kinder) zu erhöhen.</p>	<p>§16a: Wir weisen darauf hin, dass der Anstieg der finanzierten Fachkraft-Kind-Relation noch deutlich unter den wissenschaftlichen Standards eines tatsächlichen Betreuungsschlüssels zurückbleibt.</p> <p>Dem Landesrahmenvertrag angehängt ist zudem die 2014 getroffene Vereinbarung der Vertragspartner "Eckpunktevereinbarung zu Qualitätsverbesserungen in Krippe und Kita". In dieser heißt es unter 3e: "Zur vollständigen Erreichung der Ziele einer Fachkraft-Kind-Relation von 1:4 im Krippen- und 1:10 im Elementar-Bereich sind beide Seiten sich einig, dass bei der Betreuungsrelation mittel- bis langfristig auch ein entsprechender Anteil für mittelbare pädagogische Aufgaben und Ausfallzeiten berücksichtigt werden muss."</p> <p>Diese Schritte wurden leider bisher nicht umgesetzt, wodurch der faktische Betreuungsschlüssel deutlich hinter dem finanzierten Fachkraft-Kind-Schlüssel zurückbleibt - zum Nachteil für Kinder, Eltern und Fachkräfte. Wir fordern, eine angemessene Berücksichtigung von mittelbar pädagogischen Aufgaben sowie Ausfallzeiten in der Bemessung der Personalausstattung im Rahmen einer Vereinbarung der Vertragspartner zu erwirken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarung zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung</p> <p>(1) In der Vereinbarung zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist festzulegen, wie die Träger die fachliche Qualität der pädagogischen Arbeit sichern und welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.</p> <p>(2) Sind bei dem Träger derartige Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren vorhanden und werden diese ordnungsgemäß durchgeführt, wird davon ausgegangen, dass hierdurch grundsätzlich eine ordnungvertragsgemäße Bildungs- und Betreuungsqualität fachliche Leistungserbringung sichergestellt ist. Für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Träger die vereinbarten Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren nicht ordnungsgemäß anwenden, ist eine Inspektion der Einrichtung vorzusehen. § 19a bleibt unberührt.</p>	<p>§17 (2): Der vorletzte und letzte Satz sind zu streichen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung wird bereits in §19a unter Abs. 1 Ziffer 2. umfassend geregelt. Darüber hinaus haben Trägerberatung und Kita-Aufsicht die Möglichkeit, anlassbezogenen Beschwerden wirksam nachzugehen.</p> <p>Es ist weder den Kitas noch den Steuerzahler*innen zu erklären, warum noch eine dritte, ggf. zeitintensive Inspektionsmöglichkeit geschaffen werden muss. Es gibt eine Vielzahl anerkannter QE-Verfahren für Kitas. Es bräuchte ausgewiesene Expert*innen für die unterschiedlichen Verfahren, um eine "ordnungsgemäße Durchführung" zu gewährleisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p>	

<p style="text-align: center;">Entgeltvereinbarungen</p> <p>(1) In der Vereinbarung über die Grundsätze der Grundsatzvereinbarung über die Leistungsentgeltberechnung sind die Grundsätze für die Bemessung und Pauschalierung der Leistungsentgelte, die Grundsätze der Kostenkalkulation, die Berechnung der gebäudebezogenen Kosten und das Abrechnungsverfahren zu regeln.</p> <p>(2) In den mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen zu schließenden Entgeltvereinbarungen ist das Leistungsentgelt pauschaliert nach den unterschiedlichen Leistungsarten zu regeln.</p> <p>(3) Werden Leistungen mit den vereinbarten Leistungsentgelten erbracht, wird die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer unterstellt.</p> <p>(4) In der Grundsatzvereinbarung Vereinbarung nach Absatz 1 ist für die Fälle, in denen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Träger diese Grundsatzvereinbarung nicht ordnungsgemäß anwenden oder sich nicht an die jeweilige Entgeltvereinbarung halten, insbesondere sich zusätzliche Entgelte versprechen lassen, eine Prüfung vorzusehen und zu regeln, wie das Prüfungsverfahren durchzuführen ist. § 19a bleibt unberührt.</p>	<p>§ 18 (1): Es muss statt <i>gebäudebezogen</i> <i>immobilienbezogen</i> heißen, damit auch Außenanlagen umfasst sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18a Vereinbarung über Einzelheiten zu Zuzahlungen</p> <p>(1) In der Vereinbarung über die Einzelheiten zu Zuzahlungen sind die Grundsätze für die Zulässigkeit einmaliger oder wiederkehrender finanzieller Verpflichtungen für zusätzliche Leistungen (Zuzahlungen) der Personensorgeberechtigten festzulegen. Es sind insbesondere Regelungen zu treffen</p> <p>1. zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen von Zuzahlungen, wobei Zuzahlungen unzulässig sind, wenn</p> <p>a) sie bereits gemäß § 16 vereinbarte Leistungen betreffen,</p>	<p>§ 18a (1) Wir begrüßen, dass § 18a KiBeG-E nunmehr eine ausdrückliche Möglichkeit von Zuzahlungen für einzelne Zusatzleistungen vorsieht. Es bestehen allerdings rechtliche Zweifel, ob dieser Regulierungsentwurf und dessen Begründung, v.a. im Sinne der Trägerpluralität, rechtlich haltbar ist.</p>

<p>b) es sich um Zuzahlungen für die Reservierung oder Freihaltung eines Platzes, für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, für die Erstausrüstung, für Kautionen oder vergleichbare Zahlungen handelt,</p> <p>c) es sich um Zuzahlungen für die verpflichtende Mitgliedschaft in Träger- oder Fördervereinen oder für die Beteiligung an Verwaltungskosten der Träger handelt,</p> <p>2. zur Art und Höhe zulässiger Zuzahlungen, wobei die einzelnen Zuzahlungen in ihrer Höhe angemessen sein müssen, sowie</p> <p>3. zu einer Anzeige- und Nachweispflicht der Träger gegenüber der zuständigen Behörde über die Art und Höhe der erhobenen Zuzahlungen.</p> <p>Für Kindertageseinrichtungen, die von Elterninitiativen getragen werden, sind Ausnahmeregelungen vorzusehen.</p> <p>(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht innerhalb von sechs Monaten zustande, nachdem die zuständige Behörde die gemäß § 15 Absätze 1 und 2 potentiellen Vertragsparteien schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, wird der Senat ermächtigt, die Einzelheiten zu Zuzahlungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere auch die Voraussetzungen für die Beteiligung der Schiedsstelle nach § 20 in Streit- und Konfliktfällen.</p>	<p>§ 18a (1) Nr. 1b: Hierdurch werden Firmenkooperationen ausgeschlossen und damit die Attraktivität der Arbeitgeber in Hamburg verringert.</p> <p>§ 18a (1) Nr. 3: Wir fordern eine Streichung der Ziffer. Eine Anzeige- und Nachweispflicht der Träger gegenüber der zuständigen Behörde über die Art und Höhe der erhobenen Zuzahlungen schafft zusätzliche Bürokratie.</p> <p>§ 18a (2): Vereinbarungen im Sinne § 15 Absatz 1 werden zwischen den Verbänden und der FHH getroffen. Sofern diese sich nicht einigen können, ist in § 20 ein anerkanntes und bewährtes Schlichtungsverfahren vorgesehen. Die Notwendigkeit des Erlassens einer Rechtsverordnung zu einzelnen Vereinbarungen im Falle eines Nichtzustandekommens dieser, besteht unserer Auffassung nach nicht und führt zu einer Ungleichbehandlung. Der angestrebte Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien wird hier schon im Vorfeld und ohne erkennbaren Grund angezweifelt und mit einer unverhältnismäßigen Frist versehen. Diese Vorverurteilung ist nicht vereinbar mit dem Ziel der Interessensförderung von Mitgliedsverbänden nach § 15 Absatz 1 und steht im Widerspruch zu der im SGB 8 § 4 Absatz 1 verankerten partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Die Androhung einer Rechtsverordnung empfinden wir als Geringschätzung der bisherigen, vertrauensvollen und sachdienlichen Zusammenarbeit im Rahmen der Vertragskommission.</p>
<p>§ 19 Vereinbarungszeitraum</p>	

<p>(1) Die Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 sind für einen zukünftigen Zeitraum grundsätzlich für ein Kalenderjahr (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. In der Vereinbarung über die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung Grundsatzvereinbarung nach § 18 Absatz 1 können unbeschadet von Satz 2 Regelungen vorgesehen werden, die es erlauben, für den Vereinbarungszeitraum prognostizierte Entwicklungen bestimmter Kostenfaktoren durch die tatsächliche Entwicklung dieser Kostenfaktoren zu ersetzen und die auf diesen Kostenfaktoren basierenden Leistungsentgelte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung für den Vereinbarungszeitraum neu zu berechnen.</p> <p>(2) Die Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 treten zu dem in den Vereinbarungen bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die trägerbezogenen Entgeltvereinbarungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter. Dies gilt nur für Vereinbarungen nach diesem Gesetz und soweit diese nicht gekündigt wurden.</p> <p>(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die den Vereinbarungen nach § 18 Absatz 2 zugrunde lagen, sind die Leistungsentgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu vereinbaren und die Veränderungen für den Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19a</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarung über anlassunabhängige Überprüfungen</p> <p>(1) In der Vereinbarung über anlassunabhängige Überprüfungen ist ein Verfahren festzulegen, mit dem durch die zuständige Behörde regelmäßig und anlassunabhängig überprüft werden kann, ob die Träger von Kindertageseinrichtungen</p> <p>1. die Leistungen in einer der Vereinbarung über die Leistungsarten nach § 16 entsprechenden Art und Weise erbringen,</p>	<p>§ 19 a (1): Hier schlagen wir eine Präzisierung vor: <i>In der Vereinbarung im Landesrahmenvertrag "Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen" über anlassunabhängige Überprüfungen ist ein Verfahren festzulegen, mit dem durch die zuständige Behörde regelmäßig und anlassunabhängig überprüft werden kann, ob die Träger von Kindertageseinrichtungen.</i></p>

2. die nach § 17 vereinbarten Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren ordnungsgemäß anwenden,

3. die Vereinbarung über die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz 1 und die jeweilige Entgeltvereinbarung nach § 18 Absatz 2 einhalten,

4. die Vereinbarung über Einzelheiten zu Zuzahlungen nach § 18a einhalten und die Verträge über die Zuzahlungen den Anforderungen des § 22b genügen und

5. die Leistungen der Frühförderung in einer der Vereinbarung über die Leistungen der Frühförderung nach § 26 Absatz 3 entsprechenden Art und Weise erbringen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht innerhalb von sechs Monaten zustande, nachdem die zuständige Behörde die gemäß § 15 Absätze 1 und 2 potentiellen Vertragsparteien schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, wird der Senat ermächtigt, die Inhalte durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Bestimmung der für die Überprüfung zuständigen Stelle,

2. die Art, den Umfang und den Turnus von Überprüfungen,

3. die Art und Weise, wie Verpflichtungen aus Absatz 3 nachgekommen werden soll,

4. die Beteiligung von Verbänden sowie Dritter neben den betroffenen Trägern in dem Überprüfungsverfahren,

5. die Voraussetzungen für die Beteiligung der Schiedsstelle nach § 20 in Streit- und Konfliktfällen während oder nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens.

§ 19a (2): Vereinbarungen im Sinne § 15 Absatz 1 werden zwischen den Verbänden und der FHH getroffen. Sofern diese sich nicht einigen können, ist in § 20 ein anerkanntes und bewährtes Schlichtungsverfahren vorgesehen. Die Notwendigkeit des Erlassens einer Rechtsverordnung zu einzelnen Vereinbarungen im Falle eines Nichtzustandekommens dieser, besteht unserer Auffassung nach nicht und führt zu einer Ungleichbehandlung. Der angestrebte Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien wird hier schon im Vorfeld und ohne erkennbaren Grund angezweifelt und mit einer unverhältnismäßigen Frist versehen. Diese Vorverurteilung ist nicht vereinbar mit dem Ziel der Interessensförderung von Mitgliedsverbänden nach § 15 Absatz 1 und steht im Widerspruch zu der im SGB 8 § 4 Absatz 1 verankerten partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Die Androhung einer Rechtsverordnung empfinden wir als Geringschätzung der bisherigen, vertrauensvollen und sachdienlichen Zusammenarbeit im Rahmen der Vertragskommission.

<p>(3) Zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens ist der Träger verpflichtet, der zuständigen Behörde bei einer Überprüfung nach Absatz 1</p> <p>1. Nummer 1 alle erforderlichen Unterlagen zur Qualifikation, zum Beschäftigungsumfang und zu tätigkeitsbezogenen Ausnahmegenehmigungen seines eingesetzten Personals zur Verfügung zu stellen,</p> <p>2. Nummer 2 alle erforderlichen Unterlagen zu den verwendeten Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren zur Verfügung zu stellen,</p> <p>3. Nummer 3 die zwischen ihm und den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsverträge in pseudonymisierter Form zur Verfügung zu stellen,</p> <p>4. Nummer 4 die gegebenenfalls abgeschlossenen Verträge über Zuzahlungen für zusätzliche Leistungen in pseudonymisierter Form zur Verfügung zu stellen, und</p> <p>5. Nummer 5 Einsicht in die nach der Vereinbarung über die Leistungen der Frühförderung zu erstellenden Berichte und Förderpläne zur Frühförderung der Kinder mit Behinderung oder der von Behinderung bedrohten Kinder zu gewähren.</p>	<p>§ 19a (3): Bislang war geregelt, dass die Unterlagen eingesehen und nicht versendet werden. Die Formulierungen sollten daher geändert werden: <i>... zur Einsichtnahme bereitgestellt.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 19b Pflichtverletzungen</p> <p>(1) Hält ein Träger seine Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder seine auf diesem Gesetz beruhenden vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann die Freie und Hansestadt Hamburg die nach § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelte für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle.</p>	<p>§19b (1): Hier schlagen wir folgende Präzisierung vor: <i>„Hält ein Träger seine Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder seine auf diesem Gesetz beruhenden vertraglichen Verpflichtungen nach dem Landesrahmenvertrag “Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen” ganz oder teilweise nicht ein, kann die Freie und Hansestadt Hamburg die nach § 18 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelte für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend kürzen“</i></p>

(2) Der Kürzungsbetrag der Entgelte ist an die Freie und Hansestadt Hamburg zurückzuzahlen. Der Kürzungsbetrag darf vom Träger nicht über die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Entgelte refinanziert werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann einzelnen Trägern aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist den Landesrahmenvertrag kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Träger wiederholt oder in erheblichem Maße gegen seine Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder seine auf diesem Gesetz beruhenden vertraglichen Verpflichtungen verstoßen hat.

§ 19b (1) Die vorliegende Formulierung impliziert, dass die Vertragsparteien eine Art Bußgeldkatalog für jedwede Nicht- oder Teilerfüllung der auf diesem Gesetz beruhenden vertraglichen Verpflichtungen entwickeln sollen. Im LRV-Kita haben die Vertragsparteien in § 24 bereits eine genauere Definition für die "Tatbestände", die Leistungskürzungen auslösen können, vorgenommen: *"Betreffen die nach §§ 22 und 23 dieses Vertrages festgestellten Mängel die in §§ 3 und 4 sowie in §§ 6 bis 8 dieses Vertrages vereinbarten Ausstattungen bzw. Anforderungen, sind die nach § 18 Absatz 2 KibeG vereinbarten Entgelte für die Dauer dieser Mängel angemessen zu kürzen. Gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde kann der Träger innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Schiedsstelle nach § 20 KibeG anrufen. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle wird eine Kürzung der Entgelte nicht vorgenommen."*

Entsprechend bedarf es nicht nur einer Einigung über die Höhe des Kürzungsbetrags, sondern auch über die Tatbestände, die eine Kürzung auslösen.

§ 19b (3): Der Entwurf geht deutlich über die aktuelle Regelung im Landesrahmenvertrag hinaus. Dort heißt es in § 25 (6) Satz 3ff *"Der zuständige Verband ist vorher zu hören. Die zuständige Behörde hat im Gespräch mit dem Träger zu prüfen, ob und wie den Kündigungsgründen abgeholfen werden kann. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Kündigung hierzu die Schiedsstelle nach § 20 KibeG angerufen, wird die Umsetzung bis zu einer Entscheidung ausgesetzt."*

Grundsätzlich haben wir Verständnis für die nötige Befähigung zu Sanktionierung, die im Zweifelsfall auch zum Ausschluss aus dem Landesrahmenvertrag führen kann. Die Kündigung des LRV gegenüber einzelnen Trägern ohne Beteiligung der Vertragskommission steht jedoch im Widerspruch zu § 15 und 15a und ist nach unserer Auffassung ohne Beteiligung des jeweiligen Landesverbands gesetzeswidrig. Der KibeG-Entwurf höhlt die Wertigkeit des LRV aus, schwächt die Kultur einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und die Institution Schiedsstelle ohne Not. Wir sehen es daher als nicht sachgerecht an, die aktuelle Regelung im LRV zu verschärfen und fordern die analoge Anwendung im KibeG.

Vor der fristlosen Kündigung des Landesrahmenvertrags sollten somit Beratungen und weitere Prozesse mit dem betroffenen Träger angestoßen werden, um Willkür zu vermeiden. Dies wäre möglich, indem zum einen die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausdrücklich zu einer Voraussetzung für jede Überprüfungstätigkeit erklärt wird. Zum anderen könnte eine vorgehende

	<p>Beratungspflicht durch den öffentlichen Träger aufgenommen werden, wie sie etwa in § 45 Abs. 6 S. 1 SGB VIII enthalten ist.</p> <p>Wir regen zudem an, eine Vereinbarung über die Ausgestaltung angemessener Sanktionsmöglichkeiten bei Vertragsverstößen zu verabreden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Schiedsstelle</p> <p>(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Schiedsstelle für Streit- und Konfliktfälle eingerichtet, die bei Verhandlungen über das Zustandekommen von Vereinbarungen oder bei ihrer der Durchführung von Vereinbarungen nach §§ 16, 17, 18, 18a, 19a sowie § 26 Absatz 3 entstehen. Die Schiedsstelle entscheidet ferner über Streit- und Konfliktfälle, die bei Verhandlungen über das Zustandekommen von Vereinbarungen nach §§ 16, 17, 18 sowie § 26 Absatz 3 entstehen. Sie besteht aus der gleichen Anzahl von Vertretern des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger von Kindertageseinrichtungen oder ihrer Verbände sowie einer unparteiischen vorsitzenden Person. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle können Gebühren erhoben werden.</p> <p>(2) Kommen Vereinbarungen nach §§ 16, 17, 18 sowie § 26 Absatz 3 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte.</p> <p>(3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein solcher Zeitpunkt nicht bestimmt, so wird die Festsetzung der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist.</p> <p>(4) Die Parteien können die Entscheidung der Schiedsstelle innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe einer Kommission zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern; sie setzt sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern</p>	<p>Die grundsätzliche Einschränkung des Geltungsbereiches der Schiedsstelle sehen wir sehr kritisch und empfinden sie als nicht sachgerecht. Wir befürworten die aktuell gültige Fassung im KibeG. Die Schiedsstelle sollte grundsätzlich für Streit- und Konfliktfälle angerufen werden können, d.h. auch für alle Verhandlungen über das Zustandekommen von Vereinbarungen. Die Beschneidung der Schiedsstelle wäre auch politisch ein fatales Signal. Wir haben darüber hinaus Zweifel, inwieweit eine Einschränkung des Geltungsbereiches unterschiedliche Konsequenzen für die verschiedenen Bereiche der Kindertagesbetreuung (z.B. ganztägige Bildung und Betreuung) hätte.</p>

<p>der zuständigen Behörde sowie von Vertretern der Träger und ihrer Verbände sowie einer oder einem Vorsitzenden zusammen. Den Vorsitz führt die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde oder eine oder ein von ihr oder von ihm benannte Vertreterin oder benannter Vertreter. Die endgültige Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen sowie den Beteiligten bekannt zu geben. Für die Inanspruchnahme der Kommission können Gebühren erhoben werden. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 21 Zahlungsanspruch der Träger</p> <p>(1) Der Träger, der ein Kind in einer seiner FKindertageseinrichtungen betreut, hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 oder 2 einen Anspruch auf Zahlung der Kostenerstattung gemäß § 7 Absatz 3 in der nach § 8 maßgeblichen Höhe durch die Freie und Hansestadt Hamburg.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde rechnet mit dem Träger monatsweise ab. Überzahlungen können mit den nächsten Zahlungen verrechnet werden. Im Übrigen erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe des in der GrundsatzvereinbarungVereinbarung über die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung nach § 18 Absatz 1 festgelegten Abrechnungsverfahrens.</p>	
<p>Dritter Abschnitt Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und den Kindern, Eltern- und SPersonensorgeberechtigten</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Förderungs- und Betreuungsvertrag</p> <p>(1) WirdZur Inanspruchnahme der Förderung in einer FKindertageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen, schließen die SPersonensorgeberechtigten des Kindes und der Träger der FKindertageseinrichtung einen schriftlichen Vertrag in Textform. Dieser Vertrag hat insbesondere Aussagen zu treffen über</p>	

1. die Darstellung des pädagogischen Konzepts der Kindertageseinrichtung einschließlich des Konzeptes zur Umsetzung des Schutzauftrages,

2. die von der Kindertageseinrichtung dem Kind gegenüber zu erbringenden Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen; eventuelle zusätzliche Leistungen gemäß § 22b sind entsprechend als solche zu kennzeichnen,

3. die Qualifikation der in der Kindertageseinrichtung beschäftigten mit der Förderung des Kindes befassten Personen,

4. das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt (~~§ 18 Absatz 2~~) oder die Angabe, dass der Träger seine Leistung nach den in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 8 festgelegten Leistungsmerkmalen erbringt,

5. die Kündigungsfrist, die den Vorgaben des § 22a entsprechen muss diese darf höchstens einen Zeitraum vom dritten Werktag eines Monats bis zum Ende des übernächsten Monats betragen,

6. die Annahme der von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Träger gezahlten Kostenerstattung als Teilerfüllung des zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten zu vereinbarenden Betreuungsentgelts,

7. die in § 22b Absatz 2 geregelten Vorgaben zu Zuzahlungen.

(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger der Tageseinrichtung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Das Betreuungsentgelt darf das für die öffentlich geförderte Leistungsart zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt nicht übersteigen.

(3) Das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt ist den Vertragspartnern bei jeder rechtlich wirksamen Veränderung mitzuteilen.

(4) Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 zweiter Halbsatz, Nummern 4 bis 7 ~~6~~ und sowie die Absätze Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung auf Betreuungsverträge, die im Rahmen von Betreuungsverhältnissen gemäß § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes geschlossen werden.

(5) Die Träger haben die Pflicht, Personensorgeberechtigte über die Vertragsbedingungen in geeigneter Form zu beraten und aufzuklären.

§ 22a Kündigungsregelungen zum Betreuungsvertrag

(1) Die Frist zur ordentlichen Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten darf höchstens 12 Wochen betragen. Sie kann bereits vor dem Beginn der erstmaligen Betreuung erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger der Kindertageseinrichtung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Die Reduzierung des Betreuungsumfangs oder die Ablehnung, einen Vertrag über Zuzahlungen abzuschließen, oder dessen Kündigung gelten nicht als wichtiger Grund.

§ 22a (1): Wir weisen darauf hin, dass eine Flexibilisierung der Kündigungsfrist für Personensorgeberechtigten und die in der Begründung angeführte untermonatliche Kündigungsmöglichkeit zu Lasten der Planbarkeit der Träger ginge. Zudem beobachten wir aktuell, dass einerseits die Zahl von Kündigungen von Betreuungsverträgen zunimmt und häufiger Kündigungsfristen durch die Personensorgeberechtigten nicht eingehalten werden. Wir bitten zu prüfen, Rechte und Pflichten von Personensorgeberechtigten und Trägern in Bezug auf die Bewilligung von Gutscheinen und Kündigungsregelungen zum Betreuungsvertrag besser miteinander in Einklang zu bringen. Wir bitten, die zuständigen Stellen Personensorgeberechtigte aktiv über gesetzliche Regelungen zum Betreuungsvertrag zu informieren.

Zusätzlich bitten wir zu prüfen, ob zur Regulierung von Bestimmungen zu Betreuungsverträgen zwischen Eltern und Trägern die entsprechende Gesetzgebungskompetenz vorliegt.

§ 22a (2): Analog zur neuen Regelung in § 22 Abs.1 sollte hier anstatt des Wortes "schriftlich" ebenfalls die Formulierung "... in Textform..." verwandt werden.

<p style="text-align: center;">§ 22b Verträge über Zuzahlungen</p> <p>(1) Zuzahlungen dürfen mit den Personensorgeberechtigten nur dann gesondert vertraglich vereinbart werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese den Vorgaben der Vereinbarung nach § 18a Absatz 1 oder der Rechtsverordnung nach § 18a Absatz 2 entsprechen und 2. der Träger von den Personensorgeberechtigten gewünschte, zusätzliche Leistungen bei der Betreuung gegenüber dem Kind erbringen soll. <p>(2) Der Vertrag über Zuzahlungen darf jederzeit innerhalb der vereinbarten Frist, die 12 Wochen nicht überschreiten darf, gekündigt werden. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten ist eine Betreuung ohne Zuzahlungen anzubieten. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Pflicht, die Personensorgeberechtigten entsprechend zu informieren.</p> <p>(3) Für Leistungsangebote, die außerhalb der Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung stattfinden, sowie für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungszeiten außerhalb des nach § 13 bewilligten Betreuungsumfanges finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Mitwirkung der Kinder und Erziehungsberechtigten Eltern</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Mitwirkung der Kinder in der Kindertageseinrichtung</p> <p>(1) Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist so zu gestalten, dass die Kinder entsprechend ihren Entwicklungsmöglichkeiten aktiv in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden.</p>	<p>§ 23 (1): Wir schlagen folgende Umformulierung vor: "...aktiv an der Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit teilhaben."</p>

(2) Die Kinder in ~~T~~Kindertageseinrichtungen werden in die Arbeit der ~~E~~Kindertageseinrichtung einbezogen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, eine in der ~~E~~Kindertageseinrichtung ~~tätig~~ mit der Förderung von Kindern befasste Person zur Vertrauensperson zu bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt in der Elternvertretung im Interesse der Kinder beratend mit.

(3) Kinder in den Horten sowie in Kindertageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher ihrer Gruppe. Diese Sprecherinnen und Sprecher sind bei allen größeren, die Gruppe betreffenden Entscheidungen der ~~E~~Kindertageseinrichtung zu hören. Sie vertreten ihre Gruppe gegenüber der ~~T~~Kindertageseinrichtung und gegenüber den Elterngremien.

§ 24

Mitwirkungsrechte von ~~Erziehungsberechtigten Eltern~~ in der ~~T~~Kindertageseinrichtung

(1) Die ~~T~~Kindertageseinrichtungen bieten den ~~Sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten~~ der Kinder Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.

(2) Die ~~Sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten~~ der Kinder sollen mindestens zweimal jährlich auf Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe, in der ihr Kind betreut wird, informiert werden.

(3) Die ~~Sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten~~ der Kinder einer Gruppe in der ~~Kindertageseinrichtung~~ bilden eine Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt ~~aus ihrer Mitte~~ für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung. In ~~T~~Kindertageseinrichtungen mit weniger als drei Gruppen sowie in ~~T~~Kindertageseinrichtungen ohne feste Gruppenstrukturen bilden die ~~Sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten~~ aller Kinder der ~~T~~Kindertageseinrichtung eine Elternversammlung. ~~Diese wählt F~~ür jeweils bis zu 25 der am 1. September betreuten Kinder ~~werden~~ eine Elternvertretung und

mindestens eine Stellvertretung **gewählt**. Die Wahlen zu den Elternvertretungen und Stellvertretungen finden zwischen dem 1. September und 15. Oktober eines jeden Jahres mit Unterstützung der **TKindertageseinrichtung** statt. **Die in einer Tageseinrichtung gewählten Elternvertretungen bilden deren Elternausschuss.**

(4) **Die in einer Kindertageseinrichtung gewählten Elternvertretungen bilden deren Elternausschuss.** Der Elternausschuss dient der Zusammenarbeit zwischen **dem Träger, der TKindertageseinrichtungen** und den **Sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten** der Kinder. Er vertritt die Interessen der Kinder und ihrer **Sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten** gegenüber ihrer **TKindertageseinrichtung** und deren Träger. Der Elternausschuss wird von der **TKindertageseinrichtung** informiert und angehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der **TKindertageseinrichtung**, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie des Umfangs der personellen Besetzung.

(5) Der Elternausschuss wählt spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres **aus seiner Mitte** einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. **Zudem wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkseleternausschuss.** Die Wahlen **ist/sind** von der **TKindertageseinrichtung** zu unterstützen.

(6) Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der **Sorgeberechtigten Erziehungsberechtigten** können im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

§ 25 Bezirks- und Landeselternausschuss

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkseleternausschuss gebildet, der sich **aus den gemäß § 24 Absatz 5 nach Absatz 2 gewählten Vertretungen Eltern der Kindertageseinrichtungen des Bezirks** zusammensetzt. Der Bezirkseleternausschuss ist von dem

§25: Wir begrüßen diesen Änderungsentwurf.

<p>bezirklichen Jugendamt über wesentliche, die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkseleiternausschuss wählt aus seiner Mitte spätestens bis zum 15. November eines Jahres die Vertretung für den Landesleiternausschuss.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindertageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertretung sowie mindestens eine Stellvertretung für den Bezirkseleiternausschuss. Die Wahlen finden turnusgemäß in ungeraden Jahren spätestens am 31. Oktober statt. Mitglieder des Bezirkseleiternausschusses scheidern vorzeitig aus, wenn keines ihrer Kinder mehr in einer Kindertageseinrichtung des betroffenen Bezirks betreut wird. Scheidet die Vertretung während der zweijährigen Amtsdauer aus dem Bezirkseleiternausschuss aus, wählen die Erziehungsberechtigten für den Zeitraum bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl eine neue Vertretung. Die Wahlen sind von der Kindertageseinrichtung zu unterstützen. Der Landesleiternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkseleiternausschüsse zusammen. Die für die Jugendhilfe zuständige Behörde hat den Landesleiternausschuss über wesentliche die Kindertagesstätten betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25a Landesleiternausschuss</p> <p>(1) Der Landesleiternausschuss setzt sich aus den nach Absatz 2 gewählten Vertretungen der Bezirkseleiternausschüsse zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die zuständige Behörde hat den Landesleiternausschuss über wesentliche die Kindertageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören. Entsprechendes gilt für Planungen zur Änderung der Verordnungen nach § 30 Nummern 1 bis 3.</p> <p>(2) Jeder Bezirkseleiternausschuss wählt aus seiner Mitte bis zu fünf Vertretungen für den Landesleiternausschuss sowie jeweils mindestens eine Stellvertretung. Die Wahlen finden turnusgemäß in</p>	<p>§ 25a Wir begrüßen diesen Änderungsentwurf</p>

<p>ungeraden Jahren bis zum 15. November statt. Mitglieder des Landeselternausschusses scheidern vorzeitig aus, wenn keines ihrer Kinder mehr in einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg betreut wird. Scheiden während der zweijährigen Amtszeit sämtliche Vertretungen eines Bezirks aus dem Landeselternausschuss aus, wählt der Bezirkselfternausschuss für den Zeitraum bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl mindestens eine neue Vertretung.</p>	
<p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Eingliederungshilfen in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26 Frühförderung</p> <p>(1) Die Frühförderung für Kinder mit Behinderung behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, findet im Rahmen der allgemeinen Förderung von Kindern in geeigneten Kindertageseinrichtungen statt.</p> <p>(2) Die Rechtsbeziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg zu den Kindern, die Frühförderung in Anspruch nehmen, und deren Personensorgeberechtigten bestimmen sich nach den Vorschriften des ersten Abschnitts.</p> <p>(3) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Trägern, die Frühförderung durchführen, finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts Anwendung; ergänzend zu den Vereinbarungen über die Leistungsartenangebote nach § 16 werden mit den Trägern spezielle Leistungsvereinbarungen gesonderte Vereinbarungen über die Leistungen der Frühförderung geschlossen.</p>	

<p>(4) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern sowie den Kindern und deren PersonensSorgeberechtigten finden die Vorschriften des dritten Abschnitts Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">Dritter Teil Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und in Kindertagespflege</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>(1) Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach Maßgabe des § 6. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes bedarf der vorherigen Bewilligung durch die zuständige Behörde. Auf das Bewilligungsverfahren die Bewilligung finden § 10, § 11 Absätze 1 bis 4 und sowie §§ 12 und 13 entsprechende Anwendung. Die Beendigung der Förderung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 14 Absätze 1 und 2.</p> <p>(2) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung der öffentlichen Jugendhilfe, entfällt ein Anspruch auf Kostenerstattung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 28 Förderung in der Kindertagespflege</p> <p>(1) Das Angebot an Kindertagespflege soll quantitativ und qualitativ ausgebaut werden.</p> <p>(2) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe des § 23 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung und des § 6 Absätze 2, 3, 5 und 6. Auf das Bewilligungsverfahren finden § 10, § 11 Absätze 1 bis 4 sowie §§ 12 und 13 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Der Anspruch aufDie Förderung eines Kindes in Kindertagespflege endet mit dem im Bewilligungsbescheid</p>	

angegebenen Zeitpunkt. Er endet vorher, sobald das Kind die Kindertagespflegeleistung bei der Tagespflegeperson Kindertagespflegeperson endgültig nicht mehr in Anspruch nimmt. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen die Förderung über das Ende der Inanspruchnahme hinaus gewähren.

Die Inanspruchnahme gilt als beendet, wenn

1. die Tagespflegeperson die Förderung des Kindes beendet oder ohne triftigen Grund unterbricht,

2. das Kind ohne Benachrichtigung der Tagespflegeperson länger als zwei Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt oder

3. das Kind mit Benachrichtigung der Tagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird.

Die nach § 14 Absatz 3 bestehende Obliegenheit der

Sorgeberechtigten des Kindes gilt entsprechend. Wird die

Inanspruchnahme der Kindertagespflegeleistung bei der

Kindertagespflegeperson vor Bewilligungsende vorübergehend unterbrochen, gilt sie als im Sinne von Satz 2 beendet, wenn

1. die Kindertagespflegeperson die Förderung des Kindes beendet oder ohne triftigen Grund unterbricht,

2. das Kind ohne Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als zwei Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt, zwei Wochen nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, oder

3. das Kind mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier sechs Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, sechs Wochen nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag,

4. das Kind mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson und unter Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes länger als sechs Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt, drei Monate nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag; hiervon abweichend kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen die

Förderung über die drei Monate hinaus längstens bis zu dem im geltenden Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt bewilligen; Die nach § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bestehende Obliegenheit der Sorgeberechtigten des Kindes gilt entsprechend.

(4) Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Verwandtenpflege) ist keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes.

(5) Die zuständige Behörde hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen Sorge zu tragen.

**§ 29
Erhebung von Teilnahmebeiträgen**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 27 und von Leistungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege haben die mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten Eltern und das geförderte Kind Teilnahmebeiträge zu entrichten. Dies gilt auch, sofern ein gefördertes Kind mit seinen Personensorgeberechtigten im Wechselmodell zusammenlebt. Lebt das Kind ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. In den Zeiträumen vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 sowie vom 11. Januar 2021 bis einschließlich 6. Juni 2021 sind keine Teilnahmebeiträge zu entrichten. In den Zeiträumen vom 16. März 2020 bis einschließlich 5. August 2020 sowie vom 11. Januar 2021 bis einschließlich 6. Juni 2021 sind keine Teilnahmebeiträge zu entrichten. Bei Vorliegen einer besonderen Notlage von nationaler oder regional begrenzter Tragweite, die die Freie und Hansestadt Hamburg betrifft, wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass keine oder geringere Teilnahmebeiträge zu entrichten sind und für welchen Zeitraum diese Abweichung gelten soll.

<p>(2) Die Teilnahmebeiträge werden von der zuständigen Behörde jeweils grundsätzlich längstens für die Dauer eines Jahres festgesetzt und von den Kindertageseinrichtungen nach § 27 oder von den Kindertagespflegepersonen und Tagespflegepersonen eingezogen. Mit der Bewilligung des Kindertagespflegegeldes Ersatzes der der Tagespflegeperson bei der Förderung des Kindes entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung (Tagespflegegeld) geht gleichzeitig der Anspruch des öffentlichen Jugendhilfeträgers auf Zahlung des Teilnahmebeitrages auf die Kindertagespflegeperson über.</p> <p>(3) Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">Vierter Teil Gemeinsame Vorschriften</p>	
<p style="text-align: center;">§ 30 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p>(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe der Mindesteigenanteile und der Familieneigenanteile sowie die Höhe der Mindestteilnahmebeiträge und der Teilnahmebeiträge festzusetzen sowie das Verfahren ihrer Berechnung festzulegen, 2. die Einkommensgruppen nach § 9 Absatz 3 und § 29 Absatz 3 der Höhe nach festzusetzen, 3. den Berechnungszeitraum für das Einkommen des geförderten Kindes und seiner Eltern mit ihm zusammenlebenden Personensorgeberechtigten nach §§ 9 und 29 festzulegen, 4. die Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegepersonen und ihre Qualifizierung, die Höhe sowie das Verfahren zur Berechnung des Kindertagespflegegeldes, die Kindertagespflegeleistungsarten, die Begrenzung sowie den Ausschluss von privaten Zuzahlungen der 	

Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegepersonen entsprechend der Vorgaben des § 18a Absatz 1, das Verfahren für die Gewährung, Beendigung und Abrechnung des Kindertagespflegegeldes, die Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen, die Regelung über die betreuungsfreien Zeiten und Kriterien für die Betreuungskapazitäten der Kindertagespflegepersonen festzulegen,

5. das Nähere über die Errichtung der Schiedsstelle nach § 20 Absatz 1, die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung ihrer Mitglieder, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für ihren Zeitaufwand, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe von Gebühren sowie die Regelung über die Verteilung der Kosten und die Rechtsaufsicht festzulegen,

6. das Nähere über die Errichtung der Kommission nach § 20 Absatz 4, die Zusammensetzung, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung ihrer Mitglieder, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für ihren Zeitaufwand, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe von Gebühren sowie die Regelung über die Verteilung der Kosten und die Rechtsaufsicht festzulegen,

7. das Nähere zu Durchführung, Art und Umfang, sowie die zeitliche Folge der Untersuchungen nach § 4 Absatz 2 sowie die Einzelheiten zur Information der Erziehungsberechtigten nach § 4 Absatz 3 Satz 2 festzulegen.

~~(2) Der Landeselternausschuss ist über Planungen zur Änderung der Verordnungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 frühzeitig zu informieren und zu hören.~~

§ 31 Mitteilungspflichten

Die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigten haben der nach § 12 Absatz 1, § 27 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 2 Satz 2 in

Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 29 Absatz 2 zuständigen Behörde Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Kostenerstattung oder für die Festsetzung des Teilnahmebetrags erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die vorzeitige Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung, die Änderung des Förderungsbedarfes, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 vom Hundert und eine Änderung der Zahl der nach § 9 Absätze 3 und 5 und § 29 Absatz 3 berücksichtigungsfähigen zu berücksichtigenden Familienmitglieder sowie die Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der Personensorgeberechtigten oder des Kindes an einen Ort außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 32

~~Übermittlung-Verarbeitung~~ personenbezogener Daten

(1) Beim Erlass eines Bewilligungsbescheides nach § 13 übermittelt die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde

1. die Namen und Anschriften des geförderten Kindes und der Personensorgeberechtigten,
2. die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,
3. das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Muttersprache des Kindes sowie die Geburtsdaten der Personensorgeberechtigten,
4. den Bewilligungszeitraum,
5. die Höhe des monatlichen Familieneigenanteils.
6. den Bezug von in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Leistungen,

7. die Angabe, ob Deutsch die in der Familie vorrangig gesprochene Sprache ist, sowie die Angabe, ob mindestens ein Elternteil des geförderten Kindes ausländischer Herkunft ist,

8. die von den Personensorgeberechtigten freiwillig angegebenen Daten, soweit diese der Kontaktaufnahme dienen können.

(2) Ist einem ~~Kind mit Behinderung~~~~noch nicht eingeschulten behinderten~~ oder von Behinderung bedrohten Kind Frühförderung nach § 26 bewilligt worden, ~~werden können~~ über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus ~~der Name und die Anschrift~~

1. ~~der Name und die Anschrift~~ der das Kind fördernden ~~Kindertageseinrichtung~~ und

2. ~~der Name und die Anschrift~~ des Trägers der ~~Kindertageseinrichtung~~ übermittelt ~~werden~~.

(3) Erhält die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde von einer vorzeitigen Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart Kenntnis, so teilt sie das Datum der Beendigung der Inanspruchnahme der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde unverzüglich mit.

(4) ~~Bei einer Änderung des Bewilligungsbescheides Sofern dies mit dem Erlass des Bewilligungsbescheides nach § 13 bereits möglich ist kann übermittelt~~ die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde dem Träger der ~~Kindertageseinrichtung~~

1. die Namen und Anschriften des geförderten Kindes und der ~~Personensorgeberechtigten~~,

2. die dem ~~neuen geänderten~~ Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,

3. das Geburtsdatum, ~~die Staatsangehörigkeit und die Muttersprache~~ des Kindes,

§ 32 (4): Aus dem "kann übermittelt" sollte ein "wird übermittelt" werden.

4. den Bewilligungszeitraum,

5. die Höhe des monatlichen Familieneigenanteils

übermitteln.

(5) Bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags übermittelt die nach § 29 Absatz 2 zuständige Behörde der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson und der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde

1. den Namen und die Anschrift des geförderten Kindes und seiner Personensorgeberechtigten,

2. die dem Festsetzungsbescheid zugrunde liegende Leistungsart,

3. das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Muttersprache des Kindes

4. den Festsetzungszeitraum sowie

5. die Höhe des monatlichen Teilnahmebeitrags.

(6) Bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags übermittelt die nach § 29 Absatz 2 zuständige Behörde der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde außerdem

1. die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht des Kindes, sowie die Geburtsdaten der Personensorgeberechtigten,

2. den Bezug von in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Leistungen,

3. die Angabe, ob Deutsch die in der Familie vorrangig gesprochene Sprache ist, sowie die Angabe, ob mindestens ein Elternteil des geförderten Kindes ausländischer Herkunft ist, und

4. die von den Personensorgeberechtigten freiwillig angegebenen Daten, soweit diese der Kontaktaufnahme dienen können.

(7) Im Rahmen der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen nach § 4 Absatz 2 übermittelt der Träger der Kindertageseinrichtung der zuständigen Behörde die Namen und die Geburtsdaten der zu untersuchenden Kinder sowie die Anschriften und Telefonnummern ihrer Erziehungsberechtigten.

(8) Zur Überprüfung, ob bei Aufnahme der Kinder in die Schule die Kostenerstattung für die Kindertagesbetreuung korrekt beendet wurde, übermittelt die nach § 21 Absatz 2 zuständige Behörde der für Schule zuständigen Behörde einmal jährlich die Familiennamen, die Vornamen sowie die Geburtsdaten aller Kinder,

1. die in dem laufenden oder in dem darauffolgenden Kalenderjahr gemäß § 38 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes der Schulpflicht unterliegen,
2. für die eine Bewilligung für eine Elementarleistung über den 1. August des laufenden Kalenderjahres hinaus vorliegt und
3. für die keine Beendigung der Inanspruchnahme der Elementarleistung gemeldet wurde.

Die für Schule zuständige Behörde ist befugt, zu diesem Zweck die übermittelten Datensätze mit den bei ihr vorhandenen Datensätzen von denjenigen Kindern abzugleichen, welche im laufenden Schuljahr in die Schule aufgenommen wurden, und im Anschluss an den Abgleich die Familiennamen, die Vornamen und die Geburtsdaten derjenigen Kinder, bei denen der Abgleich eine Übereinstimmung ergeben hat, der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde zu übermitteln. Der Abgleich nach Satz 2 kann auch mittels eines automatisierten Verfahrens erfolgen.

(9) Zur Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit als Voraussetzung der Kostenerstattung führt die nach § 21 Absatz 2 zuständige Behörde einen automatisierten Datenabruf aus dem Melderegister durch. Hierbei werden in einem wiederkehrenden Abstand von jeweils drei Monaten die folgenden personenbezogenen Daten eines

§32 (7): Die Datenübermittlung darf nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Eine Übermittlung vorab und pauschal ist nicht notwendig, da ein schriftlicher Widerspruch der Sorgeberechtigten auch ausreicht, wenn das Kind nicht teilnehmen soll. Es sollte daher ausreichen, die Zahl der infrage kommenden Kinder zu nennen und die Sorgeberechtigten füllen dann die Daten selbst aus und geben ihr Einverständnis bzw. nicht.

Darüber hinaus bedeutet das Verarbeiten dieser sensiblen Gesundheitsdaten erheblichen Zusatzaufwand für die Kitas in Punkto Datenschutz. U.a. muss die Verarbeitung ins Datenschutzkonzept aufgenommen werden, die Eltern müssen jeweils fallspezifisch darüber aufgeklärt werden nach DSGVO (unterschrieben und abgeheftet), das Verfahren muss im Verarbeitungsverzeichnis aufgenommen sein, in die Löschroutinen etc. Diese scheinbar kleinen Zusatzanforderungen an die Kitas wachsen kontinuierlich. Da die Behörde keine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation ermöglicht, muss alles per Brief oder Kurier erfolgen.

§ 32 (9): Bei allem Verständnis dafür, dass Leistungsbetrug aufgedeckt werden soll, scheint eine vierteljährliche Überprüfung der Meldedaten aller rund 70.000 Hamburger Familien, die Kinder in Tageseinrichtungen haben, unverhältnismäßig. Das Protokollieren des Wegzugs eines gesetzlichen Vertreters, während ein weiterer gesetzlicher Vertreter mit dem Kind in Hamburg gemeldet ist und somit die

<p>jeden Kindes, das in den vorherigen sechs Monaten auf der Grundlage eines gültigen Bewilligungsbescheides in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wurde, und die folgenden personenbezogenen Daten seiner gesetzlichen Vertreter aus dem Melderegister automatisiert abgerufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Wegzugsdatum und Sterbedatum des Kindes, 2. Familiennamen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften der gesetzlichen Vertreter. <p>Die abgerufenen Datensätze werden mit den bei der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde vorhandenen Datensätzen mittels eines automatischen Verfahrens abgeglichen. Sofern Unterschiede zwischen den bei der nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörde vorhandenen Datensätzen und den maschinell abgerufenen Daten vorliegen, werden diese protokolliert und der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde zur manuellen Folgebearbeitung übermittelt. Nach Abschluss der Überprüfung nach Satz 3 und der Übermittlung nach Satz 4 sind die abgerufenen Datensätze unverzüglich zu löschen.</p>	<p>Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit erfüllt, entspricht nicht den Vorgaben der Datensparsamkeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Sozialdatenschutz</p> <p>Die Träger der Kindertageseinrichtungen gewähren den Schutz der im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der</p>	

<p>Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 24. Juni 2022-11. April 2024 (BGBl. I S. 959, 965-Nr. 119 S.1) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34 Meldepflicht der Träger</p> <p>(1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen, die mit der Freien und Hansestadt Hamburg Entgeltvereinbarungen abgeschlossen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich freigewordene Plätze in Kindertageseinrichtungen, die nicht innerhalb von zehn Tagen mit einem anderen Kind nachbesetzt werden konnten, zu melden.</p> <p>(2) Die Träger sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung für jede Kindertageseinrichtung mitzuteilen, wie viele der Kinder mit einem Kostenerstattungsanspruch gemäß § 7 an einem von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Stichtag die Betreuung in Anspruch genommen haben. Die Mitteilung ist zu differenzieren nach Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, nach Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung sowie nach Kindern, die Leistungen nach § 26 erhalten.</p>	<p>§ 34 (2): Die Verpflichtung einer Stichtagsmeldung ohne zeitliche Eingrenzung in die Vergangenheit ist nicht praxistauglich. Die Vertragsparteien haben daher in ihren Vereinbarungen zu Kita-Prüf die Regelung getroffen, dass sich die Prüfzeiträume auf das Kalenderjahr des Prüfzeitpunktes und das dem Prüfzeitpunkt vorausgegangene Kalenderjahr beziehen. Wir schlagen hier eine analoge Regelung vor.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Härteregelung</p> <p>(1) Ist dem geförderten Kind und seinen Personensorgeberechtigten Eltern die Belastung durch den nach § 9 berechneten Familieneigenanteil nicht oder nur teilweise zuzumuten, soll wird er auf Antrag gesenkt werden ganz oder teilweise übernommen. Der infolge der Absenkung ganzen oder teilweisen Übernahme des Familieneigenanteils erhöhte Erstattungsbetrag darf das gemäß § 18 Absatz 2 vereinbarte Leistungsentgelt nicht überschreiten.</p> <p>(2) Ist dem geförderten Kind und seinen Eltern Personensorgeberechtigten die Belastung durch den nach § 29</p>	

festgesetzten Teilnahmebeitrag nicht **oder nur teilweise** zuzumuten, **sell-wird** er auf Antrag ganz oder teilweise erlassen **werden**.

(3) Für die Feststellung der Unzumutbarkeit gilt § 90 Absatz 4 Satz 2 **SGB VIII**. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde hat die Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Absatz 1 oder 2 zu **beraten**.

1 **Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zur Änderung des Hamburger**
 2 **Kinderbetreuungsgesetzes**

3 Wir begrüßen den Beschluss des Senates, den Landesjugendhilfeausschuss an dem
 4 Änderungsentwurf für das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz zu beteiligen. Die hierfür von
 5 der Sozialbehörde vorgesehene Frist für die Einreichung einer Stellungnahme ist jedoch so
 6 knapp bemessen, dass eine umfassende Erörterung dieser im LJHA fristgerecht nicht
 7 realisierbar ist. Es kann daher zunächst nur eine vorläufige Stellungnahme zur Kenntnis
 8 gegeben werden.

9 Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) hat sich in seiner Sitzung am 03.06.2024 und
 10 08.07.2024 mit dem Entwurf des 10. Gesetzes zur Änderung des Hamburger
 11 Kinderbetreuungsgesetzes befasst und nimmt wie folgt Stellung.

- 12 1. Wir weisen darauf hin, dass der unter anderem aus Paragraf 2 resultierende
 13 Aufgabenzuwachs mit einer entsprechend angepassten Personalausstattung
 14 einhergehen muss. (zum Beispiel §2 und weitere)
- 15 2. Wir begrüßen ausdrücklich die Nennung des Sechs-Stunden-Betreuungsanspruchs
 16 für Kinder mit Behinderung und für von Behinderung bedrohte Kinder. Dies stellt eine
 17 entsprechende Handhabung in allen Bezirken sicher. Der LJHA regt an, den Sechs-
 18 Stunden-Betreuungsanspruch auf alle Kinder auszudehnen. Das würde einer
 19 Orientierung des Betreuungsanspruches an den Bedarfen der Kinder und nicht der
 20 Eltern entsprechen. (§6)
- 21 3. Die Aufnahme und Nennung des „Wechselmodells“ spiegelt die Realität wider und
 22 bietet Klarheit bei den Berechnungsgrundlagen. Es birgt aber auch die Gefahr, dass
 23 viele andere Fragen des Wechselmodells (z.B. unterschiedliche Betreuungsbedarfe
 24 der Eltern, Betreuungsbedarfe an verschiedenen Orten) in Zukunft mit aufgerufen
 25 werden. (§9)
- 26 4. Eine automatische Verlängerung des Bewilligungszeitraums (beim gesetzlich
 27 vorgesehenen Grundangebot) ohne gesonderte Antragstellung trägt zu einem Abbau
 28 des bürokratischen Aufwands bei und somit auch zur Entlastung aller Beteiligten. Wir
 29 regen an, dass diese Entlastung nicht auf das Grundangebot beschränkt wird,
 30 sondern auf alle Gutscheine ausgedehnt werden soll. Der Bürokratieabbau wäre viel
 31 flächendeckender und wirksamer. Die Eltern blieben selbstverständlich weiter
 32 verpflichtet, Änderungen zu melden, so dass ein Missbrauch oder Nachteil für die
 33 Stadt eher nicht zu erwarten ist. (§10)
- 34 5. Die gesetzliche Verankerung des Landesrahmenvertrags Kita (LRV-Kita) und der
 35 Vertragskommission Kita zum Landesrahmenvertrag wird zur Kenntnis genommen.
 36 Wir sprechen uns dafür aus, die nähere Bestimmung der Inhalte des
 37 Landesrahmenvertrags den Vertragspartnern zu überlassen. (§15, §16)
- 38 6. Mit den ergänzten Paragrafen 18a und 19a, gibt sich der Senat die Möglichkeit einer
 39 einseitig durch Rechtsverordnung herbeigeführten Vereinbarung. Diese Abweichung
 40 vom Einstimmigkeitsprinzip der Vertragskommission wird ohne konkreten Anlass
 41 eingeführt und ist daher erklärungsbedürftig. (§18a, §19a)
- 42 7. Wir begrüßen, dass Träger bei Vertragsverstößen sanktioniert werden können.
 43 Allerdings sollten bei gravierenden Vertragsverstößen Möglichkeiten der Gespräche
 44 zwischen Trägern und Behörde, eine Anhörung der zuständigen Verbände sowie das
 45 Anrufen der Schiedsstelle weiterhin – analog zur aktuellen Regelung im
 46 Landesrahmenvertrag §25 (6) – erhalten bleiben. Die Vertragsparteien sollten eine
 47 Vereinbarung zur Konkretisierung der Konsequenzen bei Vertragsverstößen treffen.
 48 (§19b).

49 8. Das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz schließt mit §1 die Erziehung von Kindern
50 im Rahmen der ganztäglichen Bildung und Betreuung (GBS) an Schulen mit ein
51 (siehe §1 Abs.4), so dass auch diese Betreuungsangebote von gesetzlichen
52 Regelungen im KibeG betroffen sind. Durch die vorgenommenen Änderungen,
53 insbesondere durch die Benennung einer Vertragskommission sowie die
54 Fokussierung der Regelungen auf den Krippe- und Elementarbereich der
55 Kindertagesbetreuung ist unklar, wie zukünftig der GBS-Bereich zu regeln ist. Die
56 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen folgen ausschließlich der Perspektive der
57 Betreuung in Kitas. Hier erfordert es Formulierungsformen die beiden Bereiche
58 berücksichtigt sowie erforderliche Differenzierungen im KibeG. Dieses ist bisher nicht
59 erfolgt und dringend nachzuholen.

60 Dem Absatz 3 des Artikels 3 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen folgend,
61 haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass die für die Fürsorge der Kinder
62 verantwortlichen Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit
63 sowie auch der Anzahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer
64 ausreichenden Aufsicht sicherzustellen haben. Mittlerweile wurden die Kinderrechte in der
65 Präambel/Eingangsformel der Hamburger Landesverfassung aufgenommen.

66 Vor diesem Hintergrund weist der LJHA darauf hin, dass gemäß Artikel 3 der
67 Kinderrechtskonvention das Wohl des Kindes als Querschnittsaufgabe aller Behörden zu
68 verstehen ist und somit nicht nur die Sozialbehörde, sondern auch die Finanzbehörde, die
69 Schulbehörde und Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke u.a.
70 involviert werden müssen. Ziel ist es dabei bspw. genügend Ressourcen für die
71 Verfügbarkeit von auskömmlichen Fachpersonal (quantitative und qualitative Aspekte),
72 inklusive deren Aus-, Fort- und Weiterbildung, z.B. zur Umsetzung des Bildungsauftrags, zur
73 Begleitung der jungen Menschen beim Übergang von der Kita in die Schule und weiteren
74 zentralen Aufgaben, zur Verfügung zu stellen. Dabei ist das Kindeswohl als Zweck und nicht
75 als Mittel, bspw. zur Bereitstellung zukünftiger Arbeitskräfte für den freien Arbeitsmarkt zu
76 begreifen.

77 Aufgrund der bereits beschriebenen Kurzfristigkeit werden wir eine finale Stellungnahme des
78 Landesjugendhilfeausschusses erst nach Ablauf der Frist einreichen können. Wir behalten
79 uns vor, weitere Anmerkungen und Änderungen nachzureichen.

80 Landesjugendhilfeausschuss Hamburg | 10.07.2024

Beteiligungsverfahren Entwurf KiBeG:

Der Link dazu: <https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/information-und-beteiligung>

Konkret: <https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/information-und-beteiligung/18697024/kibeg/>

Auszug: Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf folgende Themen:

- Konkretisierung des Bildungsauftrags im Bereich der kindlichen Gesundheit
- Regulierung und Begrenzung von Zuzahlungen (vgl. Regierungsprogramm)
- Gesetzliche Verankerung des Sechs-Stunden-Betreuungsanspruchs für Kinder mit Behinderung und für von Behinderung bedrohte Kinder
- Konkretisierung der Verbesserungen zum Abschluss des Landesrahmenvertrags
- Gesetzliche Verankerung der Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag
- Gesetzliche Verankerung des in Hamburg etablierten Kita-Prüfverfahrens
- Gesetzliche Verankerung von Gestaltungsrechten der Freien und Hansestadt Hamburg bei Pflichtverletzungen der freien Träger
- Neuregelungen zu Besetzung und Wahlverfahren der Bezirksselternausschüsse und des Landeselternausschusses / Verbesserung der Elternmitwirkung

➔ Landesjugendhilfeausschuss, Landeselternausschuss und Vertragskommission haben die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19. Juni 2024.

Synopse des Gesetzes / Gegenüberstellung der Änderungen:

Änderungen auf der rechten Seite - gelb markiert.

<https://www.hamburg.de/contentblob/18697046/20b0ef2c82c9367f48f4707bfe0583f6/data/kibeg-synopse-aenderungen.pdf>

Diese Punkte sind wichtig / sollten geändert werden / sollten noch berücksichtigt werden / muss ich noch loswerden / ...

BITTE AB HIER SCHREIBEN

(bitte mit Bezug auf den entsprechenden Paragraphen, Gesetzestext):

VIELEN DANK IM VORAUSS

Anmerkungen (Geschäftsstelle des LEA):

Allgemein: Im Gesetz werden neu die Begriffe Sorgeberechtigte, Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte verwendet.

Die Unterscheidung ist nicht klar definiert.

§2: Die Konkretisierung macht den Umfang deutlich

§4: Gesundheitsförderung: Rückmeldung an die Erziehungsberechtigten nun erwähnt

§5: Geltungsbereich: Bezug auf LRV: Es existieren zwei LRV – Kita und GBS

Erster Abschnitt Rechtsbeziehungen – hier wird von Personensorgeberechtigten gesprochen

§6: Frühförderung: 6 h gesetzlich fest verankert – Schritt in die richtige Richtung

§9: Familieneigenanteil: Berücksichtigung des Wechselmodells spiegelt die Realität wieder, Keine Berücksichtigung des Bau-Kindergelds schafft Klarheit, ebenso die explizierte Nennung weiterer Zählkinder im Rahmen des Wechselmodells.

§10: Bewilligungszeitraum: Längstens für 1 Jahr. Vor allem beim kostenlosen Grundangebot sollte diese Befristung entfallen. Daher wäre es wünschenswert, wenn im Gesetz nicht nur „kann für einen längeren Zeitraum erfolgen“, sondern wenn es Standard wäre. Diese wäre eine Erleichterung für Alle und träge mit zum Abbau bürokratischen Aufwandes.

§11: Beratung auf Wunsch: Hier müssen wieder die Eltern aktiv werden. Das können sie aber nur, wenn sie davon Kenntnis haben. Besser konkret bei den Eltern nachfragen, ob sie dazu Infos benötigen.

§12: Antragstellung: Warum verpflichtende Angabe der Telefonnummer?

§12: Beweisurkunde, dass Deutsch gesprochen wird?

§14: Beendigung Kostenerstattung: Fortführung der Erstattung möglich

§15; Vereinbarungen: Es ist gut und richtig, dass der konkrete Hinweis auf Zuzahlungen an mehreren Stellen im KiBeG aufgenommen wurde

§15: Vereinbarungen: Konkretisierung zum LRV hilfreich, Angaben zum möglichen Ausschluss, Voraussetzung Anzahl der betreuten Kinder mindestens 5%

§15a: Vertragskommission: Konkret VK Kita (im Gesetz keine Angabe), es gibt auch VK GBS
Wie sieht es mit einer Teilnahme des LEA aus?
Wie sieht es mit Anhörungsrechten des LEA aus?

§18a: Zuzahlungen – ganz wichtig, dass es hierzu etwas im Gesetz gibt und dass die Prüfung vorgesehen ist (siehe §19a)

§19a: anlassunabhängige Überprüfung („Kita Prüf“): Angabe zu Beteiligung Dritter, hier könnten die Eltern explizit erwähnt werden

§19b: Pflichtverletzungen – Konsequenzen sind somit auch im Gesetz verankert

§22: verpflichtende Angabe zusätzlicher Leistungen – auch hier konkret Zuzahlungen erwähnt

§22a: Konkretisierung zu Kündigungsfristen schafft Klarheit

Vierter Abschnitt – nun wird von Erziehungsberechtigten gesprochen

§24/25: Wie auf der LEA Sitzung erwähnt, wurde hier im Vorfeld der (vorherige) LEA Vorstand eingebunden
Durch die neue Formulierung entfällt sozusagen ein Amt und es gibt ein neues Zeitfenster
Es folgt gesetzlich eine klarere Trennung BEA / LEA
Weiterhin fehlen allerdings ein Hinweis bzw. mögliche Konsequenzen, was passiert, wenn keine Vertretungen gewählt und benannt werden.

§29: Erhebung von Teilnahmebeiträgen: Auch hier gibt es nun einen Vermerk aufs Wechselmodell. Der zeitliche Hinweis auf die Jahre 2020 und 2021 in der Gegenwartsform ist etwas verwirrend.

§30: Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen – hier wird der LEA gestrichen?

§32: Verarbeitung personenbezogener Daten: Einbindung der BSB, Zeitpunkt der Löschung – nach Ende der Prüfung sehr ungenau

Anmerkungen [REDACTED] für BEA Harburg und Bergedorf:

Ergänzung:

„Die Wahldurchführungen nach § 24 (Elternausschuss) bzw. § 25 Absatz. 2 (Bezirkselternausschuss) ist verpflichtend für alle Kindertageseinrichtungen. Sollte eine einzelne Kindertageseinrichtung diesen Verpflichtungen nicht nachkommen und z. B. keinen Elternausschuss installieren oder keine Vertreter in den Bezirkseelternausschuss entsenden, dann handelt es sich um eine Pflichtverletzung im Sinne von § 19b dieses Gesetzes, die mit einer Kürzung der vereinbarten Leistungsentgelte verbunden ist.“

Anmerkungen [REDACTED] für den BEA Bergedorf:

Insgesamt würde ich vorschlagen, dass der LEA eine Stellungnahme/Pressemitteilung rausgibt mit dem Inhalt, dass wir grundsätzlich begrüßen, dass einige Themen angegangen werden, die Elternschaft sich aber eine grundlegendere Verbesserung/ eine tiefgreifende Reform gewünscht hätte und dann unsere Forderungen ergänzen.

§ 3 Personelle und fachliche Fortentwicklung in den Kindertageseinrichtungen
Satz 2: Für die themenbezogene inhaltliche Auseinandersetzung kann die zuständige Behörde weitere Institutionen oder Personen beteiligen, insbesondere Hochschulen, Elternvertretungen oder andere fachlich zuständige oder inhaltlich betroffene Akteure.
Sollten wir hier ein „soll“ fordern?

§ 3 4 Gesundheitsvorsorge

Die Masernimpfungen, gem. Masernschutzgesetz sollte explizit erwähnt sein.

§ 9 Familieneigenanteil

Sollten wir hier fordern, dass der Familieneigenanteil zurückgefordert werden kann, wenn die Betreuung (außer an Schließ-, Feier,- und Fortbildungstagen) z.B. auf Grund personeller oder organisatorischer Gründe nicht gewährleistet ist? Zum Verfahren kann man sich ja dann noch konkret Gedanken machen, damit der administrative Aufwand gering bleibt.

10 Bewilligungszeitraum

unbedingt >Verlängerungsmöglichkeit, für Personen schaffen, die unbefristet beschäftigt sind und freiwillig den Höchstbeitrag zahlen (wo also i.d.R. wenige Änderungen zu erwarten sind, die den Aufwand rechtfertigen) → die Änderungen müssen Eltern ja ohnehin gemäß der Mitteilungspflichten (§ 30)

- Die Behörde könnte stichprobenartig Nachweise anfordern & die Eltern nochmal gezielter darauf aufmerksam machen, dass sie jede Änderung in der Beschäftigungssituation, die Auswirkung auf die bewilligten Stunden haben kann, melden müssen oder ein vereinfachtes Verfahren bereitstellen, in dem man per Selbstauskunft bestätigt, dass sich an der Arbeitssituation nichts geändert hat. Ich persönlich finde man darf den Eltern hier mehr Vertrauen schenken um den administrativen Aufwand auf Seiten der Eltern, Arbeitgeber, Behörde und letztlich in der Einrichtung zu verringern)

§ 11 Anspruch auf Beratung und Unterstützung

Satz 4: Die zuständige Behörde hat dem Kind innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des Anspruches nach Satz 1 einen dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Betreuungsplatz nachzuweisen. → im Bezirk des Wohnortes des Kindes
Satz 5: Sollten wir hier eine verpflichtende Teilnahme der Träger am Bereitstellen der Daten in diesem Informationssystem sowie eine Veröffentlichung fordern (Stichwort: Kitastellenbörse?)

§ 15a Vertragskommission

4) Alle Träger, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, haben das Recht, sich schriftlich mit ihren Anliegen an die Vertragskommission zu wenden. Die Vertragskommission ist verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu befassen. Dazu kann sie den Träger auf dessen Wunsch hin anhören. Die Vertragskommission soll sich in einem angemessenen Zeitraum nach Eingang des Anliegens dazu äußern.
--> Aufnahme des LEAs/ der Elternschaft in die Vertragskommission fordern. Wenigstens analog zu Satz 4 auch dem LEA gewähren sich schriftlich an die Vertragskommission wenden zu können, damit sich mit Anliegen der Eltern befasst wird.

§ 16a Verbesserung der pädagogischen Personalausstattung im Krippen- und Elementarbereich

Es fehlt doch hier eindeutig eine Durchsetzungsinstanz, damit dieser § kein zahnlöser Tiger bleibt.

§ 19a Vereinbarung über anlassunabhängige Überprüfungen

Weiteren Satz ergänzen:

In der Vereinbarung über anlassunabhängige Überprüfungen ist ein Verfahren festzulegen, mit dem durch die zuständige Behörde regelmäßig und anlassunabhängig überprüft werden kann, ob die Träger von Kindertageseinrichtungen
z.B. 6: die Belange der Elternschaft in geeigneter Weise einbeziehen.

§ 20 Schiedsstelle

Off Topic: Ist die Schiedsstelle denn in der aktuell stockenden Verhandlungsrunde schon einbezogen?

§ 25 Bezirks- und Landeselternausschuss

Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindertageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertretung sowie mindestens eine Stellvertretung für den Bezirksselternausschuss.

→ d.h. alle Eltern, nicht nur die ElternvertreterInnen wählen und können gewählt werden?

Antwort: Ja, genau so ist es.

Ergänzen, dass die Elternmitwirkung im LEA und BEA als soziales Engagement einen höheren Stellenwert bekommt, analog zur Feuerwehr, Schöffen/ehrenamtlicher RichterInnen, unter Freistellungsansprüchen für die ehrenamtliche Arbeit gegenüber den Arbeitgebern

Antwort [REDACTED] Finde ich gut, ist ein guter Vorschlag.

Anmerkung [REDACTED] Zu § 25: Bitte neu als dritten Absatz einfügen:

„Die Wahldurchführungen nach § 24 (Elternausschuss) bzw. § 25 Absatz. 2 (Bezirkselfternausschuss) ist verpflichtend für alle Kindertageseinrichtungen. Sollte eine einzelne Kindertageseinrichtung diesen Verpflichtungen nicht nachkommen und z. B. keinen Elternausschuss installieren oder keine Vertreter in den Bezirkselfternausschuss entsenden, dann handelt es sich um eine Pflichtverletzung im Sinne von § 19b dieses Gesetzes, die mit einer Kürzung der vereinbarten Leistungsentgelte verbunden ist.“

Anmerkungen von [REDACTED] (Mitglied des LEA Vorstands):

Einführung einer Aufwandsentschädigung für BEA/LEA Delegierte:

Die Mitglieder des BEA/LEA führen ein Ehrenamt aus und sind Eltern kleiner Kinder. Die Sitzungen finden in der Regel abends statt. Daher kann nur teilnehmen, wer in der Zeit jemanden hat, der auf das Kind aufpasst.

Diese Strukturen schließen Alleinerziehende aus. In anderen Familienkonstellation ist der/die Delegierte darauf angewiesen, dass der/die Partner:in sich in der Zeit um die Kinder kümmert und keine andere Verpflichtungen hat.

Eine Aufwandsentschädigung, die die Kosten eines Babysitters deckt, würde Abhilfe schaffen.

Die Ehrenamtlichen der Elternkammer erhalten eine Aufwandsentschädigung; ebenso die Mitglieder des Landesseniorenbeirats.

Auflösung der Bezirkselfternbeiräte zur Stärkung der organisierten Elternschaft:

In vielen BEAs finden oft keine bis kaum Sitzungen statt. Der BEA Nord ist seit November ohne Vorsitz und hat seitdem keinmal getagt. Auch in anderen BEAs ist die Beteiligung an Sitzungen oft sehr gering.

Bei den BEAs handelt es sich also um Strukturen, die nicht wirklich funktional aktiv sind.

Eltern, die sich engagieren wollen, sind daher oft enttäuscht, wenn sie sich an ihren BEA wenden, und feststellen, dass dort nicht wirklich etwas vorzufinden ist. Dadurch geht das Interesse und das Engagements ebendieser Eltern verloren.

Es ist ohnehin schwer genug Eltern zu finden, die neben Beruf und kleine Kindern noch Zeit und Kraft haben, ein Ehrenamt zu übernehmen.

Würde man die BEAs auflösen, könnten sich alle engagierten Eltern im LEA zusammenschließen und dieser würde gestärkt werden.

Um die bezirkliche Elternarbeit nicht aufzugeben, könnten im LEA feste Arbeitsgruppen für jeden Bezirk eingerichtet werden.

LEA-Sitz in der Vertragskommission

Die momentane Lage zeigt, wie enorm wichtig die Vertragskommission ist und welchen Einfluss sie mittelbar auf das Leben vieler Eltern nimmt.

Für viele Eltern waren/sind die Streiks in den Kitas eine echte Herausforderung. Die erstrittenen Tarifierhöhungen werden nun nicht durch den Kita-Gutschein gedeckt und die Lage in den Kitas verschlechtert sich noch mehr.

Die Eltern und die Kinder müssen mit den Ergebnissen der Vertragskommission leben. Da erscheint es angemessen, wenn sie ein Mitspracherecht in der Kommission bekommen.